



Geschäfts-Nr.: DG240017-M / U_begr

Mitwirkend: Gerichtspräsidentin lic. iur. F. Moser-Frei als Vorsitzende,
Ersatzrichterin MLaw A. Tresch, Bezirksrichter lic. iur. H. Kistler
sowie Gerichtsschreiber MLaw F. Lautenschlager

Urteil vom 12. März 2025
(begründete Fassung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Antragstellerin

gegen

A. _____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X1. _____,

betreffend **mehrfache sexuelle Nötigung etc.**

Privatklägerschaft

1. **B.**_____,
2. **C.**_____,
3. **D.**_____,
4. **E.**_____,
5. **F.**_____,
6. [...],
7. **G.**_____,
8. **H.**_____,
9. **I.**_____,

1 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y1._____,

2 vertreten durch Rechtsanwältin MLaw Y2._____, substituiert durch
Rechtsanwalt MLaw Y3._____,

3 vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y4._____,

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 27. September 2024 (act. 20) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 13)

- Der Beschuldigte persönlich (vorgeführt aus der Sicherheitshaft) in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X1. _____;
- Staatsanwalt MLaw J. _____ LL.M als Vertreter der Anklagebehörde;
- Rechtsanwalt Dr. iur. Y1. _____ namens, mit Vollmacht und in Begleitung der Privatklägerin 1;
- Rechtsanwalt MLaw Y3. _____ namens und mit Vollmacht für die Privatklägerin 2.

Anträge:

1. Der Anklagebehörde: (act. 20 S. 26 i.V.m. act. 94 S. 1 i.V.m. Prot. S. 37)

- "♦ Schuldigsprechung von A. _____ im Sinne der Anklage
- ♦ Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren und 8 Monaten
- ♦ Vollzug der Freiheitsstrafe
- ♦ Anrechnung der erstandenen Haft an die Freiheitsstrafe
- ♦ Bestrafung mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen à je CHF 30.– (CHF 5'400.–)
- ♦ Vollzug der Geldstrafe
- ♦ Bestrafung mit einer Busse von CHF 600.–
- ♦ Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse
- ♦ Anordnung einer Landesverweisung im Sinne von Art. 66a oder Art. 66a^{bis} StGB von 8 Jahren"

2. Der Privatklägerin 1: (act. 65 S. 3 i.V.m. act. 95 S. 3 i.V.m. Prot. S. 37)

- "1. Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
 2. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin 1 eine Genugtuung in Höhe von CHF 10'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 16. Januar 2023 zu bezahlen.
 3. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin 1 Schadenersatz in Höhe von CHF 1'477.10 zzgl. Zins zu 5% seit dem 16. Januar 2023 zu bezahlen.
 4. Im Mehrumfang sei festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 1 aus den in den Anklagedossiers 1 und 2 genannten Ereignissen dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist.
 5. Die Untersuchungs- und Gerichtskosten seien dem Beschuldigten aufzuerlegen.
 6. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsverteidigung seien gemäss eingereicherter Honorarnote unter dem Rückforderungsvorbehalt nach Art. 426 Abs. 4 StPO auf die Staatskasse zu nehmen."
3. Der Privatklägerin 2: (act. 67/2 i.V.m. Prot. S. 45)
- "1. Es sei der Beschuldigte im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen und zu bestrafen.
 2. Es sei festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin C._____ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist.
 3. Es sei der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin C._____ DHF 3'000.- zzgl. 5% Zins ab 1.2.2024 als Genugtuung zu bezahlen.
 4. Es sei der Beschuldigte zu verpflichten, die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertreterin zu übernehmen, die betreffenden Kosten seien einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen."
4. Des Privatklägers 3: (act. 47 S. 1)
- "1.a) Es sei festzustellen, dass der Beschuldigten gegenüber dem Privatkläger D._____ aus dem eingeklagten Ereignis vom 10. Februar 2024 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist
 - b) Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches sei der Privatkläger D._____ auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.
 2. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, dem Privatkläger D._____ Fr. 2'500.-- zuzüglich 5 % Zins ab 10. Februar 2024 als Genugtuung zu bezahlen.
 3. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung (vgl. beiliegende Honorarnote) seien dem Beschuldigten aufzuerlegen, eventualiter auf die Staatskasse zu nehmen."

5. Der Privatklägerin 4: (act. 15/9/1 i.V.m. act. 15/9/4, sinngemäss)
 - Schuldigsprechung des Beschuldigten im Sinne der Anklageschrift;
 - Verpflichtung des Beschuldigten zur Zahlung von Fr. 1'600.– Schadenersatz und Genugtuung von Fr. 1'000.–.
6. Des Privatklägers 5: (act. 7/7/1 i.V.m. act. 7/7/4 und act. 13/9/3, sinngemäss)
 - Schuldigsprechung des Beschuldigten im Sinne der Anklageschrift.
7. Der Privatklägerin 7: (act. 3/4/1 i.V.m. act. 3/4/4, sinngemäss)
 - Schuldigsprechung des Beschuldigten im Sinne der Anklageschrift;
 - Verpflichtung des Beschuldigten zur Zahlung von Schadenersatz und Genugtuung.
8. Der Privatklägerin 8: (act. 18/5/8 1 i.V.m. act. 18/5/10, sinngemäss)
 - Schuldigsprechung des Beschuldigten im Sinne der Anklageschrift;
 - Verpflichtung des Beschuldigten zur Zahlung von Fr. 1'000.– Schadenersatz.
9. Des Privatklägers 9: (act. 18/5/10, sinngemäss)
 - Schuldigsprechung des Beschuldigten im Sinne der Anklageschrift;
 - Verpflichtung des Beschuldigten zur Zahlung von Schadenersatz und Genugtuung.
10. Des Verteidigers: (act. S. 96 S. 1 f.)
 - "1. Das Verfahren der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich gegen A._____ sei in Bezug auf den Vorwurf der einfachen Körperverletzung in Dossier 16 einzustellen.
 2. A._____ sei von den Vorwürfen
 - der mehrfachen sexuellen Nötigung i.S.v. Art. 189 Abs. 1 StGB (D1)
 - der mehrfachen einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 StGB (D1 u. D2)
 - der mehrfachen Gefährdung des Lebens i.S.v. Art. 129 StGB (D1 u. D2)
 - der mehrfachen Drohung i.S.v. Art. 180 StGB (D1 u. D3)
 - der Sachbeschädigung i.S.v. Art. 144 Abs. 1 StGB (D2)
 - der Tätlichkeiten i.S.v. Art. 126 StGB (D2)
 - der Nötigung i.S.v. Art. 181 StGB (D19)von Schuld und Strafe freizusprechen.

3. A._____ sei wegen
- Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch i.S.v. Art 94 Abs. 1 lit. a SVG (ND4)
 - Fahren in fahruntfähigem Zustand i.S.v. Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG (ND4)
 - Fahren ohne Berechtigung i.S.v. Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG (ND4)
 - Mehrfache Übertretung nach Art. 19a Ziff. 1 BtmG (ND4 u. ND11)
 - Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte i.S.v. Art. 285 Ziff. 1 StGB (ND7)
 - Mehrfache Beschimpfung i.S.v. Art. 177 Abs. 1 StGB (ND7 u. ND13)
 - Gehilfenschaft zu Betrug i.S.v. Art. 146 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 25 StGB (ND9/10)
 - Mehrfaches Vergehen gegen das Waffengesetz i.S.v. Art. 33 Abs. 1 lit. a WG i.V.m. Art. 25 Abs. 1 WG (ND12)
 - Sachbeschädigung i.S.v. Art. 144 Abs. 1 StGB (ND15)
 - Tätlichkeiten i.S.v. Art. 126 Abs. 1 StGB (ND15)
 - Drohung i.S.v. Art. 180 Abs. 1 StGB (ND16)
 - Nötigung i.S.v. Art. 181 StGB (ND16)
 - Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte i.S.v. Art. 179 quater Abs. 1 u. 3 StGB (ND18)
- schuldig zu sprechen.
4. A._____ sei mit einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten zu bestrafen, wobei 474 Tage durch Haft erstanden seien.
5. Im Umfang von 10 Monaten sei die Freiheitsstrafe aufzuschieben und die Probezeit auf 3 Jahre festzusetzen. Im Umfang von 10 Monaten sei die Freiheitsstrafe zu vollziehen.
6. A._____ sei zusätzlich mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à CHF 10.- und mit einer Busse von CHF 300.- zu bestrafen. Die Geldstrafe sei unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt aufzuschieben.
7. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass A._____ den Teil der unbedingt auszusprechenden Freiheitsstrafe durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft bereits vollumfänglich erstanden hat. Der weitere Überschuss an bereits erstandenen Hafttagen sei ihm beim bedingten Teil der Freiheitsstrafe anzurechnen.
8. A._____ sei umgehend aus der Haft zu entlassen.
9. Für A._____ sei zusätzlich eine ambulante Massnahme nach Art. 63 Abs. 1 StGB, eventualiter nach Art. 63 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 63 Abs. 3 StGB anzuordnen.

10. Auf die Anordnung einer Massnahme nach Art. 61 StGB sowie nach Art. 59 StGB sei zu verzichten.
11. Auf die Verhängung einer Landesverweisung gegen Herrn A. _____ sei zu verzichten.
12. Folgende Asservate seien A. _____ nach Rechtskraft des Urteils auf dessen Ersuchen herauszugeben:
 - Herrenhose, Cargohose, schwarz und Socken, schwarz (A017'916'766)
 - Shirt Nike, schwarz (A017'916'7779)
 - Schuhe Dior, schwarz, Gr. 47 (A017'916'802)
 - Pullover, Kapuzenpullover, H&M, schwarz, Gr. XL (A'017'916'835)
 - Herrenjacke, Daunenjacke (A'017'916'857)
 - Mobiltelefon Apple I-Phone (A'018'354'386)
 - Mobiltelefon Huawei (A'018'354'535)
 - SIM-Karte (A'018'397'778)
13. Gegen die Einziehung und Vernichtung der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 25. September 2024 restlichen beschlagnahmten Gegenstände sei nichts einzuwenden.
14. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die Zivilforderung von Frau C. _____ (D 16) im Betrag von CHF 1'500.- Genugtuung anerkannt wird, im Mehrbetrag sei die Zivilforderung auf den Zivilweg zu verweisen.
15. Die von der Privatklägerschaft gestellten Zivilforderungen von
 - B. _____ (D1 u. D2)
 - G. _____ (D3)
 - D. _____ (D19)seien abzuweisen.
16. Die von der Privatklägerschaft gestellten Zivilforderungen von
 - F. _____ (D7 u. D13)
 - E. _____ (D15)
 - D. _____ (D19)seien abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen.
17. Die Untersuchungs-, Verfahrens- und Gerichtskosten – mit Ausnahme der Kosten für die amtliche Verteidigung, welche vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen sind – seien A. _____ zur Hälfte aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Staatskasse zu nehmen."

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (fortan Staatsanwaltschaft) vom 27. September 2024 ging am 1. Oktober 2024 (Datum Poststempel) beim hiesigen Bezirksgericht ein (act. 3). Nach Eingang der Anklageschrift wurde diese am 8. Oktober 2024 von der Verfahrensleitung geprüft und im Sinne von Art. 329 Abs. 1 StPO als für in Ordnung befunden (Prot. S. 2). Mit Verfügung vom 24. Oktober 2024 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 7. März 2025 vorgeladen. Mit derselben Verfügung wurde die Urteilseröffnung auf den 12. März 2025 festgelegt (act. 35).
2. Zur Hauptverhandlung am 7. März 2025 erschienen der Beschuldigte persönlich in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X1._____, sowie Staatsanwalt MLaw J._____, als Vertreter der Anklagebehörde. Ausserdem erschienen Rechtsanwalt Dr. iur. Y1._____, namens, mit Vollmacht und in Begleitung der Privatklägerin 1 sowie Rechtsanwalt MLaw Y3._____, namens und mit Vollmacht für die Privatklägerin 2. Am 12. März 2025 wurde das Urteil mündlich eröffnet und dem Beschuldigten, seinem amtlichen Verteidiger, der Staatsanwaltschaft und den Rechtsvertretern der Privatkläger 1 und 3 im Doppel für sich und deren Klienten übergeben. Der amtliche Verteidiger sowie die Rechtsvertreterin des Privatklägers 3 meldeten je mit Eingaben vom 13. März 2025 schriftlich Berufung an (act. 110 f.).

II. Prozessuales

1. Strafantrag Dossier 16
 - 1.1. Der Beschuldigte beantragte im Rahmen der Hauptverhandlung die Einstellung des Verfahrens in Bezug auf den Vorwurf der einfachen Körperverletzung in Dossier 16. Zur Begründung liess er im Wesentlichen ausführen, dass Antragsdelikte nur zulässig seien, wenn ein Strafantrag gestellt worden sei und kein entsprechender Rückzug oder Verzicht vorläge. Sodann gehe aus den Akten unmissverständlich hervor, dass die Privatklägerin 2 ausdrücklich ihren Verzicht auf einen Strafantrag in Bezug auf den Vorfall vom 27. Januar 2024 erklärt habe (act. 96 S. 4).

1.2. Die einfache Körperverletzung wird unter anderem von Amtes wegen verfolgt, wenn der Täter der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 5 StGB).

1.3. Der Beschuldigte räumte in der Hauptverhandlung selbst ein, mit der Privatklägerin 2 zum fraglichen Zeitpunkt zusammengewohnt zu haben, womit von einer deliktsrelevanten Lebensgemeinschaft auszugehen ist (Prot. S. 30). Folglich greift die Officialmaxime, sodass es keines Strafantrags bedarf und die Strafverfolgung von Amtes wegen erfolgt. Der Umstand, dass die Privatklägerin 2 am 27. Januar 2024 ausdrücklich auf die Stellung eines Strafantrags hinsichtlich der einfachen Körperverletzung verzichtete, ist strafprozessual ohne Relevanz (vgl. act. 16/13/1).

1.4. Die Voraussetzung einer Einstellung des Verfahrens in Dossier 16 sind damit – entgegen den Vorbringen des Beschuldigten – nicht gegeben.

2. Privatkläger 6

2.1. Gemäss Art. 118 Abs. 1 StPO gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerschaft zu beteiligen, als Privatklägerschaft.

2.2. K._____, stellte am 30. August 2023 formgültig Strafantrag wegen aller anwendbaren Antragsdelikten. Gleichzeitig verzichtete er auf die Stellung als Privatkläger im Strafverfahren, wobei er zur Kenntnis nahm, dass der Verzicht endgültig sei (act. 13/10/2).

2.3. Der ehemalige Privatkläger 6 hat sich nicht gültig als Privatkläger konstituiert, entsprechend ist er aus dem Rubrum zu entfernen.

3. Anklageschrift

3.1. Gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO gilt für Anklagen der Grundsatz, den relevanten Sachverhalt möglichst kurz (quantitatives Element) aber genau (qualitatives Element) darzustellen.

3.2. Die Anklageschrift nennt bei der Daten-Übersicht zu "Dossiers 9/10, Betrug (Gehilfenschaft)" als Datum und Uhrzeit "11.10.2023, ca. 17:00 Uhr bis 11.10.2023,

17:00 Uhr". Aus der darauffolgenden Beschreibung des Tatvorgehens geht indes hervor, dass sich Tat zwischen 25. September 2023, ca. 16.09 Uhr, und 26. September 2023, 13.45 Uhr, ereignete. Bei Blick in Untersuchungsakten zeigt sich, dass es bei Erstellung der Anklageschrift zu einer Vermischung der Dossiers 9 und 10 gekommen zu sein scheint: In rubrizierter Daten-Übersicht genannter Tatzeitpunkt stammt offenkundig einzig aus Dossier 9 betreffend den Geschädigten L._____ (vgl. act. 1/9), während sich das anklagegemässe Tatvorgehen einzig auf Dossier 10 betreffend den Privatkläger 9 (I._____) als Geschädigten bezieht (vgl. act. 1/10).

Dieser offensichtliche Irrtum ist jedoch unbeachtlich, da das in der Anklageschrift geschilderte und zur Anklage gebrachte Tatgeschehen unmissverständlich den tatsächlichen Tatvorwurf in quantitativ und qualitativ rechtsgenügender Form umschreibt, der vom Beschuldigten sowohl im Untersuchungsverfahren als auch anlässlich der Hauptverhandlung vollumfänglich anerkannt wurde (vgl. act. 1/2/7 S. 18 f.; Prot. S. 28). Auch sind seitens der Verfahrensbeteiligten keine Einwendungen gegen die Anklageschrift erhoben worden.

3.3. Es liegt daher ein offensichtliches Versehen bei der Erstellung der Anklageschrift vor.

III. Sachverhalt

A. Vorbemerkungen und anerkannte Sachverhaltsabschnitte

1. Zu den verschiedenen Anklagevorwürfen kann auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft verwiesen werden, wonach dem Beschuldigten diverse Delikte zur Last gelegt werden (act. 20). Die Anklageschrift unterteilt sich insgesamt in 13 Dossiers, deren Inhalt, soweit erforderlich, nachfolgend in der Sachverhaltserstellung wiedergegeben wird.

2.1. Der Beschuldigte anerkannte im Verlauf des Untersuchungs- und Hauptverfahrens die folgenden der ihm in der Anklageschrift zur Last gelegten Delikte (act. 1/2/7 S. 7 ff.; Prot. S. 28 ff.):

Dossier	Tatvorwurf	Geständnis
Dossier 4	–Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch –Fahren in fahruntüchtigem Zustand –Fahren ohne Berechtigung –Übertretung nach Art. 19a Ziff. 1 BetrMG	act. 1/2/7 S. 15 f.; Prot. S. 28
Dossier 7	–Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte –Beschimpfung	act. 1/2/7 S. 17 f.; Prot. S. 28
Dossier 10	–Gehilfenschaft zum Betrug	act. 1/2/7 S. 18 f.; Prot. S. 28
Dossier 11	–mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes	act. 1/2/7 S. 19 f.; Prot. S. 28
Dossier 12	–Vergehen gegen das Waffengesetz	act. 1/2/7 S. 20; Prot. S. 29
Dossier 13	–Beschimpfung	act. 1/2/7 S. 21; Prot. S. 28
Dossier 15 Tatbox 1	–Sachbeschädigung	act. 1/2/7 S. 22; Prot. S. 29
Dossier 15 Tatbox 2	–Spucken (darüber hinaus nicht)	act. 1/2/7 S. 22 f.; Prot. S. 29
Dossier 16 Tatbox 1	–Drohung –Nötigung	act. 1/2/7 S. 24 f.; Prot. S. 29 f.
Dossier 16 Tatbox 2	–Einfache Körperverletzung	act. 1/2/7 S. 25; Prot. S. 29
Dossier 18	–Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte	act. 1/2/7 S. 25 f.; Prot. S. 29

2.2. Soweit der Sachverhalt vom Beschuldigten eingestanden wurde, deckt sich dieser auch mit dem übrigen Untersuchungsergebnis, weshalb nicht näher darauf einzugehen ist, sondern die entsprechenden und obgenannten Elemente des angeklagten Sachverhalts als erstellt zu betrachten sind.

B. Bestrittene Sachverhaltsabschnitte

Dossier 1, 2, 3 und 19 bestritt der Beschuldigte in deren Gesamtheit (act. 1/2/7 S. 7 ff.; Prot. S. 28 ff.). Bis auf das vom Beschuldigten anerkannte Spucken bestritt er demgegenüber auch der restliche Teil des Dossiers 15 Tatbox 2.

C. Grundsätze der Beweiswürdigung

1. Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es aus seiner freien, aus der Hauptverhandlung und aus den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet. Zeigt sich der Beschuldigte nicht geständig und stehen sich in einem Prozess widersprüchliche Aussagen gegenüber, so ist nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung aufgrund der Aussagen sämtlicher Beteiligten und aller in Betracht fallenden Umstände zu prüfen, ob der Sachverhalt als gegeben erachtet werden kann (Art. 10 Abs. 2 StPO; Art. 350 StPO; vgl. ZR 72 Nr. 80).

2. Dort, wo keine direkten Beweise vorliegen, ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch ein indirekter, mittelbarer Beweis zulässig. Beim sog. Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen und einzeln betrachtet die Möglichkeit des Andersseins offen lassen, können einen Anfangsverdacht verstärken und in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Das ist mithin auch der Fall, wenn sich die als belastend gewerteten Indizien zu einer Gewissheit verdichten, welche die ausser Acht gelassenen entlastenden Umstände als unerheblich erscheinen lassen (vgl. BGer Urteil 6B_678/2013 vom 3. Februar 2014, E. 3.3 m.w.H.).

3. Stützt sich die Beweisführung unter anderem auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und der Hauptverhandlung ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei bei der Abwägung von Aussagen insbesondere zwischen der Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu unterscheiden ist. Während Erstere die Grundlage dafür liefert, ob einer Person grundsätzlich getraut werden kann, beschlägt Letztere den Gehalt der Aussage (HAUSER, Der Zeugenbeweis im Strafprozess, Zürich 1974, S. 312 ff.; BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81 (1985) S. 53 ff.). Die Glaubwürdigkeit einer Person ergibt sich nebst ihrer prozessualen Stellung aus ihrem wirtschaftlichen Interesse am Ausgang des Verfahrens sowie aus deren persönlichen Beziehungen und Bindungen zu den übrigen Prozessbeteiligten. Für die Wahrheitsfindung ist jedoch die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen bedeutender als die allgemeine Glaubwürdigkeit der aussagenden Person (BGer, Urteil 6B_938/2014 vom 18. Februar 2015, E. 2.3 m.w.H.). Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen ist insbesondere zu prüfen, ob diese in den wesentlichen Punkten widerspruchsfrei, in ihrem Kerngehalt stimmig und schlüssig sind. Zu achten ist vor allem auf das Vorhandensein einer hinreichenden Zahl von Realitätskriterien und das Fehlen von Lügensignalen (BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 3. Aufl., München 2007, N 310 ff. und N 350 ff.; vgl. auch BGE 133 I 33 E. 4.3).

4. Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Es darf namentlich kein vernünftiger Zweifel darüber bestehen, dass sich der dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfene Tatbestand tatsächlich verwirklicht hat. Dies bedingt, dass das Gericht eine persönliche Gewissheit erhält. Nicht ausreichend ist, wenn die vorliegenden Beweise objektiv klar auf eine Schuld des Beschuldigten hindeuten, das Gericht aber persönlich nicht zu überzeugen vermögen. Allfällige abstrakte theoretische Zweifel sind nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden können.

5. Allgemeine Glaubwürdigkeit der Beteiligten

5.1. Der nicht zur Wahrheit verpflichtete Beschuldigte ist vom Strafverfahren bzw. dessen Ausgang direkt betroffen und dürfte daher ein legitimes Interesse daran haben, den Sachverhalt in einem für ihn günstigen Licht erscheinen zu lassen.

5.2. Bei der allgemeinen Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen der als Auskunftspersonen befragten Privatklägerin 1 (Dossier 1 und 2), Privatkläger 3 (Dossier 19), Privatklägerin 4 (Dossier 15) und Privatklägerin 7 (Dossier 3) ist zunächst grundsätzlich festzuhalten, dass diese nicht unter der strengen Wahrheitspflicht gemäss Art. 307 StGB standen und somit keiner strafrechtlichen Sanktionierung im Falle einer falschen Aussage unterliegen (vgl. u.a. act. 1/3/2, act. 3/3/2, act. 15/3/2 und act. 19/3/3). Dies stellt einen bedeutsamen Faktor für die Würdigung ihrer Aussagen dar, da die fehlende Wahrheitspflicht grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, dass die Schilderungen nicht mit demselben Mass an Verlässlichkeit und Objektivität abgegeben wurden, wie dies bei unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugen zu erwarten wäre. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass gewisse Auskunftspersonen ein eigenes Interesse haben könnten, die strittigen Geschehnisse in einer für den Beschuldigten nachteiligen Weise darzustellen. Insbesondere ist hierbei auf die mögliche zivilrechtliche Forderungen gegenüber dem Beschuldigten hinzuweisen, die einen Anreiz schaffen könnten, den Sachverhalt in einer Weise zu schildern, die den Beschuldigten in ein ungünstiges Licht wirft.

5.2.1. Hinsichtlich der Privatklägerin 1 ist im Besonderen zu berücksichtigen, dass sie zum fraglichen Tatzeitpunkt die Lebenspartnerin des Beschuldigten war. Gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten seien sie am 20. Dezember 2022 bereits seit über einem Jahr zusammen gewesen (act. 1/2/1 F/A 45). Bereits vor den fraglichen Vorfällen bestand zwischen ihnen nachweislich eine konfliktbehaftete Beziehung (act. 1/2/1 F/A 66; act. 1/2/2 F/A 28). Dies bringt die Möglichkeit einer subjektiven Wahrnehmung der Ereignisse, die durch bereits bestehende persönliche Spannungen und emotionale Voreingenommenheit beeinflusst sein könnte. Der Beschuldigte selbst hat ferner geltend gemacht, dass die Privatklägerin 1 ihn hassen würde, weil er sie betrogen hätte (act. 1/2/2 F/A 51). Diese Umstände könnten dazu führen, dass ihre Wahrnehmung der Geschehnisse negativ eingefärbt ist.

5.2.2. Der Privatkläger 3 stand in keiner näheren Beziehung zum Beschuldigten. Er lernte diesen erst kurz vor dem fraglichen Zeitpunkt über eine dritte Person kennen, sodass zwischen ihnen keine vertiefte oder über längere Zeit gewachsene Bekanntschaft bestand. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass er zivilrechtliche Forderungen gegen den Beschuldigten geltend macht und somit ein finanzielles Interesse am Ausgang des Verfahrens hat.

5.2.3. Auch die Privatklägerin 4 stand in keiner engeren Beziehung zum Beschuldigten. Zwar hatte sie in der Vergangenheit eine freundschaftliche Verbindung zu dessen älterem Bruder, mit dem sie gemeinsam die Schule besuchte, doch war ihr Verhältnis zum Beschuldigten selbst nicht durch eine besondere Nähe ausgeprägt. Der Kontakt zwischen ihr und dem Beschuldigten hatte sich bis zum Zeitpunkt der fraglichen Vorfälle zunehmend distanziert. Ausserdem macht sie zivilrechtliche Forderungen geltend, was auf ein monetäres Eigeninteresse am Ausgang des Verfahrens hindeutet.

5.2.4. Die Privatklägerin 7 ist die Schwester der damaligen Lebenspartnerin des Beschuldigten, Privatklägerin 1. Angesichts der belasteten Paarbeziehung zwischen ihrer Schwester und dem Beschuldigten besteht die Möglichkeit, dass sie sich mit der Privatklägerin 1 solidarisiert und in ihrer Wahrnehmung sowie Darstellung der Geschehnisse eine tendenziell einseitige Perspektive einnimmt. Dies könnte dazu führen, dass sie sich verstärkt negativ über den Beschuldigten äussert, sei es bewusst oder unbewusst. Ihre Aussagen könnten daher in Bezug auf familiäre Loyalitäten oder emotionale Parteinahme geprägt sein.

5.3. Die Aussagen der Zeugin M. _____ unterliegen der besonderen strafrechtlichen Wahrheitspflicht gemäss Art. 307 StGB, sodass im Falle einer falschen Aussage eine empfindliche Sanktion droht. Ferner zu berücksichtigen ist, dass sie als nicht direkt betroffene Person kein unmittelbares Eigeninteresse daran hat, die strittigen Geschehnisse entweder zugunsten des Beschuldigten oder zugunsten der Privatklägerin 1 darzustellen. Auch ein wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Verfahrens besteht nicht, da sie mangels Geschädigtenrolle keine zivilrechtliche Forderungen geltend macht. Allerdings ist ihre persönliche Nähe zu den Verfahrensbeteiligten in die Glaubwürdigkeitsprüfung miteinzubeziehen. Während sie den Beschuldigten als

Kollegen bezeichnete, erklärte sie eine beste Freundschaft zur Privatklägerin 1, was diese bestätigte. Diese enge Beziehung könnte eine gewisse Parteinahme nahelegen, sei es bewusst oder unbewusst. Darüber hinaus wurde im Verfahren thematisiert, dass die Zeugin kurz vor dem fraglichen Tatzeitpunkt offenbar in eine sexuelle Dreierbeziehung mit dem Beschuldigten und der Privatklägerin 1 involviert gewesen sein soll. Ob und inwiefern dies ihre Wahrnehmung und Schilderung der Ereignisse beeinflusst, bleibt unklar, stellt jedoch einen weiteren potenziellen Einflussfaktor dar. Schliesslich gab sie selbst an, sich aufgrund des Konsums von Xanax sowie erheblichen Mengen Alkohol kurz vor dem fraglichen Geschehen an gewisse Abläufe nur eingeschränkt erinnern zu können. Diese Erinnerungslücken wirken sich auf die Verlässlichkeit ihrer Aussagen aus und sind entsprechend zu berücksichtigen.

5.4. Im Rahmen der Glaubwürdigkeitsprüfung ist zur Zeugin N. _____ festzuhalten, dass sie unter Hinweis auf ihre Wahrheitspflicht gemäss Art. 307 StGB einvernommen wurde. Aufgrund ihrer Beziehung zum Beschuldigten stand ihr ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Da sie vorliegend jedoch nicht direkt von den zur Beurteilung stehenden Vorfällen betroffen ist, besteht kein unmittelbares Eigeninteresse ihrerseits, die Geschehnisse in besonders günstigem Licht zugunsten des Beschuldigten oder Privatklägerin 4 darzustellen. Ein wirtschaftliches Interesse ist ebenfalls nicht ersichtlich. Zum Zeitpunkt ihrer Einvernahme am 31. Mai 2024 befand sich die Zeugin seit rund einem Jahr in einer On-Off-Beziehung mit dem Beschuldigten, den sie als ihren Freund bezeichnete. Zur Privatklägerin 4 pflegte sie demgegenüber keinen näheren Kontakt; eine Bekanntschaft bestand jedoch.

D. Beweismittel und Beweismittelwürdigung in Dossier 1 und Dossier 2

1. Angesicht der Umstände rechtfertigt es sich, die im Dossier 1 und 2 zusammengefassten Vorwürfe zulasten der Privatklägerin 1 nicht isoliert, sondern als ein zusammenhängendes Ganzes zu behandeln. Die dem Beschuldigten in den beiden Dossiers zur Last gelegten Straftaten – sexuelle Nötigung (teilweise zuzüglich einfacher Körperverletzung), Gefährdung des Lebens, Sachbeschädigung, Drohung und Tötlichkeiten – betreffen allesamt die Privatklägerin 1 und ereigneten sich alle im Jahr 2022 bzw. anfangs 2023 während ihrer on-off Beziehung. Sie stehen somit in einem engen zeitlichen und situativen Zusammenhang. Eine getrennte Analyse des

Aussageverhaltens der Beteiligten zu jedem einzelnen Tatvorwurf würde dem Gesamtbild nicht gerecht werden. Vielmehr ergibt sich aus der Gesamtheit der Vorwürfe eine fortlaufende Dynamik zwischen den Beteiligten, die nicht losgelöst voneinander betrachtet werden kann. Gerade bei wiederholten und sich in zeitlicher Hinsicht überschneidenden Übergriffen gegen dieselbe Person innerhalb eines relativ begrenzten Zeitraums ist es angezeigt, die Vorfälle nicht als separate Einzelhandlungen, sondern sie im Gesamtzusammenhang zu würdigen.

2. Zum Dossier 1

2.1. Der Anklagesachverhalt beruht im Wesentlichen auf den Aussagen der Privatklägerin 1.

2.2. Aussagenwürdigung des Beschuldigten

2.2.1. Der Beschuldigte wurde im Verlauf des Verfahrens mehrfach und ausführlich zur Anlastung des Würgens befragt (act. 1/2/1-4). In seiner Hafteinvernahme räumte er den ihm gemachten Vorhalt, er habe die Privatklägerin 1 zuerst mit der Faust geschlagen und anschliessend mit beiden Händen bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt, ein (act. 1/2/2 F/A 5 f.). Bereits in seiner polizeilichen Einvernahme gab er an, er habe sie mit beiden Händen gewürgt, wobei er die Dauer dieses Würgevorgangs mit "vielleicht 10 oder 15 Sekunden" angab (act. 1/2/1 F/A 49). Auf Vorhalt, dass die Privatklägerin 1 im Zuge des Würgevorgangs das Bewusstsein verloren habe, erklärte der Beschuldigte, er halte es für möglich, dass dies geschehen sei (act. 1/2/1 F/A 54).

2.2.2. Abgesehen von den vom Beschuldigten gemachten Eingeständnissen in Bezug auf vereinzelte Aspekte des Anklagesachverhalts weisen seine Aussagen deutliche Widersprüche auf, die sich über sämtliche Einvernahmen hinweg wiederholten und seine Glaubhaftigkeit in Frage stellen. Seine Darstellungen variieren nicht nur in den Details, sondern stehen teilweise in direktem Widerspruch zueinander.

2.2.2.1. Zunächst führte der Beschuldigte aus, dass bei ihm zu Hause stets seine Eltern und Brüder anwesend gewesen seien. Er argumentierte, die Privatklägerin 1 hätte bei den angeblichen sexuellen Übergriffen nur laut schreien müssen, damit insbesondere seine Mutter dies bemerkt hätte (act. 1/2/2 F/A 41). In der vorherigen Einvernahme erklärte er jedoch, dass sich während des Vorfalls lediglich die Zeugin

M._____, die Privatklägerin 1 und er selbst in der Wohnung befunden hätten (act. 1/2/1 F/A 33). Gestützt darauf ergibt sich zwangsläufig, dass sich phasenweise keine weiteren Personen in der Wohnung aufhielten – ein Widerspruch zu seiner früheren Behauptung, es seien immer Familienmitglieder anwesend gewesen. Weiter äusserte sich der Beschuldigte widersprüchlich zu den Lichtverhältnissen in seinem Zimmer und den Umständen des Würgevorgangs am 20. Dezember 2022. Einerseits führte er aus, er habe die Augen der Privatklägerin 1 sehen und ihre Stimme erkennen können (act. 1/2/1 F/A 43). Andererseits gab er an, dass es in seinem Zimmer stockdunkel gewesen sei und er nur aufgrund ihres Hustens erkannt habe, dass es sich um die Privatklägerin 1 gehandelt habe (act. 1/2/2 F/A 6). Diese beiden Aussagen schliessen einander aus und lassen Zweifel an der Wahrhaftigkeit seiner Schilderungen aufkommen. Ein weiterer Widerspruch ergibt sich sodann hinsichtlich der Frage, ob ihm bewusst gewesen war, dass die Privatklägerin 1 während des Würgens das Bewusstsein verloren hatte. Zunächst bestritt er eine solche Kenntnis und erklärte, er wisse nicht, ob sie bewusstlos gewesen sei. Später äusserte er jedoch, dass er durchaus glaube, dass sie beim Würgen das Bewusstsein verloren habe (act. 1/2/1 F/A 54). Diese Diskrepanz deutet darauf hin, dass der Beschuldigte seine Aussage je nach Kontext anpasste und sich damit selbst widersprach. Auch in Bezug auf eine angebliche Auseinandersetzung mit der Privatklägerin 1 wich seine Darstellung ab. Er behauptete zunächst, die Privatklägerin 1 habe ihn mit einem Teil geschlagen, welches in seinem Zimmer gewesen sei, eigentlich ein Bettpfosten, geschlagen (act. 1/2/1 F/A 39). Als ihm jedoch vorgehalten wurde, dass dies laut polizeilicher Feststellung aufgrund der Bauweise des Bettes gar nicht möglich gewesen sei, änderte er seine Darstellung dahingehend, dass es sich nicht um einen Bettpfosten, sondern um ein Bettbein gehandelt habe. Zugleich relativierte er diesen Punkt in dem er erklärte, dass dies ohnehin nicht von Bedeutung sei mit was genau, da letztlich nur entscheidend sei, dass sie ihn geschlagen habe (act. 1/2/4 F/A 40). Diese nachträgliche Anpassung seiner Aussage lässt den Verdacht aufkommen, dass er seine Darstellung der ihm vorgehaltenen Beweislage anpasste. In Bezug auf das Verhältnis zur Privatklägerin 1 äusserte sich der Beschuldigte ebenfalls unterschiedlich, was erhebliche Zweifel an der Konsistenz seiner Schilderung aufkommen lässt: Einerseits behauptete er, dass die Privatklägerin 1 immer bei ihm gewesen

sei, bereits seit einem Jahr bei ihm gewohnt habe und er mit ihr für immer zusammenleben wolle (act. 1/2/1 F/A 66 ff.). Andererseits führte er aus, dass sie damals "so wie" seine Freundin gewesen sei. Wiederum führte er aus, dass sie nicht mit ihm zusammengewohnt, sondern lediglich gelegentlich bei ihm übernachtet habe (act. 1/2/1 F/A 70; act. 1/2/2 F/A 27; act. 1/2/4 F/A 7 ff.). Auch variierte seine Aussage hinsichtlich seiner Gewaltanwendung gegenüber der Privatklägerin 1. Zunächst bestritt er jegliche Gewaltanwendungen und erklärte, er sei ihr gegenüber nie gewalttätig geworden. Anderenorts räumte er allerdings u.a. ein, dass ihm "sicher einmal die Hand ausgerutscht" sei (act. 1/2/2 F/A 29; act. 1/2/5 F/A 7). Auch hier zeigt sich ein klarer Widerspruch zwischen seinem ursprünglichen vollständigen Abstreiten und der späteren zumindest teilweisen Einräumung von Gewalt.

2.2.3. Weiter versuchte der Beschuldigte sein Verhalten durch eine Notwehrsituation zu rechtfertigen, gleichzeitig aber auch die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin 1 durch allgemeine Anschuldigungen zu untergraben, ohne hierfür konkrete Anhaltspunkte zu liefern. Zunächst schilderte der Beschuldigte, dass er geschlafen habe, als die Privatklägerin 1 in sein dunkles Zimmer gekommen sei und ihm mit einem Holzteil sowie mit den Händen attackiert habe. Er habe zunächst nicht gewusst, um wen es sich gehandelt habe und geglaubt, dass ihn jemand verprügeln wolle. Erst als er sich gewehrt habe, sei er schockiert gewesen, als er erkannte, dass es die Privatklägerin 1 gewesen sei (act. 1/2/1 F/A 26 f.; act. 1/2/2 F/A 12). Diese Darstellung erscheint konstruiert und lebensfremd. Einerseits beschrieb er einen unmittelbaren Überraschungsmoment, andererseits behauptet er, sich dennoch effektiv gewehrt zu haben, obwohl er laut eigener Aussage nicht einmal gewusst habe, gegen wen er sich verteidige (act. 1/2/2 F/A 12). Diese Version wirkt stark auf eine Rechtfertigung seines Handelns zugeschnitten. Ferner wiederholte der Beschuldigte vage Andeutungen, dass sich die Privatklägerin 1 und die Zeugin M._____ abgesprochen hätten (act. 1/2/4 F/A 21). Diese Behauptung bleibt jedoch vollkommen unbegründet. Er liefert keinerlei konkrete Hinweise oder Belege, die eine solche Absprache auch nur ansatzweise plausibel erscheinen liessen. Derartige pauschale Abwehrstrategien sind stereotyp für Schutzbehauptungen. Auch die Aussage, dass es nicht möglich sei, dass die Privatklägerin 1 über einen Zeitraum von zehn Stunden geschlagen worden sei, erweist sich als nicht überzeugend. Seine Begründung, eine

Person wäre bei einem solchen Ausmass an Gewalt aufgrund seiner körperlichen Überlegenheit nicht mehr ansprechbar gewesen, ist rein spekulativ und geht am eigentlichen Vorwurf vorbei (act. 1/2/6 F/A 9). Statt eine alternative Geschehensdarstellung zu liefern, stützt sich seine Argumentation lediglich auf eine abstrakte Vorstellung davon, was nach seiner Ansicht physisch möglich wäre – ohne damit tatsächlich den Vorwurf zu entkräften. Schliesslich versucht der Beschuldigte, die Glaubhaftigkeit der Privatklägerin 1 weiter in Zweifel zu ziehen, indem er behauptete, sie wolle lediglich Aufmerksamkeit, weil sie ihn noch immer liebe und ihn zerstören wolle. Sie sei frustriert und leide aufgrund ihres Drogenkonsums an einer psychischen Erkrankung (act. 1/2/5 F/A 7, 10). Auch dieser Einwand ist nicht nur pauschal, sondern paradox. Einerseits beschreibt er die Privatklägerin 1 als jemanden, der ihn emotional nicht loslassen könne, andererseits unterstellt er ihr eine gezielte böswillige Absicht. Zudem lenkt er mit dieser Aussage von den eigentlichen Tatvorwürfen ab, indem er die Privatklägerin 1 diffamiert, ohne jedoch substantziell auf die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen einzugehen.

2.2.4. Zusammenfassend zeichnet sich das Aussageverhalten des Beschuldigten durch pauschale Bestreitungen, widersprüchliche Schutzbehauptungen und den Versuch aus, die Privatklägerin 1 durch nicht belegte Behauptungen zu diskreditieren. Diese Strategie, ohne konkrete Hinweise lediglich die Glaubhaftigkeit der Aussagen der weiteren Beteiligten anzugreifen, ist typisch für ein unglaubhafte Aussagen, die nicht auf einer konsistenten und plausiblen Tatsachendarstellung beruhen.

2.3. Aussagenwürdigung der Privatklägerin 1

2.3.1. Die Privatklägerin 1 wurde mehrfach und ebenfalls dossierübergreifend befragt (act. 1/3/1 ff.). Vorab gilt festzuhalten, dass deren Aussagen im Kerngeschehen, insbesondere hinsichtlich der geltend gemachten physischen und sexuellen Gewalt durch den Beschuldigten im Wesentlichen gleich blieben. Sie schilderte über verschiedene Einvernahmen hinweg wiederholt Übergriffe und ordnete diese in einen fortlaufenden, stimmigen Zusammenhang ein. Gleichwohl ergeben sich bei näherer Betrachtung der verschiedenen Aussagen inhaltliche Widersprüche, Lücken und vereinzelt erkennbare Aggravationen.

2.3.1.1. Bezüglich der körperlichen Gewalt führte die Privatklägerin 1 in ihrer ersten polizeilichen Einvernahme aus, der Beschuldigte habe sie mehrfach geschlagen, zu Beginn der Beziehung immer wieder geohrfeigt und in jüngerer Zeit mit der Faust geschlagen. Diese Darstellung steht im Widerspruch zu einer späteren Aussage, wonach sie mit einer Metall-Besenstange auf den Rücken geschlagen worden sei, was heute noch Schmerzen verursache (act. 1/3/1 F/A 21, 27; act. 1/3/1 F/A 72). Ein solches, offensichtlich besonders einschneidendes Ereignis wäre in der ersten Einvernahme zu erwarten gewesen, wurde jedoch erst später eingebracht. An einer weiteren Stelle führt sie aus, der Beschuldigte habe sie im Beziehungsjahr nahezu täglich geschlagen, mit Ausnahme einiger Tage (act. 1/3/1 F/A 39 f., 65 ff.). Diese Angabe steht in einem Spannungsverhältnis zur anfänglichen Darstellung einer abgestuften Entwicklung körperlicher Gewalt. Darüber hinaus bezeichnete sie die Anzahl der Schläge insgesamt mit "vielleicht 1000 Mal", was eine deutlich höhere Dimensionierung darstellt als in ihren zuvor gemachten zeitlich und qualitativ differenzierten Schilderungen, wodurch somit Aggravationsakzentuierungen erkennbar sind (vgl. act. 1/3/1 F/A 74). Wobei der Begriff "1000 Mal" in der Jugendstrafe "sehr viel" bedeutet und nicht wörtlich im Sinne von numerisch zu verstehen ist, was die scheinbar vorhandene Aggravation entkräftet.

2.3.1.2. Im Zusammenhang mit den von ihr geschilderten Sexualdelikten berichtete die Privatklägerin 1 bei ihrer ersten polizeilichen Einvernahme von einem einzigen Vergewaltigungsvorfall (act. 1/3/1 F/A 40). Erst in der zweiten Einvernahme vom 18. Januar 2023 spricht sie von insgesamt vier Vorfällen, wobei das erste Ereignis etwa drei bis vier Monate nach Beginn der Beziehung stattgefunden habe und die weiteren drei im selben Monat erfolgt seien (act. 1/3/2 F/A 23). Darüber hinaus äußerte sie, sie wisse nicht, ob seither weitere Vergewaltigungen stattgefunden hätten, es sei jedoch mehrfach zu sexuellen Handlungen gekommen, die sie nicht gewollt habe, wobei diese jedoch nicht anal gewesen seien (act. 1/3/2 F/A 68 ff.). Die nachträgliche Erweiterung von einem auf vier konkrete Vorfälle stellt eine erhebliche inhaltliche Ergänzung dar, die zuvor nicht thematisiert worden war, was im Rahmen der Schwere des Vorwurfs grundsätzlich zu erwarten gewesen wäre.

2.3.1.3. In ihrer zweiten Einvernahme bringt die Privatklägerin 1 erstmals den Begriff der "Folter" im Zusammenhang mit dem Verhalten des Beschuldigten ein (act. 2/3/1

F/A 90 f.). Dieses neue Element wurde in den vorherigen Befragungen nicht erwähnt. Die Einführung eines derart schweren Vorwurfs zu einem späteren Zeitpunkt stellt eine qualitative Erweiterung der bisherigen Aussagen dar. Auch bezüglich ihrer Angst vor dem Beschuldigten äusserte sich die Privatklägerin 1 uneinheitlich. Einerseits erklärte sie, sie habe nur Angst vor ihm, wenn er sie schlage (act. 2/3/1 F/A 90). Andererseits gab sie an, sie habe eigentlich keine Angst, ausser in den Momenten der Gewalt (act. 1/3/1 F/A 77). In derselben Einvernahme erklärte sie zudem, sie habe auch Angst, dass er sie umbringe, und sie wisse, dass er hierzu auch bereit sei (act. 2/3/1 F/A 91). Die Angaben zur Angstlage erscheinen in der Konsequenz nicht durchgehend konsistent.

2.3.2. Unter Berücksichtigung der zuvor festgehaltenen Widersprüche, Unschärfen und Aggravationen in den Aussagen der Privatklägerin 1 ist das Aussageverhalten dennoch als nicht als unglaubhaft zu würdigen. Zwar lassen sich in Teilen Aspekte feststellen, die für sich genommen Zweifel an der Stringenz und Kohärenz ihrer Aussagen begründen können, diese erscheinen jedoch im Gesamtzusammenhang des Aussageverhaltens in ihrer Entstehung und Ausprägung als durchaus erklärbar. So zeigt sich im Aussageverlauf wiederholt ein sprunghaftes und streckenweise ausweichendes Antwortverhalten, was insbesondere in sensiblen Themenbereichen – wie den sexuellen Übergriffen – deutlich wird. Diese Ausdrucksweise kann jedoch unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände der Privatklägerin 1 als nachvollziehbar eingeordnet werden. Die Privatklägerin 1 war zur Tatzeit noch sehr jung und machte während der Einvernahmen einen zurückhaltenden und verunsicherten Eindruck, insbesondere bei Fragen zu sexuellen Vorgängen und Abläufen (vgl. act. 1/3/4; act. 103). Die Hemmung, sich hierzu gegenüber fremden Drittpersonen präzise und offen zu äussern, lässt sich sowohl durch altersbedingte Unerfahrenheit als auch durch Scham und psychische Belastung erklären. In diesem Zusammenhang treten nicht wie dargelegt nur Aggravationen, sondern auch deutliche Verharmlosungs- und Normalisierungstendenzen zutage. So erklärte die Privatklägerin 1 etwa, der Beschuldigte habe einen Grund gehabt für sein Verhalten oder er habe geglaubt, sie würde ihn betrügen (act. 1/3/2 F/A 24). Auch bezeichnete sie die sexuellen Handlungen teils als nicht speziell und als normal, was auf eine mögliche innere Relativierung des Geschehenen schliessen lässt (act. 1/3/2 F/A 191). Diese

Tendenzen zur Bagatellisierung sprechen gegen eine rein belastungsorientierte Aussageintention.

2.3.3. Darüber hinaus ergibt sich aus ihrem Aussageverhalten ein Bild erheblicher emotionaler Ambivalenz gegenüber dem Beschuldigten. Sie schilderte, dass sie sich in einem Gefühlschaos befunden habe, geprägt von Schuldgefühlen, Mitleid sowie einer stark emotionalisierten Bindung. Sie habe den Beschuldigten geliebt, sei noch sehr jung gewesen und habe die erste Anzeige aus diesen Gründen zurückgezogen (act. 1/3/1 F/A 42). Weiter führte sie aus, dass sie niemandem von den Übergriffen habe erzählen wollen, weil sie mit ihm zusammen gewesen sei und ihn habe schützen wollen (act. 1/3/1 F/A 43 f.; act. 2/3/1 F/A 79). Entgegen der amtlichen Verteidigung ist es nicht widersprüchlich, dass die Privatklägerin den Penis des Beschuldigten als "gross und schön" bezeichnete (act. 1/3/2 F/A 316) und ihm gleichzeitig Sexualdelikte vorwirft (vgl. act. 96 S. 7). Schliesslich liebt sie den Beschuldigten damals und hatte während dieser Zeit auch einvernehmlichen vaginalen Sex. Mit dieser positiven Beschreibung des Geschlechtsteiles des Beschuldigten dämonisiert sie ihn nicht als Monster, sondern zeigt ihr ambivalentes Verhältnis zum Beschuldigten auf. Hinzu kommt, dass sie angab, der Beschuldigte habe ihr gegenüber damit gedroht, intime Bilder und Videos zu veröffentlichen, sollte sie ihn anzeigen (act. 1/3/2 F/A 580). Diese Elemente lassen darauf schliessen, dass ihre Aussageentwicklung und Aussagebereitschaft erheblich von emotionaler Abhängigkeit, Drucksituation und Manipulation geprägt gewesen sein dürfte, womit die vereinzelt Ungereimtheiten im Blickfeld der Gesamtsituation erklärbar erscheinen.

2.3.4. Zudem sind auch verständnisbezogene Einschränkungen bei der Würdigung zu berücksichtigen. Die Privatklägerin 1 gab an, zeitweise Alkohol und Drogen konsumiert zu haben, und es ist aktenkundig, dass sie an einer Borderline-Persönlichkeitsstörung leidet (act. 1/3/1 F/A 48; act. 1/3/2 F/A 49 ff.; act. 1/3/2 F/A 534 ff.). Diese Umstände können die emotionale Stabilität, die Erinnerungskapazität sowie das Verhältnis zur eigenen Opferrolle beeinflussen und erschweren. Auch äusserte sie mehrfach Unklarheiten, offenbarte Erinnerungslücken und bekundete teilweise Mühe im strukturierten Erfassen von Sachverhalten und Zusammenhängen. Ohne ihr damit pauschal intellektuelle Fähigkeiten abzusprechen, ist festzuhalten, dass sie im Rahmen ihrer Einvernahme anlässlich der Hauptverhandlung vereinzelt den Ein-

druck vermittelte, der auf eine eingeschränkte intellektuelle Durchdringung komplexerer (Sach-)Zusammenhänge schliessen lässt. Bemerkbar macht sich dies auch durch einen kleinen aktiven Wortschatz und einfache Satzbildungen.

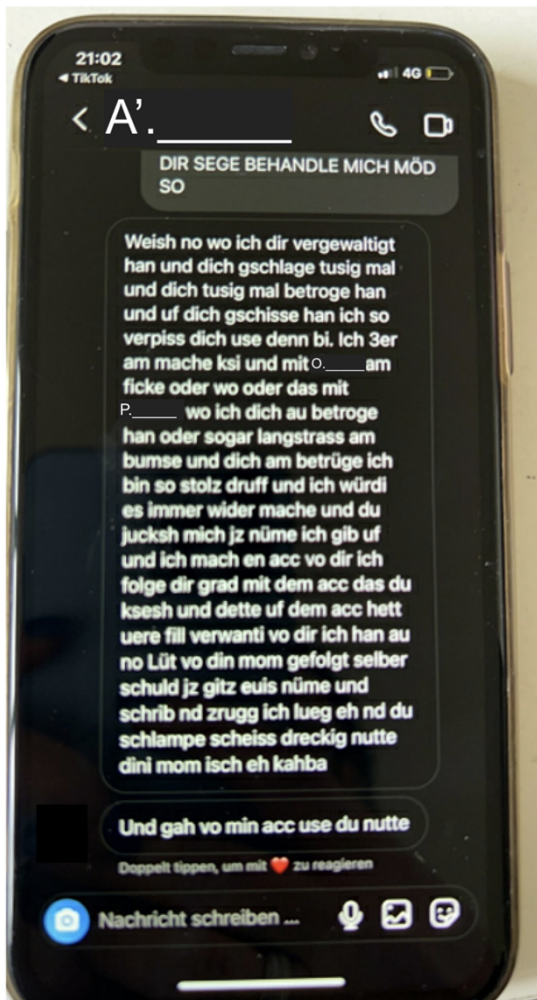
2.3.5. In der Gesamtschau lässt sich das Aussageverhalten der Privatklägerin 1 zwar als punktuell ambivalent, aber nicht gezielt konstruiert bewerten. Die vorhandenen Unstimmigkeiten rechtfertigen keine pauschale Einstufung ihrer Aussagen als unglaubhaft, sondern sind im Rahmen einer differenzierten und einzelfallbezogenen Gesamtwürdigung zu betrachten, womit letztlich darauf abgestellt werden kann.

2.4. Objektive Beweismittel

2.4.1. Die Fotodokumentation der Polizei sowie das IRM-Gutachten dokumentieren die Verletzungen der Privatklägerin 1 (act. 1/5/1; act. 1/8/7). Laut Gutachten könnten diese Verletzungen zum mutmasslichen Zeitpunkt entstanden sein. Diese Sachbeweise halten objektiv körperliche Spuren fest, womit die Aussagen der Privatklägerin 1 prima vista extern validiert werden. Allerdings lässt die alleinige Existenz von Verletzungen keine eindeutigen Rückschlüsse auf deren genaue Entstehungsweise zu.

2.4.2. Der Austrittsbericht des Spitals Limmattal gibt an, dass die Privatklägerin 1 einerseits bestritt, bewusstlos gewesen zu sein, andererseits jedoch auch ausführte, sich nicht mehr an alles erinnern zu können und Drogen – Cannabis, Alkohol und Kokain – konsumiert zu haben (act. 1/8/8). Dieses Aussageverhalten wirft Zweifel auf, da ein gleichzeitiges Verneinen von Bewusstsein und teilweises Erinnerungsvermögen schwer miteinander vereinbar ist. Somit ist der Bericht zwar als Indiz objektiv vorhanden, jedoch hinsichtlich seiner Beweiskraft ambivalent.

2.4.3. Ein Chat auf Instagram zeigt zwei aufeinanderfolgende Nachrichten, welche vom Account des Beschuldigten ausgehend an die Privatklägerin 1 geschrieben wurden (act. 2/4/1 S. 9).



Diese Formulierung ist in ihrer vulgären Direktheit und brutalen Wortwahl nicht nur objektiv herabwürdigend, sondern offenbart tiefgreifende Missachtung elementarer menschlicher Würde.

2.4.4. Der Beschuldigte macht geltend, er habe diese Nachricht nicht geschrieben, sondern dies habe die Privatklägerin 1 selbst getan, sie habe nämlich Zugriff zu seinem Instagram-Account gehabt (act. 1/2/5 S. 3 f.). Unbestritten ist, dass die Privatklägerin 1 Zugang zum Instagram-Account des Beschuldigten hatte (act. 1/3/2 F/A 554 ff.). Die sprachliche Gestaltung der Nachricht in ihrer Gesamtheit weist aber eine signifikante Übereinstimmung mit anderen, aktenkundigen Chatnachrichten auf (vgl. act. 16/11/15), die dem Beschuldigten zugeordnet werden konnten. So benützt er beispielsweise die Abkürzung "jz" für das schweizerdeutsche Wort "jetzt", "ksi" für das schweizerdeutsche Wort "gsi", "weish" für das schweizerdeutsche Wort "weisch", "fill" für das Wort "vill" (vgl. act. 16/11/15). Darüber hinaus hat der Beschul-

digte eingeräumt, die unmittelbar folgende Nachricht – "und gah us min acc use" – selbst verfasst zu haben (act. 1/2/5 S. 4). Da bei Instagram-Konversationen bei einem neuen Nachrichtenaustausch an einem Folgetag stets das aktuelle Datum vor der jeweiligen Nachricht eingeblendet wird, muss die zweite Nachricht, welche keine solche Datumsangabe aufweist, somit indiziell auf eine unmittelbare zeitliche Nähe zur ersten Nachricht hin versandt worden sein. Hinzu tritt, dass zwischen den beiden Nachrichten das Bindewort "und" verwendet wurde. Dies begründet einen direkten inhaltlichen Zusammenhang, welcher den Gesamteindruck eines zusammenhängenden Mitteilungsflusses verstärkt und zusätzlich gegen eine unterschiedliche Urheberschaft spricht. Auch wenn theoretisch die Möglichkeit einer Verfasserschaft durch die Privatklägerin 1 aufgrund ihres Account-Zuganges nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Mit dem Vertreter der Privatklägerin 1 ist es jedoch nicht plausibel, dass diese einen derart aufwändigen und kohärenten Nachrichtenverlauf fingieren kann, nur um den Beschuldigten im Nachhinein zu belasten und Beweismittel zu fälschen. Die Gesamtumstände – insbesondere die sprachlich-stilistische Übereinstimmung mit den übrigen vom Beschuldigten verfassten Nachrichten, der inhaltliche Duktus sowie die unmittelbare Einlassung des Beschuldigten zur zweiten Nachricht – sprechen dafür, dass der Beschuldigte selbst Verfasser beider Nachrichten ist.

2.5. Würdigung der Beweismittel

Zwar weisen die Aussagen der Privatklägerin 1 gewisse Widersprüche auf, diese erscheinen jedoch in sich erklärbar und vermögen ihre Glaubhaftigkeit nicht entscheidend zu erschüttern. Demgegenüber sind die Aussagen des Beschuldigten von zahlreichen, teils eklatanten und nicht erklärbaren Widersprüchen geprägt, beschränken sich auf pauschale Abstreitungen und wirken in weiten Teilen wenig bis kaum nachvollziehbar. Die objektiven Beweismittel – namentlich die dokumentierten Verletzungen der Privatklägerin 1 sowie der Instagram-Chat zwischen den Beteiligten – stehen in Übereinstimmung mit deren Schilderungen und stützen diese. Damit erfahren ihre Aussagen eine externe Validierung. Angesichts der gesamthaft gewürdigten Indizien- und Beweislage lässt sich daher der durch die Anklage umschriebene Sachverhalt in Dossier 1 erstellen.

3. Dossier 2

3.1. Wiederum stützt sich der vorliegende Vorwurf im Besonderen auf die Aussagen der Privatklägerin 1.

3.2. Aussagenwürdigung des Beschuldigten

3.2.1. Auch in Bezug auf die Vorwürfe in Dossier 2 wurde der Beschuldigte mehrfach einvernommen. Im Rahmen sämtlicher Einvernahmen bestritt er den Anklagesachverhalt oder verweigerte seine Aussage (act. 2/2/1 F/A 11 ff.; act. 2/2/3 F/A 7 ff.). Unter Berücksichtigung seiner gemachten Aussagen legte er eine ausführliche eigene Version des Geschehens dar, in deren Zentrum ein gänzlich alternatives Szenario steht.

3.2.2. Nach seinen Angaben habe die Privatklägerin 1 von sich aus den Wunsch geäußert, noch einmal mit ihm zu sprechen und ihre bei ihm verbliebenen Kleider abzuholen (act. 2/2/3 F/A 5). In diesem Zusammenhang sei sie zu ihm nach Hause gekommen. Dort, so der Beschuldigte, habe sich sodann vor dem Wohnhaus eine Auseinandersetzung ergeben, in deren Verlauf die Privatklägerin 1 ihm ohne Vorwarnung in den Bauch geschlagen und geäußert habe, sie werde ihn umbringen. Er habe die Schläge jedoch gar nicht gespürt und lediglich beruhigend auf sie einzuwirken versucht. Sodann habe sie erklärt, sie wisse nun, was sie zu tun habe – sie werde ihn ins Gefängnis bringen, er werde es schon noch sehen. Der Beschuldigte schilderte ferner, dass die Situation eskaliert sei, nachdem die Privatklägerin 1 gesehen habe, wie er eine Kollegin kurz umarmt habe. In der Folge habe sie ihm wiederholt angedroht, sein Leben zu ruinieren (act. 2/2/1 F/A 15).

3.2.3. Überdies äusserte der Beschuldigte erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen, indem er sie als "Psycho" bezeichnete und ausführte, sie konsumiere täglich eine Vielzahl harter Drogen, insbesondere Kokain, MDMA, Xanax und Alkohol (act. 2/2/1 F/A 38 f.). Die gegen ihn erhobenen Vorwürfe seien aus seiner Sicht vollkommen haltlos und absurd. Insbesondere sei es unvorstellbar, dass sich ein solches Verhalten auf offener Strasse hätte ereignen können, ohne dass umgehend jemand zur Hilfe gekommen wäre – ein einziger Hilferuf genüge bereits, um Aufmerksamkeit zu erregen (act. 2/2/2 F/A 36).

3.2.4. Die Angaben des Beschuldigten erscheinen in sich vordergründig widerspruchsfrei und werden von ihm im Untersuchungsverfahren durchgehend aufrechterhalten. Der Umstand, dass er ein alternatives Szenario schildert und dieses in den wesentlichen Punkten grundsätzlich konsistent blieb, spricht generell nicht gegen die Möglichkeit einer tatsächlichen Erlebensbasis seiner Darstellung.

3.2.5. Gleichwohl ist festzustellen, dass sich der Beschuldigte im Kern auf pauschale Abstreitungen beschränkt und keinerlei eigene Verantwortung übernimmt. Zugleich versucht er, die Privatklägerin 1 in erheblichem Masse zu diskreditieren, indem er ihr ein substantielles Drogenproblem sowie psychische Instabilität unterstellt, ohne dies mit konkreten Anhaltspunkten zu untermauern. Diese Strategie der Täter-Opfer-Umkehr stellt ein typisches Entlastungsmuster dar, das in vergleichbaren Fallkonstellationen regelmässig zu beobachten ist. Zu Lasten des Beschuldigten fällt weiter ins Gewicht, dass er anlässlich der Hauptverhandlung von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte, obwohl aufgrund der bereits im Untersuchungsverfahren getätigten Einlassungen und im Hinblick auf deren inhaltliche Substanz und Gewicht erwartet werden könnte, dass er sich nochmals inhaltlich zur Sache äussern würde. Diese Verweigerungshaltung kann – bei Würdigung im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung – als Umstand gegen ihn gewertet werden, da sie im Kontext der sonstigen Verfahrensentwicklung den Eindruck einer strategischen Rückzugsbewegung vermittelt (vgl. Urteil BGer vom 6B_129/2024 vom 22. April 2024).

3.2.6. Im Ergebnis kann seinen Aussagen zwar nicht per se jede Glaubhaftigkeit abgesprochen werden. Einzelne Elemente könnten auf tatsächlichem Erleben beruhen. Dennoch ist seine Einlassung geprägt von einem hohen Mass an Selbstentlastung, einer übersteigerten Belastung der Privatklägerin 1 ohne objektive Untermauerung sowie dem vollständigen Fehlen kritischer Selbstreflexion. Die mangelnde – und grundsätzlich zu erwartende – Bereitschaft, seine Darstellung im Hauptverfahren zu bekräftigen oder weiter zu erläutern, verstärkt den Eindruck fehlender Überzeugungskraft zusätzlich.

3.3. Aussagenwürdigung der Privatklägerin 1

3.3.1. Die Privatklägerin 1 wurde in Bezug auf die vorliegenden gegenüber dem Beschuldigten gemachten Anlastungen mehrfach befragt (act. 2/3/1; act. 2/3/2;

act. 102). Sie schilderte das vermeintliche Geschehen vom 16. Januar 2023 erstmals anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme vom 18. Januar 2023, mithin nur zwei Tage nach dem angeblichen Vorfall, in rudimentärer Weise (act. 2/3/1 F/A 17). Trotz der zeitlichen Nähe zum mutmasslichen Tatgeschehen war bereits zu diesem Zeitpunkt festzustellen, dass ihre Angaben nicht in allen Belangen mit dem nötigen Detailreichtum und widerspruchsfrei ausfielen. Dennoch gelang es ihr das Kerngeschehen punktuell mit Originalität aufzuzeigen. Namentlich führte sie nachvollziehbar aus, der Beschuldigte habe sie mit einem Deo und einem Feuerzeug verbrennen wollen (act. 2/3/1 F/A 17). Dieses Vorgehen beschrieb sie nicht nur plastisch anlässlich des Untersuchungsverfahrens, sondern auch anlässlich der Hauptverhandlung eindrücklich. Sie habe gesehen, wie er das Feuerzeug an den Deospray gehalten habe, woraufhin sie die Wärme in ihrem Gesicht gespürt habe (act. 102 S. 18).

3.3.2. Auch in Bezug auf den Tatort vermochte die Privatklägerin 1 im Verlauf der verschiebenden Einvernahmen keine durchgängig konsistente Darstellung zu bieten. Während sie zunächst aussagte, das Geschehen habe sich draussen vor dem Haus des Beschuldigten zugetragen – es sei zu diesem Zeitpunkt bereits dunkel gewesen – (act. 2/3/1 F/A 17), korrigierte sie sich anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme dahingehend, dass sich der Vorfall im Innern des Hauses, konkret im Zimmer des Beschuldigten, ereignet habe (act. 2/3/2 F/A 11). An der Hauptverhandlung äusserte sie sich in dieser Hinsicht hingegen klarer und beschrieb – in Übereinstimmung mit der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme – konkret, wo welche Handlungen stattgefunden haben sollen (act. 102 S. 18). Die anfänglichen Widersprüche sind damit zwar nicht vollständig ausgeräumt, können jedoch vor dem Hintergrund der Zeitspanne und ihrer insgesamt – anlässlich der Hauptverhandlung erkennbar gewesenen – limitierten Ausdrucksfähigkeit eingeordnet werden. Auch hinsichtlich des Grundes ihres damaligen Treffens mit dem Beschuldigten ergaben sich gewisse Unstimmigkeiten. In der ersten polizeilichen Einvernahme gab sie an, sie sei zum Beschuldigten gegangen, um dort persönliche Kleidung abzuholen (act. 2/3/1 F/A 15). Später führte sie gegenüber der Staatsanwaltschaft aus, der Beschuldigte habe ihr lediglich geschrieben, woraufhin sie sich nichts weiter dabei gedacht habe (act. 2/3/2 F/A 11). Im Rahmen der Hauptverhandlungen erklärte sie wiederum, dass sie rückblickend selbst nicht mehr nachvollziehen könne, weshalb sie

alleine zu ihm gegangen sei. Sie habe ihre Kleider holen wollen, könne sich jedoch nicht mehr erinnern, was sie sich dabei gedacht habe (Prot. S. 18 f.). Auch hier zeigt sie ein gewisses Mass an Inkonsistenz, das jedoch durch ihre Offenheit in Bezug auf eigene Erinnerungslücken relativiert werden kann (vgl. act. 2/3/2 F/A 53).

3.3.3. Hervorzuheben ist, dass keinerlei tendenziöse Übertreibungen oder Belastungsakzentuierungen erkennbar sind. Sie schilderte, dass es zu Beginn der Beziehung keinerlei Probleme gegeben habe und der Beschuldigte erst im späteren Verlauf gewalttätig geworden sei (Prot. S. 4). Auch im Hinblick auf das Verhalten des Beschuldigten im Zusammenhang mit den Vorkommnissen in Dossier 2 differenzierte sie nachvollziehbar: Er habe sie nicht geschlagen, sondern lediglich an den Haaren gerissen und gewürgt (Prot. S. 25). Diese selektive und nicht pauschalisierende Darstellung spricht grundsätzlich für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen.

3.3.4. Zudem räumte die Privatklägerin 1 mehrfach und seit ihrer diesbezüglichen ersten Einvernahme Erinnerungslücken offen ein, ohne Ausflüchte oder Erklärungsversuche (act. 2/3/1 F/A 33 ff.; act. 2/3/2 F/A 11, 19 ff.; Prot. S. 5 f.). Auf gezielte Nachfrage erklärte sie zwar, der Beschuldigte habe ihr Mobiltelefon mit den Händen zerstört, konnte jedoch weder sagen, ob das Fenster zum Zeitpunkt des Geschehens offen gewesen sei, noch sich daran erinnern, in welchem Stock der Beschuldigte wohnte (Prot. S. 19 f.). Die Szene mit dem Deospray ordnete sie allerdings nachvollziehbar in die Abfolge des Geschehens ein, auch in zeitlicher Hinsicht. Besonders relevant ist auch, dass die Privatklägerin 1 offen einräumte, beim fraglichen Vorfall nicht das Bewusstsein verloren zu haben (act. 2/3/2 F/A 16; Prot. S. 20). Es sei ihr lediglich schwindlig geworden. Auch dieser Umstand spricht gegen eine Tendenz zur Dramatisierung und unterstreicht ihre Bereitschaft, differenziert und ohne den Beschuldigten übermässig belasten zu wollen, auszusagen.

3.3.5. Es kann festgehalten werden, dass das Aussageverhalten der Privatklägerin 1 – wie bereits im ähnlich gelagerten Zusammenhang mit Dossier 1 – Widersprüche aufweisen und trotz erkennbaren Ungereimtheiten, wie namentlich hinsichtlich der Örtlichkeiten und des Anlasses des Treffens, nicht per se als unglaubhaft zu qualifizieren sind. Diese Unstimmigkeiten finden sich nämlich in ihrer insgesamt ganz grundsätzlichen undetaillierten und vagen Darstellungsweise, die sich durch sämtli-

che Einvernahmen zieht und ihrer Persönlichkeit geschuldet sein dürfte. Ihre Aussagen waren durchweg kurz, teilweise lediglich stichwortartig. Selbst bei nebensächlichen Fragen, wie beispielsweise, um was für ein Handy es sich gehandelt habe, welches vom Beschuldigten kaputt gemacht worden sein soll, antwortete sie nur, es habe sich um ein *iPhone* gehandelt, ohne an sich zu erwartende nähere Angaben zur Marke oder zum Modell zu machen (Prot. S. 20). Angesichts dieses erkennbaren Musters ist die undetaillierte Aussageweise jedoch ihrer Glaubhaftigkeit nicht nachteilig, sondern als Ausdruck ihrer grundlegenden Ausdrucksschwäche zu interpretieren.

3.4. Objektive Beweismittel

3.4.1. Fotodokumentationen (act. 2/4/1)

3.4.1.1. Zum einen sind insgesamt acht Fotografien aktenkundig. Zwei dieser Bilder wurden durch die Privatklägerin 1 gemäss eigenen Angaben selbst erstellt (act. 2/2/1 F/A 57). Der genaue Zeitpunkt der Aufnahme lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen; gemäss ihren Angaben wurden sie jedoch unmittelbar nach dem Vorfall vom 16. Januar 2023 aufgenommen (act. 2/2/1 F/A 58). Auf diesen Aufnahmen sind deutliche Rötungen im Bereich des Halses erkennbar, die auf eine mögliche Verletzung hinweisen.

3.4.1.2. Des Weiteren liegen sechs Fotografien vor, die von der Polizei im Rahmen der Anzeigeerstattung vom 18. Januar 2023 angefertigt wurden (act. 2/2/1 F/A 57). Auch darauf sind wiederum Rötungen – gestützt auf die Umrisse und Verfärbungen mutmasslich gleichen Ursprungs – im Halsbereich ersichtlich, wenngleich in abgeschwächter Form. Aufgrund des Heilungsverlaufs spricht dies dafür, dass die entsprechenden Verletzungen einige Tage vor der polizeilichen Aufnahme entstanden sind. Es erscheint damit plausibel, dass es sich um dieselben Verletzungen handelt, die auf den von der Privatklägerin 1 angefertigten Fotos dokumentiert sind. Darüber hinaus zeigen weitere Fotografien einen Bereich der linken oberen Rippenregion der Privatklägerin 1. Ein blauer Fleck ist darauf schwach, aber erkennbar zu sehen, wobei dieser als Hinweis auf ein körperliches Einwirken einige Tage zuvor interpretiert werden kann. Der genaue Zeitpunkt der Entstehung lässt sich anhand der Fotodokumentation jedoch nicht verlässlich bestimmen.

3.4.2. Gutachten zur körperlichen Untersuchung vom 6. März 2023 (act. 2/5/2)

Das medizinische Gutachten attestiert Hämatome beidseits im Halsbereich der Privatklägerin 1, die mit einer Gewalteinwirkung im Sinne eines Würgevorgangs vereinbar seien. Sodann würden diese Verletzungen maximal wenige Tage alt imponiert, sodass eine Entstehung im geltend gemachten Ereigniszeitraum grundsätzlich möglich sei (act. 2/5/2 S. 4).

4. Im Rahmen der Beweiswürdigung ergibt sich folgendes Gesamtbild: Der Beschuldigte hat den Anklagesachverhalt über alle Verfahrensstadien hinweg bestritten und stattdessen ein alternatives Szenario dargelegt, in dem die Privatklägerin 1 selbst die Initiative zur Kontaktaufnahme ergriffen, ihn körperlich angegriffen und mit Anschuldigungen gedroht habe. Seine Schilderung blieb in den wesentlichen Punkten, insbesondere im Randgeschehen konstant, ist jedoch – im Speziellen auf das Kerngeschehen angesprochen – von einer stark selbstentlastenden Tendenz geprägt. Er belastet die Privatklägerin 1 massiv – ohne hierfür objektive Belege zu liefern. Dieser Versuch der Täter-Opfer-Umkehr sowie die vollständige Abwesenheit jeglicher Selbstreflexion wirken sich zu Lasten seiner Glaubhaftigkeit aus. Hinzu kommt, dass er sich im Rahmen der Hauptverhandlung zur Sache nicht mehr äußerte, obwohl aufgrund des bisherigen Prozessverlaufs eine Stellungnahme – gemessen an seinen bisherigen alternativ geäußerten Szenarien – zu erwarten gewesen wäre. Auch dieses Verhalten kann als Indiz gegen ihn gewertet werden. Die Aussagen der Privatklägerin 1 wiederum weisen einvernahmeübergreifend gewisse Unschärfen auf. Diese sind bis zu einem gewissen Grad jedoch ihrer Persönlichkeit geschuldet. Durch ihre begrenzte Ausdrucksfähigkeit und Schwierigkeiten, Erlebtes stringent wiederzugeben, können die Unstimmigkeiten dennoch erklärt werden und die beobachtbaren Abweichungen entschärfen. In diesem Zusammenhang kommt darüber hinaus hinzu, dass die Privatklägerin 1 bereits früher einen ähnlich gelagerten Vorfall (Dossier 1) zu erdulden hatte, was zu einer Überlagerung der Erinnerungsbilder führen kann. Die Kernaussagen der Privatklägerin 1 blieben dennoch konsistent. Sie schilderte ein gegen sie gerichtetes, gewaltsames und übergriffiges Verhalten des Beschuldigten, das zeitlich und inhaltlich mit den erhobenen Vorwürfen korrespondiert. Die festgestellten Abweichungen betreffen in erster Linie Randaspekte – etwa die genaue Örtlichkeit oder die Frage, ob ein iPhone aus dem (bereits

offenen) Fenster geworfen wurde – und beeinträchtigen die Glaubhaftigkeit der zentralen Vorwürfe nicht entscheidend. Die Kernaussagen werden schliesslich durch die objektiven Beweismittel gestützt. So wurde im IRM-Gutachten festgestellt, dass die dokumentierten Hämatome am Hals der Privatklägerin 1 zeitlich mit dem von ihr geschilderten Vorfall vereinbar sein könnten. Auch die von ihr selbst angefertigte fotografische Dokumentation weist Verletzungen auf, deren Entstehung durch Fremdeinwirkung nicht auszuschliessen, sondern vielmehr im Rahmen des Anklagevorwurfs naheliegend und durchaus möglich sind. Der objektive Befund steht mithin in einem stimmigen Zusammenhang mit der belastenden Aussage der Privatklägerin 1. Die Sachverhaltsvariante des Beschuldigten vermag ihre Aussagen nicht zu erschüttern, da sie im Kern nicht überzeugt und in ihrer Ausgestaltung stark interessengeleitet erscheint. Der Anklagesachverhalt in Dossier 2 ist als erstellt zu betrachten.

E. Beweismittel und Beweismittelwürdigung in Dossier 3

1. Auch in diesem Dossier basiert die Anklage auf subjektiven Beweismitteln, nämlich den Aussagen der Privatklägerin 7.

2. Aussagenwürdigung des Beschuldigten

2.1. Die Aussagen des Beschuldigten in Bezug auf Dossier 3 zeichnen sich durch ein insgesamt ausweichendes, wenig konsistentes und strukturell lückenhaftes Aussageverhalten aus, das im Rahmen mehrerer Einvernahmen deutlich wurde. So erklärte er zunächst, er wisse nicht, wo die Privatklägerin 7 zur Schule gehe, und habe nie eine entsprechende Bemerkung gegenüber dem 14-jährigen Mädchen gemacht (act. 3/2/1 F/A 30 f.). Auch betonte er, die Privatklägerin 7 sei noch ein Kind, was er als implizites Argument anführte, um sich gegen den Vorwurf zu wehren, ein Kind beeinflusst oder bedroht zu haben (act. 3/2/1 F/A 40 ff.). Zudem äusserte er, sie habe ihn durchgehend schlecht gemacht, worauf er jedoch nicht reagiert habe (act. 3/2/1 F/A 24). Schliesslich brachte er auch vor, die Privatklägerin sei durch ihre Mutter manipuliert worden, was aus seiner Sicht die ablehnende Darstellung ihrer Beziehung zu ihm erkläre (act. 3/2/1 F/A 28).

2.2. Diese Aussagen lassen bereits erkennen, dass der Beschuldigte sich primär auf eine Abwehrstrategie konzentriert, ohne eine kohärente, in sich geschlossene Darstellung der Ereignisse zu bieten. Dies wird besonders deutlich, wenn man sein

Aussageverhalten im Dossier 3 würdigt: Über den Verlauf der Befragungen hinweg zeigte sich ein zurückhaltendes, in wesentlichen Punkten ausweichendes Verhalten, das keine stringente Darstellung erkennen lässt. Besonders auffällig ist dabei, dass der Beschuldigte keine nachvollziehbare Erklärung für die tätliche Auseinandersetzung mit dem Vater der Privatklägerin 7 lieferte. Ein sachlich fundierter Zusammenhang zur Erhellung der Hintergründe bleibt aus. Vielmehr bleibt demgegenüber sein gesamtes Aussageverhalten unstrukturiert und defensiv. Auf konkrete Fragen reagiert er teils ausweichend, mit kurzen oder allgemeinen Antworten, und meidet eine zusammenhängende Schilderung des Geschehens. Statt eigene Wahrnehmungen oder Erlebnisse darzulegen, fokussiert er sich erneut stark auf die angeblich manipulativen Motive der Privatklägerin 7 und deren Umfeld (vgl. act. 3/2/1 F/A 40, 43). Diese Vorgehensweise wirkt erklärungsarm, erschwert die Überprüfung der Plausibilität seiner Darstellung erheblich und deutet auf eine konfliktvermeidende Haltung hin. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Aussagen des Beschuldigten weniger von einem glaubhaften Bemühen um Aufklärung geprägt sind, sondern vielmehr den Eindruck einer reaktiven Verteidigungsstrategie erwecken. In der Zusammenschau erscheinen seine wiederholten Befragungen in ihrer Aussagekraft somit erheblich eingeschränkt.

3. Aussagenwürdigung der Privatklägerin 7

3.1. Bereits zu Beginn ihrer Einvernahme trat sie selbstsicher und souverän auf, was sich insbesondere darin zeigte, dass sie ausdrücklich den Wunsch äusserte, alleine befragt zu werden, um unbeeinflusst aussagen zu können (act. 3/3/1 F/A 4 ff.). Diese Haltung spricht deutlich gegen eine mögliche Beeinflussung oder gar freie Erfindung des geschilderten Geschehens. Gerade angesichts ihres jungen Alters wäre im Fall einer konstruierten oder eingeübten Aussage mit Unsicherheiten oder offensichtlichen Widersprüchen zu rechnen gewesen – solche zeigten sich nicht.

3.2. Ausserdem räumte die Privatklägerin 7 Erinnerungslücken offen ein (act. 3/3/1 F/A 15, 19, 22). Auch dieses Verhalten stärkt ihre Glaubhaftigkeit, da es Authentizität erkennen lässt. Sie versuchte offenkundig nicht, ein durchgehend kohärentes und lückenloses Geschehen zu konstruieren, sondern blieb bei Unsicherheiten ehrlich

und transparent. Ihre Aussagen wirkten durchweg spontan, detailreich und lebensnah. Sie schilderte den Vorfall nicht isoliert, sondern bettete ihn in das Randgeschehen ein. Sie berichtete etwa vom Treffen mit ihrer Schwester, davon, dass sie nicht nach Hause gehen wollen, von einem Treffen mit dem Beschuldigten bei Gleis 1 sowie der Situation bei der Türe bei Gleis 2/3 (act. 3/3/1 F/A 11; act. 3/3/2 F/A 12). Besonders stach hierbei gestützt auf die Aussagen der Privatklägerin 7 die beharrliche Aufforderung des Beschuldigten hervor, Alkohol zu konsumieren, sowie dessen wütende Reaktion, als sie sich weigerte (act. 3/3/1 F/A 11). Diese Schilderungen wirken nicht konstruiert, sondern ergeben sich in einem natürlichen Erzählfluss. Die Aussagen enthielten weiter zahlreiche Details, die zwar nicht unmittelbar für das Kerngeschehen beweisrelevant sind, jedoch in ihrer Gesamtheit und in ihrer Wiederholung ohne auffallende Gleichförmigkeit ein authentisches Bild vermitteln. Gerade diese moderate Variation in der Wiederholung spricht gegen auswendig gelernte Inhalte und für ein tatsächlich erlebtes Geschehen. Besonders eindrücklich waren ihre Schilderungen zum Tatort. Sie erzählte, der Alkohol sei im Q. _____ vom Beschuldigten gekauft worden, man habe zum Tatort hinaufklettern müssen, es habe dort Stühle gegeben, es sei geheizt gewesen und habe Licht gehabt (act. 3/3/1 F/A 18). Diese Details sind lebensnah und zeichnen ein klares Bild der Umgebung, was die Echtheit ihrer Wahrnehmung unterstreicht. Auch ihre Beschreibung des emotionalen Erlebens erscheint glaubhaft. Sie berichtete davon, dass der Beschuldigte sie in arroganter Weise beschimpft habe und bedrohlich gewirkt habe (act. 3/3/1 F/A 40). Diese Darstellung wirkte in keiner Weise übertrieben oder dramatisiert, sondern nachvollziehbar und in sich schlüssig. Schliesslich war auffällig, dass sie in ihrer Erzählweise grundsätzlich einem chronologischen Aufbau folgte, jedoch auf Nachfragen mühelos auch zeitlich versetzt erzählen konnte (vgl. act. 3/3/2 F/A 14), ohne dabei den roten Faden zu verlieren. Dieses Aussageverhalten spricht für eine tatsächliche Erinnerung an Geschehnisse und gegen eine rein mechanisch wiedergegebene Erzählweise.

3.3. Insgesamt ergibt sich aus den Ausführungen der Privatklägerin 7 ein glaubhaftes Bild. Ihre Aussagen waren in sich stimmig, spontan, detailreich und zeichneten sich durch emotionale sowie sachliche Authentizität aus. Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Schilderungen sind somit keine erkennbar.

4. Die amtliche Verteidigung führte im Wesentlichen und zusammenfassend aus, dass nicht festgestellt werden könne, was sich konkret zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 7 zugetragen habe. Insbesondere sei unklar, ob überhaupt eine Bedrohung stattgefunden habe. Die Aussagen der Privatklägerin 7 seien so- dann in sich widersprüchlich und wenig glaubhaft. So habe sie gegenüber der Polizei erst drei Tage nach dem Vorfall ausgesagt und keinerlei Hinweise darauf gegeben, dass sie sich akut bedroht oder gefährdet gefühlt habe. Zudem habe sie weiterhin Kontakt zum Beschuldigten gesucht, was mit einer echten Angstlage unvereinbar sei. Schliesslich sei zweifelhaft, ob überhaupt eine ernstzunehmende Drohung vor- gelegen sei oder die Privatklägerin 7 sich tatsächlich bedroht gefühlt habe (act. 96 S. 12 ff.).

5. Im Rahmen der Gesamtwürdigung stehen die Angaben der Privatklägerin 7 in zentralen Punkten im Widerspruch zu den Ausführungen des Beschuldigten. Wäh- rend der Beschuldigte den ihm zur Last gelegten Sachverhalt bestreitet bzw. abwei- chendes schildert, hat die Privatklägerin 7 eine in sich stimmige, detailreiche und konsistente Darstellung abgegeben, die sich durchgehend durch eine hohe innere Plausibilität und eine nachvollziehbare Schilderung des Tatgeschehens auszeichnet, womit darauf abgestellt werden kann. Der Anklagesachverhalt ist erstellt.

F. Beweismittel und Beweismittelwürdigung in Dossier 15

1. Der Anklagesachverhalt beruht vorliegend auf den Aussagen der Privatklä- gerin 4.

2. Aussagenwürdigung des Beschuldigten

2.1. Der Beschuldigte wurde wiederholt einvernommen (act. 15/2/1-2). Im Rahmen seiner Einvernahmen bestritt er den ihm zur Last gelegten Sachverhalt weitgehend. Er räumte vorliegend einzig ein, die Privatklägerin 4 angespuckt zu haben. Eine dar- über hinausgehende physische Einwirkung auf die Privatklägerin 4 bestritt er dem- gegenüber dezidiert.

2.2. Zugleich erhob er im Gegenzug den Vorwurf, die Privatklägerin 4 sei ihrerseits handgreiflich geworden und habe ihn mit einer Flasche attackiert (act. 15/2/1 F/A 6). Diese Einlassung steht indes in einem offenkundigen Spannungsverhältnis zur Ge- samtdarstellung des Geschehens und wirkt in ihrer Pauschalität wenig konkret und

nicht näher substantiiert. Zudem ändert der Beschuldigte seine Darstellung im Verlauf der Einvernahmen in wesentlichen Punkten: Während er zunächst in Abrede stellte, das iPhone 13 der Privatklägerin 4 ins Wasser geworfen zu haben, räumte er dies im späteren Verlauf – konfrontiert mit einer entsprechenden Tonaufnahme – sinngemäss ein, indem er ausführte, die Privatklägerin 4 habe zuvor seine Prada-Brille, eine Gucci Tasche sowie seine ICED Out-Chain (Halskette) beschädigt (act. 15/2/1 F/A 7 f.; act. 15/2/1 F/A 12 f.). Diese Gegenstände, die zur Rechtfertigung seines eigenen Verhaltens ins Feld geführt wurden, fanden allerdings in einer späteren Befragung keine Erwähnung mehr. Stattdessen räumte der Beschuldigte in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme ein, das Handy in die ... [Fluss] geworfen und der Privatklägerin 4 ins Gesicht gespuckt zu haben (act. 15/2/2 F/A 4 f.). Dies begründete er damit, dass sie ihn "vollgelabert", er sich davon Ruhe erhofft und sie sodann eine Vodka- oder Jack-Daniels-Flasche über seinen Kopf gezogen habe (act. 15/2/2 F/A 5.). Die abwertende Bemerkung "sie sei doch nicht ganz gebacken" unterstreicht einen insgesamt herabwürdigenden und affektgeladenen Umgangston gegenüber der Privatklägerin 4, was grundsätzliche Zweifel an der Objektivität seiner Darstellung begründet. Auffällig ist sodann, dass der Beschuldigte mehrfach pauschale Gegenbeschuldigungen erhob, die allerdings in wesentlichen Punkten, unsubstantiiert blieben (vgl. act. 15/2/2 F/A 6). Ebenso zeigt sich ein Muster, wonach eigenes Fehlverhalten nur zögerlich und teilweise erst auf konfrontativen Vorhalt eingeräumt wurde – sofern überhaupt. Die insgesamt negierenden Ausführungen des Beschuldigten erscheinen daher wenig überzeugend. Teilweise wirken sie lebensfremd und in ihrer inneren Logik kaum nachvollziehbar, was sie im Ergebnis als unglaubhaft erscheinen lässt (vgl. act. 15/2/2 F/A 18). Hinzukommt, dass auch die amtliche Verteidigung in ihrem Plädoyer einen Schuldspruch im Sinne der Anklage beantragte (act. 96 S. 2).

3. Aussagenwürdigung der Privatklägerin 4

Die Privatklägerin 4 wurde mehrfach einvernommen und schilderte das Kerngeschehen inhaltlich konstant (act. 15/3/1-2). Ihre Aussagen zeichnen sich durch eine insgesamt hohe Aussagequalität aus. Sie erfolgten spontan, ausführlich und in sich differenziert. So präzisierte sie beispielsweise im Hinblick auf den körperlichen Übergriff, dass der Beschuldigte sie nicht – wie zunächst angenommen werden könnte –

am Kopf, sondern konkret am *Kiefer* gepackt habe (act. 5/3/1 F/A 5). Diese detaillierte Korrektur spricht gegen ein schematisch-aufgerufenes Aussageverhalten und kommt ihrer Glaubhaftigkeit zugute. Zudem räumte sie ein eigenes (Re-)Agieren ein, indem sie angab, sich mit einer Flasche verteidigt zu haben, wobei sie den Beschuldigten wohl am Kopf getroffen habe (act. 5/3/1 F/A 5). Diese selbstbelastende und das eigene Verhalten kritisch reflektierende Angabe deutet auf eine authentische Aussage hin und steht im Widerspruch zu einem strategisch belastungsorientierten Aussageziel. Ihre Schilderungen folgten sodann einem nachvollziehbaren chronologischen Ablauf und waren mit zahlreichen Detailangaben angereichert, die teils zwar keinen unmittelbaren Sachbezug zum strafrechtlichen Kerngeschehen aufwiesen, aber gleichwohl für die Gesamtbeurteilung von Aussagequalität und Erinnerungsleistung bedeutsam sind. So beschrieb sie wiederholt, wie sie gemeinsam mit dem Beschuldigten auf dem Weg in Richtung R._____ mehrere "Spass-Kämpfe" geführt hätten, bei denen man sich gegenseitig hin- und hergeschubst habe. Auch die detaillierte Schilderung, wonach ein iPhone in die ... geworfen worden sei (act. 5/3/1 F/A 5), zeugt von einem dichten Erinnerungsbild, das in seiner plastischen Darstellung geeignet ist, Erlebnishaftigkeit zu indizieren. Bemerkenswert ist zudem das Fehlen jeglicher Aggravationen. Die Privatklägerin 4 betonte ausdrücklich, kein grundsätzliches Problem mit dem Beschuldigten zu haben, da dieser zuvor nie etwas gegen sie unternommen habe. Auch in Bezug auf den Vorfall selbst relativierte sie die Schwere der erlittenen Verletzungen, indem sie angab, zwar verletzt worden zu sein, jedoch nicht stark (act. 5/3/1 F/A 5). Hinweise auf eine emotional aufgeladene Belastungstendenz oder auf auswendig gelernte Inhalte lassen sich ihren Ausführungen nicht entnehmen, sodass ihren Aussagen eine insgesamt hohe Glaubhaftigkeit beigemessen werden kann.

4. Aussagenwürdigung der Zeugin N._____

4.1. Die Zeugin wurde im Rahmen einer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme am 31. Mai 2024 befragt (act. 15/4/1). Sie machte dabei geltend, dass sie sich infolge eines erheblichen Alkohol- und Xanaxkonsums an das unmittelbare Tatgeschehen nicht mehr erinnern könne. Ihre Erinnerung sei weitgehend lückenhaft; sie wisse lediglich noch, dass die Privatklägerin 4 dem Beschuldigten drei Flaschen an den Kopf geworfen und ihn angespuckt habe (act. 15/4/1 F/A 14, 18). Auf Nachfrage, ob auch

der Beschuldigte die Privatklägerin 4 angespuckt habe, erklärte sie, dies nicht mehr zu wissen (act. 15/4/1 F/A 18). Insgesamt ist auffällig, dass die Zeugin ausnahmslos nur zu solchen Umständen Angaben machen konnte, die den Beschuldigten entlasten. Sobald es um belastende Aspekte ging, berief sie sich jeweils auf Erinnerungslücken, was auf eine zumindest latente Aussagezielorientierung schliessen lässt und die Aussagequalität erheblich beeinträchtigt. Ein zusätzlicher Widerspruch ergibt sich daraus, dass sie zunächst ausdrücklich angab, der Beschuldigte habe "nichts gemacht" (act. 15/4/1 F/A 17), im weiteren Verlauf der Befragung jedoch erklärte, sie könne nicht sagen, wie es zur Auseinandersetzung gekommen sei, und man müsse somit den Beschuldigten fragen (act. 15/4/1 F/A 21). Diese Angaben zur (voreingenommenen) Rollenverteilung und zum Ablauf der Auseinandersetzung lassen Zweifel an der Verlässlichkeit ihrer Schilderungen aufkommen und schwächen ihre Glaubhaftigkeit.

4.2. Gesamthaft sind die Aussagen der Zeugin von erheblichen Unsicherheiten geprägt. Die wiederholte Betonung einer alkohol- und medikamentenbedingten Amnesie, gepaart mit selektivem Erinnerungsvermögen und widersprüchlichen Einlassungen, spricht gegen eine hohe Beweisqualität. Sie erscheint in wesentlichen Teilen tendenziell unglaubhaft. Gleichwohl betreffen ihre Aussagen im Wesentlichen nur Randaspekte des Geschehens. Für die Feststellung des eigentlichen Kerngeschehens kommt ihr kein matchentscheidender Beweiswert zu, wenngleich er auch für den Anklagesachverhalt spricht.

5. Die Aussagen der Privatklägerin 4 überzeugen durch Konstanz, Detailreichtum und innere Stimmigkeit. Sie schilderte das Geschehen differenziert, spontan und ohne Belastungstendenz, räumte eigenes (Fehl-)Verhalten ein und zeigte keine Aggravationen. Demgegenüber sind die Aussagen der Zeugin und Freundin des Beschuldigten von Erinnerungslücken geprägt, die wahlweise zugunsten des Beschuldigten ausfallen. Ihre Angaben sind widersprüchlich und betreffen lediglich Randaspekte. Auch die Einlassungen des Beschuldigten sind ausweichend und vermögen die Schilderungen der Privatklägerin 4 nicht umzustossen. Gesamthaft ist somit auf die Aussagen der Privatklägerin 4 abzustellen. Der Anklagesachverhalt ist damit als erstellt anzusehen.

G. Beweismittel und Beweismittelwürdigung in Dossier 19

1. Die Anklageschrift stützt sich vorwiegend auf die Aussagen des Privatklägers 3.

2. Aussagenwürdigung des Beschuldigten

2.1. Die Aussagen des Beschuldigten erwiesen sich in mehrfacher Hinsicht als nicht lebensnah und insgesamt wenig glaubhaft (act. 19/1/1-2). So erklärte der Beschuldigte zu Beginn der Einvernahme, den Namen des Privatklägers 3 noch nie gehört zu haben und ihn nicht zu kennen (act. 19/1/1 F/A 18). Im weiteren Verlauf bezeichnete er denselben jedoch als "Russen" und gab an, dieser habe in der Wohnung eines gemeinsamen Bekannten – konkret jener seines Kollegen – sein Mobiltelefon verloren (act. 19/1/1 F/A 22 f.). Der Beschuldigte habe dieses gefunden, an sich genommen und dem Privatkläger 3 zurückgeben wollen, sei jedoch daran gescheitert ihn zu erreichen (act. 19/1/1 F/A 25, 34). Bereits diese Darstellung ist in sich nicht schlüssig und wirft erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben des Beschuldigten auf. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet der Beschuldigte – der laut eigener früherer Aussage keinerlei Bezug zu oder Kenntnis vom Privatkläger 3 hatte – sich in der Folge um die Rückgabe des Handys hätte kümmern sollen. Auch seine Ausführung, er sei "der Vertrauenswürdigste" in der Gruppe gewesen, vermag diesen Widerspruch nicht aufzulösen und ist im Lichte des gesamten Einzelfalles ein Scheinargument (act. 19/1/1 F/A 30). Vielmehr wirkt diese Behauptung konstruiert und dient augenscheinlich der nachträglichen Erklärung eines ansonsten nicht nachvollziehbaren Verhaltens. Zusätzliche Zweifel an seiner Glaubhaftigkeit der Angaben ergeben sich daraus, dass der Beschuldigte im weiteren Verlauf der Einvernahmen den Privatkläger 3 plötzlich mit abwertenden Charaktereigenschaften beschrieb. So bezeichnete er ihn als "Koks-Junkie", erklärte, dieser sei von seiner Mutter aus der Wohnung geworfen worden, halte sich seither auf der Strasse auf, spinne und habe Schulden bei ihm (act. 19/1/1 F/A 4 f.).

2.2. Die Aussagen des Beschuldigten sind geprägt von inneren Widersprüchen, mangelnder Plausibilität und einem auffälligen Mangel an Stringenz. Sie wirken konstruiert und nachträglich angepasst, ohne dass der Beschuldigte in der Lage gewesen wäre, die aufgezeigten Widersprüche schlüssig aufzuklären oder zu relativieren.

Selbst wenn man den Umstand ausklammert, dass der Beschuldigte lediglich das Kerngeschehen pauschal in Abrede stellte, vermochte er den Widerspruch zwischen seinen sich im Verlauf der Einvernahmen erheblich verändernden Angaben in keiner Weise nachvollziehbar erklären. Seine Aussagen sind daher insgesamt als lebensfremd, widersprüchlich und in hohem Masse unglaubhaft zu werten.

3. Aussagenwürdigung des Privatklägers 3

3.1. Der Privatkläger 3 wurde im Verlauf des Verfahrens dreimal einvernommen (act. 19/3/1-3). Seine Aussagen sind im Kerngeschehen über alle Einvernahmen hinweg konstant geblieben und weisen eine hohe inhaltliche Stimmigkeit auf. Bereits – und im Besonderen – anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme vom 12. Februar 2024 zeigte sich eine ausgeprägte spontane, ausführliche und differenzierte Aussageweise. Besonders hervorzuheben ist, dass der Privatkläger 3 zu diesem Zeitpunkt die konkrete Adresse nannte sowie sich an die Namen sämtlicher sich in der Wohnung befindlicher Personen erinnerte. Auch die zeitliche Einordnung des Geschehensablaufs erfolgte strukturiert, ausführlich und nachvollziehbar (act. 19/3/1 F/A 24, 26, 39; act. 19/3/3 F/A 20). Seine Schilderungen zeichnen sich zudem durch eine bemerkenswerte Präzision aus. So erklärte er, dass er zu Beginn auf einem Stuhl im Wohn-Schlafzimmer gesessen habe, um sich auszuruhen. Bevor er anschliessend auf den Balkon gegangen sei, um eine Zigarette zu rauchen, habe er sein iPhone bewusst auf den Boden des Zimmers gelegt (act. 19/3/1 F/A 10). Diese detaillierte, kontextuell eingebettete Darstellung lässt auf ein erlebnisbasiertes Erinnerungsvermögen schliessen. Auch seine Beschreibung der in der Wohnung anwesenden Personen war durchgängig präzise und vollständig. Auffallend ist ferner das Fehlen jeglicher Aggravationen. Auch Nachfrage erklärte der Privatkläger 3 ausdrücklich, es sei lediglich eine Schere im Spiel gewesen; andere gefährliche Gegenstände – insbesondere Messer – habe er nicht wahrgenommen (act. 19/3/1 F/A 44). Besonders überzeugend ist seine Beschreibung der Schere: Er gab an, es habe sich um eine etwa 20 Zentimeter lange Metallschere mit gelbem Griffstück gehandelt (act. 19/3/3 F/A 82). Diese präzise Gegenstandsschilderung wirkt lebensnah und glaubhaft. Ergänzend schilderte er auch die Art und Weise, wie der Beschuldigte die Schere gehalten habe – zunächst rechtshändig neben dem Bein, später ein bis zwei Zentimeter vor den Hals gehalten (act. 19/3/1 F/A 42, 47). Diese detailreiche Be-

schreibung eines bedrohlichen Moments erscheint in sich plausibel und ist mit der von ihm geschilderten emotionalen Reaktion – der Beschuldigte sei aggressiv und wütend gewesen – stimmig (vgl. act. 19/3/1 F/A 50).

3.2. Die Ausführungen des Privatklägers 3 sind als in hohem Masse glaubhaft zu deuten. Seine Ausführungen sind durchwegs schlüssig, reich an konkreten Einzelheiten und frei von Übertreibungen. Sie vermitteln den Eindruck einer authentischen, unmittelbar erlebten Erinnerungssituation und weisen eine hohe Beweisqualität auf.

4. Die glaubhaften Aussagen des Privatklägers 3 stehen in deutlichem Kontrast zur unklaren, teils widersprüchlichen Einlassung des Beschuldigten, der keine schlüssige Darstellung des Geschehens vorlegen konnte. Während der Privatkläger 3 differenziert und ohne Aggravation berichtete, blieb der Beschuldigte in zentralen Punkten vage oder wich aus. Auch seine Darstellung vermochte die präzisen Angaben des Privatklägers 3 nicht zu entkräften. Die Aussagen des Privatklägers 3 wirken erlebnisbasiert und glaubhaft – jene des Beschuldigten hingegen konstruiert und wenig überzeugend. Im Ergebnis kann auf die Angaben des Privatklägers 3 abgestellt werden; der Anklagesachverhalt von Dossier 19 ist als erstellt zu betrachten.

H. Sachverhaltserstellung

Schliesslich ist festzuhalten, dass alle vom Beschuldigten bestrittenen Dossiers (1, 2, 3, teilweise 15 sowie 19) gestützt auf die sich in den Akten befindlichen subjektiven und (wo vorhanden) objektiven Beweismittel anklagegemäss zu erstellen sind.

IV. Rechtliche Würdigung

1. Die rechtliche Würdigung der eingeklagten Sachverhalte seitens der Staatsanwaltschaft ist mit Ausnahme der nachfolgenden kleineren Abweichungen als zutreffend zu erachten. An dieser Stelle ist der Klarheit halber festzuhalten, dass die Verteidigung ihre geltend gemachten Freisprüche – abgesehen von Einwendungen betreffend Gefährdung des Lebens – mit einer den Anklagesachverhalt abweichenden Darstellung begründete und nicht unter dem Titel der rechtlichen Würdigung abhandelte (act. 96 S. 17 f.).

2. Es ist vorab darauf hinzuweisen, dass das Gericht an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden ist (Immutabilitätsprinzip), nicht jedoch an dessen rechtliche Würdigung durch die Staatsanwaltschaft (Art. 350 Abs. 1 StPO; BGE 143 IV 63 E. 2.2).

3. Dossier 1

3.1. Mehrfache sexuelle Nötigung (Dossier 1 Tatboxen 1 und 2)

3.1.1. Am 1. Juli 2024 trat das revidierte Sexualstrafrecht in Kraft, wovon auch Art. 189 StGB betroffen ist. Entsprechend ist der Grundsatz der *lex mitior* (Art. 2 Abs. 2 StGB) zu beachten, wonach auf Taten, die noch vor Inkrafttreten des neuen Rechts begangen wurden, dieses anzuwenden ist, wenn es das mildere ist. Die maximale Strafandrohung von zehn Jahren blieb zwar auch bei der Revision erhalten. Allerdings sieht das alte Strafgesetzbuch bei der Verwendung einer gefährlichen Waffe oder eines anderen gefährlichen Gegenstands eine Mindeststrafe von drei Jahren vor (Art. 189 Abs. 3 aStGB), während das neue Recht nur noch eine Mindeststrafe von einem Jahr festlegt (Art. 189 Abs. 3 [n]StGB). Demgegenüber wurde der Tatbestand per 1. Juli 2024 erweitert, indem die bisher notwendige Bedingung der Nötigung entfällt und bereits der bloss geäusserte mangelnde Wille des Opfers genügt. Dabei wird als Zeichen der Ablehnung neben Wort oder Gesten auch ein Schockzustand des Opfers (sog. Freezing) anerkannt (vgl. Art. 189 Abs 1 StGB). Damit erweist sich das neue Recht als strenger, weshalb der vorliegende Fall nach dem alten Strafgesetzbuch zu beurteilen ist.

3.1.2. Gemäss Art. 189 Abs. 1 aStGB macht sich strafbar, wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. Zwischen der Nötigungshandlung und der sexuellen Handlung muss dabei eine Kausalität bestehen. Mithin wird als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal vorausgesetzt, dass der Täter das Nötigungsmittel anwendet, um die Duldung der sexuellen Handlung zu erzwingen (BSK StGB-MAIER, Art. 189 N 12, 52). Der objektive Tatbestand setzt weiter voraus, dass der Täter sein Opfer durch Einsatz eines Nötigungsmittels zur Duldung einer solchen sexuellen Handlung nötigt. Als Nötigungsmittel kommen namentlich Bedrohung, das Ausüben

von Gewalt oder eine Handlung, die die Person psychisch unter Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, in Frage. Im Weiteren wird die Widersetzlichkeit des Opfers gefordert. Es wird nicht vorausgesetzt, dass sich das Opfer andauernd wehrt oder widerstandsunfähig ist. Die von der Rechtsprechung geforderte Widersetzlichkeit des Opfers ist nichts anderes als eine tatkräftig und manifestierte Willensbezeugung, mit welcher dem Täter unmissverständlich klargemacht wird, die sexuelle Handlung nicht zu wollen, wobei der entgegengesetzte Wille durch das Opfer unzweideutig manifestiert werden muss (BSK StGB-MAIER, Art. 189 N 22 f.).

3.1.3. Im vorliegenden Fall ist eine sexuelle Handlung zweifelsohne gegeben. Der Beschuldigte nahm körperliche Handlungen von eindeutig sexuellem Charakter an der Privatklägerin 1 vor. Diese Handlungen geschahen nicht einvernehmlich, sondern gegen den erkennbaren Willen der Privatklägerin 1. Als Nötigungsmittel kommt vorliegend die Ausübung von Gewalt zum Tragen. Der Beschuldigte setzte während der sexuellen Handlung selbst körperliche Gewalt ein – unter anderem die zwangsweise Fixierung der Hände (teilweise an der Heizung) –, um den Widerstand der Privatklägerin 1 zu brechen und die Handlung gegen ihren Willen durchzusetzen. Dieses Vorgehen ist nicht lediglich als mittelbares Nötigungsmittel zu qualifizieren, sondern stellt ein unmittelbares Nötigungsmittel dar, da sie integraler Bestandteil der Durchführung der sexuellen Handlung selbst war. Hinzu kommt, dass sich die Privatklägerin 1 sowohl verbal als auch körperlich deutlich gegen die Handlung zur Wehr setzte. Der objektive Tatbestand ist damit gegeben.

3.1.4. Der subjektive Tatbestand setzt das zumindest eventualvorsätzliche Handeln des Täters voraus. Der Vorsatz muss sich auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale richten, namentlich auf die sexuelle Handlung und den entgegenstehenden Willen des Opfers, welcher vom Täter zumindest in Kauf genommen werden muss (WEDER, StGB/JStG Kommentar, 21. Aufl., Zürich 2022, Art. 189 N 22).

3.1.5. Es ist festzuhalten, dass der subjektive Tatbestand vorliegend gegeben ist. Gerade aufgrund des vorerwähnten Widerstands der Privatklägerin 1 dem Beschuldigten gegenüber, war es für ihn unverkennbar, dass der Analverkehr nicht einvernehmlich erfolgte. Ist doch gerade dies auch der Grund, weshalb er zu den unmittelbaren Nötigungshandlungen griff. Somit vollzog er den Analverkehr willentlich mehr-

fach im vollen Bewusstsein, um den Widerstand der Privatklägerin 1 zu brechen. Er handelte mithin mit direktem Vorsatz.

3.2. Zusammenfassend erfüllte der Beschuldigte den ihm zur Last gelegten Tatbestand der sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 aStGB im Dossier 1 (Tatbox 1 und 2). Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. Der Beschuldigte ist der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 aStGB schuldig zu sprechen.

4. Gefährdung des Lebens (Dossier 1)

4.1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten in Dossier 1 (und Dossier 2) als Gefährdung des Lebens gemäss Art. 129 StGB (act. 20 S. 24).

4.2. Demgegenüber brachte die Verteidigung an der Hauptverhandlung vor, es brauche für die Verurteilung nach Art. 129 StGB objektiv gesehen das Bestehen einer Lebensgefahr. Das Institut für Rechtsmedizin habe in Bezug auf den Vorfall vom 20. Dezember 2022 (Dossier 1) nach der ausführlichen Untersuchung der Privatklägerin 1 festgestellt, dass keine objektive Befunde für eine kreislaufrelevante Halskompression wie Stauungsblutungen im Gesichtsbereich und/oder Kopfschleimhäuten vorliegen würden. Die gesamthaft festgestellten Verletzungen des Hautmantels und die im Spital Limmattal erhobenen Befunde hätten aus Sicht der Rechtsmedizin keine Lebensgefahr ergeben, worauf der Verteidiger verwies. Sodann habe die Privatklägerin 1 bei der medizinischen Untersuchung angegeben, nicht bewusstlos gewesen zu sein. Somit könne der objektive Tatbestand der Gefährdung des Lebens somit von vornherein nicht gegeben sein. Auch sei selbstverständlich der subjektive Tatbestand nicht gegeben, da der Griff an den Hals nur eine Abwehrreaktion dargestellt und mit Sicherheit keinen direkten Vorsatz umfasst habe, die angreifende Person damit in eine unmittelbare Lebensgefahr bringen zu wollen (act. 96 S. 18).

4.3.1. Der Gefährdung des Lebens macht sich schuldig, wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt (Art. 129 StGB). In objektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand den Eintritt einer konkreten, unmittelbaren Lebensgefahr. Eine solche liegt vor, wenn sich aus dem Verhalten des Täters nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge direkt die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Todesfolge ergibt (BGE 133 IV 1 E. 5.1). Dies setzt nicht voraus, dass die Wahr-

scheinlichkeit des Todes grösser sein muss als jene des Ausbleibens bzw. über 50 % liegen müsste (BGE 121 IV 67 E. 2b). Die Gefahr muss unmittelbar, nicht aber unabweichlich erscheinen. Bei Würgevorfällen wird eine unmittelbare Lebensgefahr namentlich dann angenommen, wenn der Täter mit derartiger Intensität (und/oder Dauer) auf das Opfer einwirkt, dass punktförmige Stauungsblutungen an den Augenbindehäuten oder Symptome einer Asphyxie (Atemstillstand mit Bewusstseinsstörung) als handfeste Befunde für eine Hirnblutfunktionsstörung auftreten (BGE 124 IV 53 E. 2). Durchblutungsstörungen des Gehirns können zu einem Sauerstoffmangel führen und dort relativ rasch irreversible Schädigungen verursachen. Das Gehirn ist ein lebenswichtiges Organ, womit dessen irreversible Schädigung zum Tod führen kann. Diese Kausalverläufe setzen ein gewisses Ausmass der Gewalt voraus, welches mittels rechtsmedizinischer, objektivierbarer Feststellungen sowie durch Angaben des Opfers eruiert werden kann. Zu relevanten Strangulationsfolgen gehören: Atemnot, Erstickungsangst; Heiserkeit, Schluckbeschwerden und Halsschmerzen, Druckschmerzen über dem Kehlkopf und Schmerzen bei der Kieferöffnung, Würgemale, Benommenheit, Filmriss etc., Bewusstlosigkeit, Urin- sowie Stuhlabgang, Stauungsblutungen in Augenbindehäuten, Gesichtshaut, Nasen- und Mundschleimhaut, Trommelfellen, Zungenrund, im Rachen und an der zarten Haut hinter den Ohren. Die erforderliche Zeitspanne einer Halskompression bis zum Auftreten von Stauungsblutungen (petechiale Blutungen, Petechien) wird in der Literatur nicht einheitlich angegeben; die Dauer variiert von frühestens 10 bis 20 Sekunden bis zu 3 bis 5 Minuten. Zudem entstehen Stauungsblutungen bei gewaltsamer Asphyxie und Strangulation zwar sehr häufig, aber nicht obligat (vgl. WEDER/SCHWEITZER, Der Begriff der Lebensgefahr im Strafrecht, forum poenale, 1/2017, S. 25 ff., S. 29 f.). Abschliessend ist festzuhalten, dass die Annahme einer Lebensgefahr bei einer Strangulation nicht davon abhängt, ob dem Opfer ernsthafte (äusserliche) Verletzungen zugefügt werden oder ob es ohnmächtig wird (BGE 124 IV 53 E. 2).

4.3.2. Entgegen der Ansicht der Verteidigung ist für die Bejahung des objektiven Tatbestands nicht entscheidend, ob tatsächlich eine Bewusstlosigkeit eingetreten ist oder ein pathologisch nachweisbarer Zustand der akuten Lebensgefahr vorlag. Vielmehr genügt es, dass die Lebensgefahr aus der konkreten Angriffshandlung heraus – etwa infolge erheblicher Gewalteinwirkung gegen empfindliche Körperregionen –

nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als unmittelbar drohend erscheint. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des vorliegenden Falles – insbesondere Art, Heftigkeit und Zielrichtung der ausgeübten Gewalt – ist deshalb davon auszugehen, dass eine konkrete und unmittelbare Lebensgefahr bestand. Der objektive Tatbestand der Gefährdung des Lebens gemäss Art. 129 StGB ist somit zu bejahen.

4.4.1. Die Gefährdung des Lebens erfordert in subjektiver Hinsicht direkten Vorsatz in Bezug auf die unmittelbare Lebensgefahr. Eventualvorsatz genügt nicht (BGE 133 IV 1 E. 5.1). Bei sicherem Wissen um den Eintritt der tödlichen Verletzung liegt Tötungsvorsatz vor, sodass Art. 111 ff. StGB eingreifen. Eine Verurteilung wegen Art. 129 StGB fällt daher nur in Betracht, wenn der Täter trotz der erkannten Lebensgefahr handelt, aber darauf vertraut, die Gefahr werde sich nicht realisieren (BGE 136 IV 76 E. 2.4).

4.4.2. Der Beschuldigte erfüllte alle subjektiven Tatbestandsmerkmale der Lebensgefahr. Selbst wenn er darauf vertraute, dass die Privatklägerin 1 nicht ums Leben kommt, manifestierte er mit seinem gezielten Würgeverhalten das Wissen und der bewusste Wille eine Lebensgefahr zu schaffen. Die von der Verteidigung vorgebrachte Abwehrreaktion verfängt daher nicht.

4.5. Der Beschuldigte ist entgegen den Vorbringen der Verteidigung in Dossier 1 der Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB schuldig zu sprechen.

5. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Dossier 7)

5.1. Die von der Staatsanwaltschaft vorgenommene rechtliche Würdigung trifft zu und wurde überdies auch nicht von der Verteidigung in Frage gestellt. Eine Anpassung bedarf es allerdings beim anzuwendenden Recht.

5.2. Gemäss aStGB vom 1. Januar 2023 wurde besagter Tatbestand mit einer Freiheitstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe sanktioniert. Infolge der Strafraumen-Harmonisierung seit dem 1. Juli 2023 wird der Tatbestand mit einer maximalen Strafe von drei Jahren bedroht, wobei *in leichten Fällen* auf Geldstrafe erkannt werden kann. Das neue Recht erweist sich damit als schärfer, sodass der Beschuldigte vorliegend der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB zu verurteilen ist.

6. Schuldausschluss- noch Rechtfertigungsgründe

Im Rahmen der rechtlichen Würdigung sind gesamthaft im Grundsatz weder Schuldausschluss- noch Rechtfertigungsgründe ersichtlich. Aus dem psychiatrischen Gutachten ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer durch eine psychische Störung bedingten tatvorwurfsbezogenen Aufhebung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit. Lediglich in Dossier 4 wird aus forensisch-psychiatrischer Sicht im Hinblick auf eine zur Tatzeit bestehende mittelgradige alkoholische Beeinflussung von einer leichtgradigen Einschränkung der Steuerungsfähigkeit bei erhaltener Einsichtsfähigkeit ausgegangen (act. 1/10/11 S. 79). Die Annahme einer leichtgradigen Verminderung der Schuldfähigkeit erscheint insoweit naheliegend, worauf jedoch im Rahmen der Strafzumessung zurückzukommen sein wird.

7. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte der mehrfachen sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 aStGB (Dossier 1), der mehrfachen Gefährdung des Lebens gemäss Art. 129 StGB (Dossiers 1 und 2), der Gehilfenschaft zum Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 25 StGB (Dossier 10), der mehrfachen einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 Abs. 5 StGB (Dossiers 1 und 16), der mehrfachen Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. b StGB (Dossiers 2 und 16), der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB (Dossier 3), der mehrfachen Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB (Dossiers 2 und 15), der Entwendung eines Fahrzeuges zum Gebrauch gemäss Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG (Dossier 4), des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG sowie Art. 91 Abs. 1 lit. a SVG (Dossier 4), des Fahrens ohne Berechtigung gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG (Dossier 4), der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB (Dossier 7), des mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 WG (Dossier 12), der mehrfachen Nötigung gemäss Art. 181 Abs. 1 StGB (Dossiers 16 und 19), der Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte gemäss Art. 179quater Abs. 1 und 3 StGB (Dossier 18), der mehrfachen Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB (Dossiers 7 und 13), der Tötlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 1 in Verbindung mit

Abs. 2 lit. c StGB (Dossier 2), der Tötlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB (Dossier 15) sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG (Dossiers 4 und 11) schuldig zu sprechen ist.

V. Strafzumessung

A. Strafart

1. Am 1. Januar 2018 trat der revidierte Art. 41 StGB in Kraft, welcher die Ausfällung einer Freiheitsstrafe anstelle einer ebenfalls möglichen Geldstrafe dann vorsieht, wenn eine Freiheitsstrafe geboten erscheint, um den Täter vor der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten oder eine Geldstrafe nicht vollzogen werden kann (Art. 41 Abs. 1 lit. a und b StGB).

2. Fällt das Gericht gleichartige Strafen aus, kommen die Grundsätze der Aspiration gemäss Art. 49 StGB zum Tragen, soweit das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (konkrete Methode). Es genügt jedenfalls nicht, dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1 m.w.H.). Bei der Wahl der Sanktionsart sind gemäss Lehre und Rechtsprechung als wichtigste Kriterien die Zweckmässigkeit einer Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2; OFK StGB-HEIMGARTNER, Art. 34 N 18). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift beziehungsweise die ihn am wenigsten hart trifft. Eine Freiheitsstrafe wiegt immer schwerer als eine Geldstrafe, unabhängig von der Dauer der Freiheitsstrafe bzw. der Höhe des Betrages der Geldstrafe (BGE 144 IV 217 E. 3.3.3 und 3.4.1 je mit Hinweisen). Für Strafen von weniger als sechs Monaten ist grundsätzlich eine Geldstrafe auszusprechen (Art. 34 Abs. 1 StGB; Art. 40 Abs. 1 StGB; BGE 137 IV 312 E. 2.4).

3. Das Gericht ist an das gesetzliche Höchstmass jeder Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 Satz 3 StGB). Es kann eine Geldstrafe mithin nicht in eine Freiheitsstrafe umwandeln, weil die Höhe der ersteren zusammen mit einer weiteren, für eine gleichzeitig zu beurteilende Tat auszusprechenden hypothetischen Geldstrafe das in Art. 34 Abs. 1 StGB festgesetzte Höchstmass überschreitet. Erkennt das Gericht anstelle einer Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe hat es diese Wahl näher zu begründen (Art. 41 Abs. 2 StGB). Die frühere Rechtsprechung liess Ausnahmen von der erwähnten konkreten Methode zu, dies namentlich bei zeitlich und sachlich eng mit-

einander verknüpften Straftaten, die sich nicht sinnvoll auftrennen und für sich alleine beurteilen lassen. Solche Ausnahmen sind nicht mehr zulässig (BGE 144 IV 313, E. 1.1.2; 144 IV 217 E. 2.4 und E. 3.5.4; BGer Urteile 6B_59/2020 vom 30. November 2020 E. 4.4; 6B 619/2019 vom 11. März 2020 E. 3.4; je m.w.H.). Auch nach der neusten Rechtsprechung darf indes eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (BGer Urteile 6B_196/2021 vom 25. April 2022 E. 5.3.2; 6B_141/2021 vom 23. Juni 2021 E. 1.3.2; 6B_496/2020 vom 11. Januar 2021 E. 3.4.2; 6B_112/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 3.2; 6B_1186/2019 vom 9. April 2020 E. 2.2 und 2.4; je m.w.H.).

4.1. Nachfolgende Tabelle dient der vereinfachten Betrachtungsweise der abstrakten Strafrahmen der den Beschuldigten zu verurteilende Delikte:

mehrfache sexuelle Nötigung (Art. 189 Abs. 1 aStGB) (D1)	Freiheitsstrafe bis 10 Jahre oder Geldstrafe
mehrfache Gefährdung des Lebens gemäss Art. 129 StGB (D1 und D2)	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe
Gehilfenschaft zum Betrug (Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB) (D10)	Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe
mehrfache einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 Abs. 5 StGB) (D1 und D16)	Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe
mehrfache Drohung (Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b StGB) (D2 und D16)	Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe
Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB) (D3)	Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe
mehrfache Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) (D2 und D15)	Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe
Entwendung eines Fahrzeuges zum Gebrauch (Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG) (D4)	Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe
Fahren in fahruntüchtigem Zustand (Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG sowie Art. 91 Abs. 1 lit. a SVG) (D4)	Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe
Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB) (Dossier 7)	Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe
mehrfache Vergehen gegen das Waffengesetz (Art. 33 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 25 Abs. 1 WG) (D12)	Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe
mehrfache Nötigung (Art. 181 Abs. 1 StGB) (D16 und D19)	Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe
Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179 ^{quater} Abs. 1 und Abs. 3 StGB) (D18)	Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe
mehrfache Beschimpfung (Art. 177 Abs. 1 StGB) (D7 und D13)	Geldstrafe bis 90 Tagessätze
Tätlichkeiten nach Art. 126 Abs. 1 StGB i.V.m. Abs. 2 lit. c StGB (D2)	Busse
Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 1 StGB) (D15)	Busse

mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes (Art. 19a Ziff. 1 BetmG) (D4 und D11)	Busse
Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand (Art. 91 Abs. 1 lit. a SVG) (D4)	Busse

5.1. Für die zu beurteilenden Verhaltensweisen betreffend Dossier 9 (Gehilfenschaft zum Betrug), Dossier 2 (Sachbeschädigung) und Dossier 15 (Sachbeschädigung), wofür anstatt einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe ausgefällt werden kann, ist folgendes festzuhalten: Bei der Gehilfenschaft zum Betrug handelt es sich um eine *Beteiligung* an einem Vermögensdelikt, wobei dem Beschuldigten lediglich eine untergeordnete Mitwirkung zur Last fällt. Die Rolle des Gehilfen ist dabei milder zu bewerten als jene des Täters (vgl. Art. 25 StGB i.V.m. Art. 146 StGB). Die Sachbeschädigungen, obschon tatbestandsmässig erfüllt, bewegen sich hinsichtlich Intensität und Folgen im untersten Schwerebereich. Es liegen keine Hinweise auf ein überdurchschnittlich verwerfliches Motiv oder eine besondere Hartnäckigkeit des Täters vor. Im Lichte der Prävention und Zweckmässigkeit erscheint es bei den erwähnten Dossiers angebracht, von der Verhängung einer Freiheitsstrafe abzusehen. Weder generalpräventive noch spezialpräventive Gründe erfordern in der vorliegenden Konstellation eine solche Sanktion. Unter Würdigung dieser Umstände rechtfertigt es sich daher in diesen genannten Dossiers anstelle einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe auszufällen. Diese erweist sich angemessen, um dem Verschulden Rechnung zu tragen, den Sanktionszweck zu erfüllen und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

5.2. Für die sämtlichen übrigen Delikte, welche sowohl mit einer Freiheitsstrafe als auch mit Geldstrafe bedroht sind, ist jeweils eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Diese Entscheidung trägt der Tatsache Rechnung, dass zwischen den einzelnen Taten eine sowohl zeitlich als auch sachlich enge Verknüpfung besteht. Der überwiegende Teil der vom Beschuldigten begangenen Delikte richteten sich gegen die Privatklägerin 1 als Geschädigte und erfolgten innerhalb eines einheitlichen, klar abgrenzbaren Tatzeitraums. Weiter ist zu berücksichtigen, dass das gesamte im Dossier 2 zu beurteilende Verhalten des Beschuldigten in unmittelbarem Anschluss an eine Vielzahl von – teils einschlägigen – Delikten erfolgte, die bereits gemäss Dossier 1 zu Lasten der Privatklägerin 1 begangen worden waren. Diese Tatserie zeigt in

besonderer Weise die Unbelehrbarkeit des Beschuldigten. Überdies offenbart er eine Uneinsichtigkeit in besonderem Masse auch darin, dass er nicht nur während laufender Ermittlungsverfahren wiederholt straffällig wurde, sondern sich auch bereits rechtskräftige Verurteilungen nicht beeindrucken liess. Die wiederholte Delinquenz trotz bestehender Verurteilungen verdeutlicht eine erhebliche Gefährlichkeit und eine anhaltende fehlende Einsichtsfähigkeit. Angesichts der Umstände erscheint die Ausfällung einer einzigen Freiheitsstrafe für die übrigen Delikte als Gesamtfreiheitsstrafe nicht nur sachgerecht, sondern auch unter general- und spezialpräventiven Gesichtspunkten zweckmässig. Nur so kann dem wiederholten und beharrlichen rechtswidrigen Verhalten des Beschuldigten in angemessener Weise begegnet werden.

B. Vorbemerkungen zur Strafzumessung und Strafrahmen

1. Das Gericht bemisst die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).
2. Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Zu unterscheiden ist zwischen der Tat- und Täterkomponente. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie aufgrund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbe-

sondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (vgl. Art. 47 Abs. 1 Satz 2 StGB).

3. Ausgangspunkt für die Strafzumessung bildet gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB die schwerste vom Beschuldigten begangenen Tat. Diese ist nach der abstrakt im Gesetz angedrohten Strafe zu eruieren. Anhand der schwersten Tat ist sodann zunächst der Strafrahmen unter Einbezug aller strafschärfenden und strafmildernden Umständen zu bestimmen. In einem zweiten Schritt ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen ist (Urteil 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013, E. 2.1. und 2.3.2. m.w.H.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist ein Unter- bzw. Überschreiten des ordentlichen Rahmens indessen nur angebracht, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angeordnete Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Grundsätzlich ist stets vom ordentlichen Strafrahmen des schwersten Delikts auszugehen (BGE 136 IV 55 E. 5.8).

4. Das schwerste Delikt gestützt auf von Art. 49 Abs. 1 StGB ist vorliegend die sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 aStGB, welche als Sanktion eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren vorsieht. Eine Erhöhung des Strafrahmens wäre zwar theoretisch möglich. Die von der Rechtsprechung vorausgesetzten aussergewöhnlichen Umstände sind vorliegend jedoch nicht erkennbar, weshalb eine Erweiterung des Strafrahmens nicht angezeigt erscheint. Die Deliktsmehrheit ist innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen. Der obere Strafrahmen für die mit Freiheitsstrafe zu bestrafenden Delikte liegt damit in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB bei 15 Jahren Freiheitsstrafe.

C. Gesamtfreiheitsstrafe und Zusatzstrafe

1. Einsatzstrafe aufgrund der sexuellen Nötigung (Dossier 1 Tatbox 2)

1.1. Mit Bezug auf die sexuelle Nötigung zum Nachteil der Privatklägerin 1 ist in objektiver Hinsicht festzuhalten, dass die schwerstmögliche Variante der sexuellen Nötigung verwirklicht wurde, indem es zu sexuellen Handlungen in Form der analen Penetration kam, wobei die Privatklägerin 1 mittels entsprechender Fixierung an einem Heizkörper festgebunden wurde, was deren Ausweglosigkeit unterstreicht. Der

Beschuldigte drang mit seinem Penis in den Anus der Privatklägerin 1 ein, was das Unrecht besonders schwer wiegen lässt. Die Taten wurden ohne Verwendung von Gleitmittel oder Präservativen begangen, wobei der Beschuldigte seine massiv körperliche Überlegenheit betr. Grösse und Gewicht gezielt ausnutzte, um den Widerstand der Privatklägerin 1 zu brechen und damit in besonders rücksichtloser und herabwürdigender Weise seinen Sexualpräferenzen nachzukommen. Trotz deren ausdrücklicher Bitten, die Handlungen zu unterlassen, setzte er diese unbeirrt fort. Gravierend fällt ins Gewicht, dass zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 1 zum Tatzeitpunkt eine bestehende Partnerschaft bestand. Dieses Vertrauensverhältnis, welches gerade in einer Partnerschaft speziellen Schutz verdient, wurde vom Beschuldigten auf schwerwiegende Weise missbraucht, indem er seine überlegende Stellung zur Durchsetzung seiner sexuellen Absichten ausnutzte.

1.2. Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung.

1.3. In Anbetracht der Gesamtumstände ist das Verschulden des Beschuldigten zuzulasten der Privatklägerin 1 im mittleren Bereich anzusiedeln, was die Festsetzung einer Einsatzstrafe von 50 Monaten rechtfertigt.

2. Asperationen

2.1. Der Beschuldigte hat mit seinem Verhalten im vorliegenden Zusammenhang mehrere Tatbestände in echter Konkurrenz erfüllt. Die Straferhöhung ist deshalb unter Berücksichtigung dieser Tatbestände, welche vorwiegend unterschiedliche Rechtsgüter beschützen sollen, vorzunehmen.

2.2. Sexuelle Nötigung (Dossier 1 Tatbox 1)

2.2.1. Hinsichtlich der objektiven Tatkomponente ist zunächst auf die vorstehenden Ausführungen zur sexuellen Nötigung zu verweisen, wobei im vorliegenden Kontext zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 1 nicht nur durch körperliche Gewalt in ihrer sexuellen Selbstbestimmung erheblich beeinträchtigt hat, sondern darüber hinaus auch durch das Fesseln an eine Heizung ein besonders entwürdigendes Verhalten an den Tag gelegt hat. Diese zusätzliche Handlung intensiviert das Unrecht der Tat in objektiver Hinsicht, da sie die Wehrlosigkeit der Privatklägerin 1 gezielt ausnutzte und deren Bewegungsfreiheit während des sexu-

ellen Übergriffs auf besonders erniedrigende Weise einschränkte. Die Tat offenbart damit eine deutliche Missachtung der körperlichen und sexuellen Integrität der Privatklägerin 1 sowie ein erhebliches Mass an Rücksichtslosigkeit.

2.2.2. Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung.

2.2.3. Aufgrund vorstehender Ausführungen ist das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich der sexuellen Nötigung als mittel zu qualifizieren, was eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 18 Monate, asperiert 12 Monate, auf 62 Monate rechtfertigt.

2.4. Gefährdung des Lebens (Dossier 1 Tatbox 3)

2.4.1. Im Rahmen der objektiven Tatkomponente ist dem Beschuldigten eine erhebliche physische Einwirkung auf den Körper der Privatklägerin 1 zur Last zu legen. Er würgte sie mit beiden Händen – und zwar nicht nur einmal, sondern in zwei voneinander abgrenzbaren Würgeakten. Durch das Würgen kam es zu sichtbaren physischen Folgen in Form von Blutergüssen und Hautrötungen. Die Gewaltanwendung führte darüber hinaus zu einer kreislaufrelevanten Halskompression, welche mit einer kurzzeitigen Bewusstlosigkeit der Privatklägerin 1 einherging. Ein unwillkürlicher Urinabgang, wie in Fällen schwererer Bewusstseinsstörungen beobachtet werden kann, trat indes nicht ein. Ebenso ist festzuhalten, dass trotz der erheblichen Einwirkungen keine unmittelbare Lebensgefahr bestand. Die Tat erfolgte demgegenüber nicht geplant oder vorbereitet, sondern entwickelte sich situativ aus dem Geschehen heraus.

2.4.2. Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung.

2.4.3. Nach dem Gesagten ist das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich der Gefährdung des Lebens als nicht mehr leicht zu qualifizieren. In Anwendung des Aspirationsprinzips rechtfertigt es sich, die Einsatzstrafe um 24 Monate, asperiert 18 Monate, auf 80 Monate zu erhöhen.

2.5. Gefährdung des Lebens (Dossier 2 Tatbox 1)

2.5.1. Im Rahmen der objektiven Tatkomponente ist festzuhalten, dass die vorliegende Tat sich im privaten Rückzugsbereich des Beschuldigten, konkret auf dessen

Bett ereignete, was der Situation eine besondere Nähe und Schutzbedürftigkeit der Privatklägerin 1 verleiht. Der Beschuldigte legte zunächst seinen Arm um den Hals der Privatklägerin 1 und würgte sie sodann mit beiden Händen mit erheblichem Kraftaufwand während einer Dauer von mindestens fünf Sekunden. Die manuelle Kompression des Halses erfolgte gezielt und in einer Weise, die eine hochgradige Beeinträchtigung zur Folge hatte. Die Privatklägerin 1 erlitt infolge des Würgevorgangs einerseits sichtbare körperliche Verletzungen in Form von Hämatomen, andererseits unmittelbar spürbare funktionelle Beeinträchtigungen. Sie konnte während der Einwirkung keine Luft mehr bekommen, verspürte Schwindel und geriet in einen Zustand kurz vor der Bewusstlosigkeit. Erst unmittelbar von einem vollständigen Bewusstseinsverlust liess der Beschuldigte von ihr ab. Die Schwere des Eingriffs zeigt sich insbesondere darin, dass es durch die Sauerstoffunterversorgung zu vorübergehenden hirnganischen Funktionsstörungen kam – ein Indiz für eine erhebliche, wenngleich zeitlich begrenzte Beeinträchtigung.

2.5.2. Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung.

2.5.3. In Abwägung der objektiven und subjektiven Tatschwere ist von einem nicht mehr leichten Gesamtverschulden auszugehen, was mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten zu taxieren bzw. 8 Monaten asperieren und die Strafe auf 88 Monate zu erhöhen ist.

2.6. Einfache Körperverletzung (Dossier 1 Tatbox 2)

2.6.1. Die Privatklägerin 1 wurde über einen Zeitraum von rund zehn Stunden hinweg wiederholt körperlich misshandelt. Die Körperverletzung erfolgte im Anschluss an einen erzwungenen Analverkehr, bei dem die Privatklägerin 1 gefesselt war, folglich während eines Zeitraums, in welchem die Privatklägerin 1 ausgesprochen verletzlich war. Die Art der Einwirkung ist als roh und demütigend einzustufen. Da keine bleibenden Schäden dokumentiert sind, handelt es sich objektiv unter Berücksichtigung der gesamten möglichen Bandbreite – auch ohne das Verhalten des Beschuldigten bagatellisieren zu wollen – um vergleichsweise leichte Verletzungsfolgen. Dennoch ist festzuhalten, dass die Privatklägerin 1 über einen ausgedehnten Zeitraum von zehn Stunden kontinuierlich psychisch und physisch unter Druck gesetzt

und regelmässig körperlich attackiert wurde. Auch wenn die Anzahl der Schläge nicht konkret bestimmbar ist, ergibt sich bereits aus dem behaupteten Zeitrahmen eine erhebliche psychische Belastungen, welche in die Würdigung miteinzubeziehen ist, soweit sie objektivierbar erscheint. Objektiv dokumentiert sind Verletzungen im Bereich des Mundes, insbesondere eine blutunterlaufene Lippe. Die Verletzungen erscheinen zwar eher leichter Natur. Darüber hinaus bestehen keine weiteren gesicherten Beweismittel, insbesondere keine ärztliche Dokumentation plastischer oder schwerwiegender körperlicher Verletzungen. Auch die Angaben in der Anklageschrift bleiben teilweise vage, sodass lediglich jene Anteile zu berücksichtigen sind, die durch die Aktenlage oder durch das Beweisergebnis hinreichend gesichert sind. In der Gesamtabwägung ergibt sich somit ein objektives Tatbild, das trotz relativ geringer dokumentierter körperlicher Schäden durch seine Dauer, Wiederholungsfrequenz und die Art der Gewaltanwendung – insbesondere im Zusammenhang mit einer zuvor erlittenen Sexualgewalt und Fesselung – ein deutlich erhöhtes Unrechtsgewicht aufweist. Selbst wenn schwerwiegende Verletzungsfolgen nicht nachgewiesen sind, war die fortgesetzte Misshandlung geeignet, nicht nur Schmerzen, sondern auch erhebliche Angst und psychischen Druck zu erzeugen.

2.6.2. Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung.

2.6.3. Das Verschulden ist im vorliegenden Zusammenhang als noch leicht einzustufen. Die Freiheitsstrafe für die einfache Körperverletzung ist deshalb bei 6 Monaten anzusetzen bzw. mit 4 Monaten zu asperieren und auf 92 Monate zu erhöhen.

2.7. Einfache Körperverletzung (Dossier 1 Tatbox 4)

2.7.1. Der Beschuldigte versetzte der lediglich rund 43 Kilogramm wiegenden Privatklägerin 1 insgesamt 10 Faustschläge, wobei er selbst über eine deutlich grössere Körpermasse von rund 100 Kilogramm verfügte, Die dadurch bestehende physische Überlegenheit verstärkte die Wucht der Angriffe erheblich. Die wiederholte Anwendung der Faust als Schlagmittel gegen die deutlich unterlegene Privatklägerin 1 stellt eine intensive und zielgerichtete Gewaltanwendung dar. Die Schläge führten zu Hämatomen und Hautabschürfungen, die eine ärztliche Behandlung im Spital erforderlich machten.

2.7.2. Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung.

2.7.3. Das Verschulden ist nach dem Gesagten als leicht einzustufen und die Tat mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten zu taxieren bzw. sind davon 4 Monate zu asperieren und diese in der Folge auf 96 Monate zu erhöhen.

2.8. Einfache Körperverletzung (Dossier 16 Tatbox 2)

2.8.1. Der Beschuldigte biss die Privatklägerin 4 in den Unterbauch, wodurch eine sichtlich schmerzhafte Bisswunde entstand. Der Biss erfolgte in einer Intensität, dass eine ärztliche Behandlung im Spital Limmattal erforderlich wurde. Der Biss als besonders entwürdigende, kindliche und schmerzhafte Form der Gewalt stellt eine gezielte Einwirkung auf den Körper dar, verbunden mit einem hohen physischen Schädigungspotential. Dennoch war die Dauer des Angriffs vergleichsweise kurz und der Biss erfolgte ohne erkennbare Planung oder Vorbereitung. Auch trotz des kurzen Spitalbesuchs waren keine weiteren nachhaltige Behandlungen erforderlich.

2.8.2. Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung.

2.8.3. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich ein sehr leichtes Verschulden und die Freiheitsstrafe ist entsprechend bei 3 Monaten anzusetzen bzw. mit 2 Monaten zu asperieren und auf 98 Monate zu erhöhen.

2.9. Nötigung (Dossier 16 Tatbox 1)

2.9.1. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere der Nötigung zum Nachteil der Privatklägerin 2 ist zu berücksichtigen, dass das Vorgehen eine besonders intensive und entwürdigende Form der Einwirkung darstellt. Die Art der Tatausführung war gezielt darauf ausgerichtet, die körperliche Bewegungsfreiheit und insbesondere die Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit der Privatklägerin 4 vollständig zu unterbinden. Durch das gewaltsame Verstopfen des Mundes und die Umwicklung des Kopfes mit Klebeband wurde ein erheblicher physischer Zwang ausgeübt, der geeignet war, bei der Privatklägerin 4 erhebliche Beklemmung, Angst und Panik auszulösen. Die Massnahme war in ihrer Intensität erheblich, da sie nicht nur ein kurzfristiges und situativ bedingtes Einwirken darstellte, sondern mit Nachdruck und in einer

Weise vollzogen wurde, die ein Gefühl der vollkommenen Ausgeliefertheit und Wehrlosigkeit erzeugte. Auch unter dem Gesichtspunkt der Dauer ist das Verhalten als gravierend zu bewerten.

2.9.2. Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung.

2.9.3. Nach dem Gesagten ist das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich der Nötigung als nicht mehr leicht zu qualifizieren. In Anwendung des Aspirationsprinzips rechtfertigt es sich, die Strafe um 15 Monate, asperiert um 10 Monate, auf 108 Monate zu erhöhen.

2.10. Nötigung (Dossier 19)

2.10.1. In objektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass die Verhaltensweisen des Beschuldigten geeignet waren, den freien Willen des Privatklägers 3 zu beugen. Dennoch verbleibt die objektive Schwere des Tatgeschehens im unteren Bereich des möglichen, da weder eine tatsächliche Gewaltanwendung in Form von Schlägen noch eine physische Verletzung stattfand. Die Schere wurde zwar eingesetzt, jedoch ohne Stich- oder Schneidebewegungen und diente primär der Erzeugung psychischen Drucks. Die Dauer des Geschehens war kurz und beschränkte sich auf eine Momenthandlung in einem angespannten Konflikt. Auch wenn die Drohkulisse für den Privatkläger 3 zweifellos belastend war, ist die konkrete Intensität als vergleichsweise gering einzustufen, zumal sich keine nachhaltigen physischen oder psychischen Folgen ergeben haben.

2.10.2. Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung.

2.10.3. Aufgrund vorstehender Ausführungen ist das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich der sexuellen Nötigung als mittel zu qualifizieren, was eine Erhöhung der Strafe um gedanklich 9 Monate, asperiert 6 Monate, auf 114 Monate rechtfertigt.

2.11.1. Fahren in fahruntüchtigem Zustand (Dossier 4 Tatbox 1)

2.11.1.1. Im Rahmen des objektiven Verschuldens ist zu berücksichtigen, dass eine Blutuntersuchung eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1.16 Gewichtspro-mille Alkohol sowie mindestens 2.5 µ/L THC im Blut nachgewiesen werden konnte

(act. 4/6/3; act. 4/6/5). Die Kombination wirkt zudem im Sinne einer Wirkungsverstärkung bzw. -veränderung, sodass die Fahrt unter einer gesteigerten Beeinträchtigung stattfand. Verkehrsgefährdende Ausfallerscheinungen wurden nicht festgestellt, ebenso wenig kam es zu einem Unfall oder zu konkreten Gefährdungen anderer Verkehrsteilnehmer, womit die Tat im Bereich eines abstrakten Gefährdungsdelikts blieb. Das Verhalten wies schliesslich nicht auf ein geplantes Verhalten hin.

2.11.1.2. Bei der Bewertung des subjektiven Verschuldens hat das Gericht (auch) eine allfällig verminderte Schuldfähigkeit zu berücksichtigen (BGE 136 IV 55 E. 5.5 f.). Der Beschuldigte stand zur Tatzeit unter dem Einfluss von Alkohol und Cannabis. Diese Substanzen führen zu einer leichtgradigen verminderten Schuldfähigkeit, wodurch sein Verhalten in gewissem Mass enthemmt und affektiv verstärkt wurde.

2.11.1.3. Das Verschulden hinsichtlich des Fahrens in fahrunfähigem Zustand ist nach dem Gesagten als noch leicht einzustufen und die Tat mit einer gedanklichen Freiheitsstrafe von 9 Monaten zu taxieren bzw. sind davon 6 Monate an die Einsatzstrafe zu asperieren und diese in der Folge auf 120 Monate zu erhöhen.

2.11.2. Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch (Dossier 4 Tatbox 1)

2.11.2.1. Im Lichte der objektiven Tatschwere gilt anzumerken, dass das Fahrzeug dem Vater des Beschuldigten gehörte, der von der Nutzung keine Kenntnis hatte. Dies spricht zunächst für eine situative und spontane Tatbegehung. Die Fahrt erstreckte sich sodann über eine vergleichsweise kurze Distanz von rund 12 Kilometer und nahm lediglich eine begrenzte Zeitspanne in Anspruch.

2.11.2.2. Dass der Beschuldigte zur Tatzeit unter dem Einfluss von Alkohol und Cannabis stand, was zu einer leichtgradigen Beeinträchtigung seiner Steuerungsfähigkeit führte, ist in subjektiver Hinsicht zu berücksichtigen. Zwar war er noch in der Lage, das Unrecht seines Handelns zu erkennen und sich entsprechend zu steuern, jedoch ist eine gewisse Enthemmung und affektive Verstärkung seines Verhaltens festzustellen. Dieser Umstand vermag die objektive Tatschwere in begrenztem Umfang zu relativieren, ohne die Strafbarkeit aufzuheben.

2.11.2.3. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich ein sehr leichtes Verschulden und die Freiheitsstrafe ist entsprechend bei 5 Monaten anzusetzen bzw. mit 3 Monaten zu asperieren und auf 123 Monate zu erhöhen.

2.11.3. Fahren ohne Berechtigung (Dossier 4 Tatbox 1)

2.11.3.1. Zur objektiven Tatkomponente ist zu erwägen, der Beschuldigte ist nie im Besitz eines Führerausweises gewesen, sodass bei ihm von einer gänzlichen Fahrunkennntnis auszugehen ist. Dennoch ist auch an dieser Stelle zu berücksichtigen, dass er das Auto über eine vergleichsweise kurze Dauer und Distanz lenkte. Anhaltspunkte, wonach der Beschuldigte Drittpersonen konkret gefährdet hat, bestehen nicht.

2.11.3.2. Im Lichte der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich gehandelt und sich bewusst über die Rechtsordnung hinweggesetzt hat. Er hätte sich ohne grosse Bemühungen gegen die Fahrten entscheiden können. Ein Umorganisieren wäre möglich gewesen. Der Substanznachweis ist jedoch wiederum zu seinen Gunsten zu würdigen, weshalb die subjektive Tatschwere die objektive leicht zu relativieren vermag.

2.11.3.3. Nach dem Gesagten ist das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich des Fahrens ohne Berechtigung als leicht zu qualifizieren. In Anwendung des Aspirationsprinzips rechtfertigt es sich, die Einsatzstrafe um 6 Monate, asperiert 4 Monate, auf 127 Monate zu erhöhen.

2.12. Drohung (Dossier 2 Tatbox 2)

2.12.1. Im Rahmen der objektiven Tatschwere ist im vorliegenden Dossier zu erwähnen, dass die ausgestossene Drohung nicht verbal erfolgte, sondern mit einer Schere als gefährlicher Gegenstand und einem Spraydeodorant erfolgte. Die Kombination zwischen der bedrohlichen Gestik und der unmittelbaren Nähe zur Privatklägerin 1 war objektiv geeignet, erhebliche Angst vor einer bevorstehenden Gewaltanwendung hervorzurufen. Auch wenn unklar blieb, worauf der Beschuldigte konkret hinauswollte, reichte die Kombination aus körperlicher Nähe, gefährlichem Gegenstand und brennbarer Substanz aus, das Sicherheitsgefühl der Privatklägerin 1 zu tangieren. Der Einsatz dieser Mittel stellte eine einschüchternde Machtdemonstration dar, die die psychische Integrität der Privatklägerin 1 verletzte.

2.12.2. Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung.

2.12.3. Insgesamt ist unter Berücksichtigung der Tatkomponenten von einem leichten Verschulden auszugehen, was die Erhöhung der Einsatzstrafe um (gedanklich) 3 Monate, asperierte 2 Monaten, auf 129 Monate rechtfertigt.

2.13. Drohung (Dossier 16 Tatbox 1)

2.13.1. Der Beschuldigte drohte der Privatkläger 2 mehrfach mit dem Tod, wobei er die Drohungen in verschiedenen, teils drastisch ausformulierten Varianten wiederholte. Inhaltlich handelt es sich um die schwerstmögliche Drohung, welche das höchste Rechtsgut – das Leben – betrifft. Die wiederholte Ankündigung einer solchen Tat sowie die variierende sprachliche Gestaltung verstärken den objektiven Unrechtsgehalt, da sie die Drohkulisse verdichten und das Einschüchterungspotential deutlich erhöhen. Die Tat richtet sich gegen die psychische Integrität und bewirkte eine nachhaltige Bedrohungslage. Eine besondere Planmässigkeit des Vorgehens ist nicht erkennbar, womit sein Verhalten auf eine Kurzschlussreaktion zurückzuführen ist.

2.13.2. Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung.

2.13.3. Für die vorliegend zu beurteilende Drohung ist das Verschulden als keineswegs leicht einzustufen, wodurch sich die Erhöhung der Einsatzstrafe um 12 Monate, asperierte 9 Monate, auf 138 Monate rechtfertigt.

2.14. Drohung (Dossier 3)

2.14.1. In objektiver Hinsicht ist die Tatschwere im unteren Bereich einzuordnen. Zwar richtete sich die Drohung gegen ein damals 14-jähriges Mädchen, das altersbedingt als besonders schutzbedürftig gilt, und trat der Beschuldigte ihr als körperlich überlegener Erwachsener gegenüber. Dennoch blieb die Äusserung inhaltlich diffus und ohne erkennbare Ankündigung einer konkreten Gewaltanwendung. Die Drohung war eher andeutungsweise formuliert, sodass unklar blieb, worauf sie genau abzielte. Auch wenn die Situation für die Privatklägerin 7 subjektiv belastend war, lässt

sich aus objektiver Sicht nicht von einer ausserordentlich schwerwiegenden Bedrohungssituation sprechen. Die persönliche Nähebeziehung – als Schwester der Privatklägerin 1 als damalige Freundin des Beschuldigten – ist ohne massgebliche Relevanz, da keine direkte Verbindung zum Vorwurf der sexuellen Nötigung zulasten der Privatklägerin 1 ersichtlich ist.

2.14.2. Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung.

2.14.3. Aus den genannten Gründen ist das Verschulden des Beschuldigten als noch leicht einzustufen. Hypothetisch rechtfertigt sich daher eine Strafe von 5 Monaten, welche asperiert 3 Monate an die Einsatzstrafe, welche gesamthaft auf 141 Monate zu erhöhen ist.

2.15. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Dossier 7)

2.15.1. Im Rahmen der Kontrolle durch Mitarbeiter der zuständigen Behörde zeigte sich der Beschuldigte von Beginn an unkooperativ und aggressiv. Auch äusserte er in bedrohlichem Tonfall gegenüber den Kontrollpersonen: "wenn ihr mich nicht arbeiten lässt, mache ich euch fertig". Mit dieser Aussage stellte der Beschuldigte eine verbale Drohung dar, die – auch wenn die Formulierung diffus und nicht konkret den Adressaten ein Gefühl der Bedrohung hervorzurufen. Zwar fehlte es an einer klar erkennbaren Androhung *konkreter* Gewalt, dennoch zielte die Aussage deutlich darauf ab, Druck auf die Beamten auszuüben, um deren dienstliches Handeln zu beeinflussen oder zu unterbinden.

2.15.2. Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung.

2.15.3. Das Verschulden des Beschuldigten ist unter Bezugnahme des möglichen breiten Spektrums aller denkbaren Handlungen als noch leicht einzustufen. Daher rechtfertigt es sich die Einsatzstrafe um gedanklich 6 Monate, asperiert 4 Monate, auf 145 Monate zu erhöhen.

2.16. Vergehen gegen das Waffengesetz (Dossier 12)

2.16.1. Im Lichte der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte zwei Schreckschusswaffen in S._____ [DE] erwarb und diese mit dem Zug in die

Schweiz ohne nötige Einfuhrbewilligung überführte. Auch wenn die Waffen im konkreten Zustand – mangels Umbau – nicht zum scharfen Schuss tauglich waren, zeigte der Beschuldigte durch die Mehrfachbegehung ein gewisses Mass an Gleichgültigkeit gegenüber den waffenrechtlichen Vorschriften. Zu seinen Gunsten ist schliesslich zu berücksichtigen, dass er mit beiden Waffen in das Schützenhaus T._____ ging, mithin einem für die Verwendung solcher Waffen geeigneten und vorgesehen Ort.

2.16.2. Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung.

2.16.3. Zusammenfassend ist von einem sehr leichten Verschulden auszugehen, was eine Erhöhung der Einsatzstrafe um (gedanklich) 3 Monate, asperiert 2 Monate auf 147 Monate rechtfertigt.

2.17. Verletzung Geheim- oder Privatbereich durch Aufnahmegeräte (Dossier 18)

2.17.1. Der Beschuldigte filmte ohne Einwilligung der Privatklägerin 8 eine sexuelle Handlung, bei der sie ihn oral befriedigte und leitete das Video anschliessend via Instagram an seinen Cousin weiter. Durch die Aufnahme wurde in die höchstpersönliche Intimsphäre der Privatklägerin 8 eingegriffen. Die Privatklägerin 8 befand sich in einer besonders verletzlich, entblösten Position, wodurch sie deren Schutzbedarf deutlich steigert. Die unbefugte Verbreitung der Aufnahme verstärkte die Rechtsgutverletzung erheblich, da dadurch eine Entgrenzung der intimen Sphäre eintrat, die der Privatklägerin 8 die Kontrolle über die Darstellung ihrer Sexualität vollständig entzog.

2.17.2. Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung.

2.17.3. Das Verschulden ist im Lichte aller denkbaren Handlungen als noch leicht einzustufen, womit die Erhöhung der Einsatzstrafe um 6 Monate, asperiert 4 Monate, auf 151 Monate angemessen erscheint.

3. Nach Berücksichtigung der Tatkomponenten der genannten Delikte resultiert eine Freiheitsstrafe von 151 Monate.

4. Täterkomponente

4.1 Unter Berücksichtigung des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann vorab und für ein summarisches Gesamtbild auf dessen Befragungen während des Verfahrens und Ausführungen der Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung verwiesen werden (act. 1/2/7 F/A 23 ff.; act. 96 S. 20 ff.; Prot. S. 15 ff.).

4.2. Der Beschuldigte wurde in Zürich geboren und ist in U._____ aufgewachsen. Seine Eltern stammen ursprünglich von der Elfenbeinküste, kamen jedoch beide im Alter von etwa 25 Jahren in die Schweiz, wo sie sich auch kennenlernten. Die gesamte Familie lebt heute in der Schweiz. Das Verhältnis des Beschuldigten zu seiner Mutter ist nicht spannungsfrei, wobei er selbst angibt, eine engere Bindung zum Vater zu haben. Eigene Kinder hat der Beschuldigte nicht; eine gefestigte partnerschaftliche Beziehung besteht ebenfalls nicht. Bis zu seinem achten Lebensjahr lebte der Beschuldigte im elterlichen Haushalt, wurde dann aber in verschiedenen Heimen unterbracht, wo er bis zu seinem 13. Lebensjahr auch blieb. Nach der Rückkehr zu seinen Eltern wurde er aufgrund jugendstrafrechtlicher Massnahmen in diverse Institutionen untergebracht. Die Jugendanwaltschaft Limmattal / Albis hob das angeordnete Betreuungs- und Behandlungsmassnahmen wegen Aussichtslosigkeit im Dezember 2021 auf, worauf der Beschuldigte wiederum zu seinen Eltern zog. Einen Schulabschluss konnte er nicht erreichen; auch eine berufliche Grundbildung oder sonstige Qualifikation hatte er bislang nicht erworben. Der Beschuldigte äussert grundsätzlich den Wunsch, eine Lehre zu absolvieren, stellt jedoch ausdrücklich klar, dass dies für ihn nur in Freiheit in Frage komme. Bis zu seiner ersten Verhaftung war der Beschuldigte keiner geregelten Erwerbstätigkeit nachgegangen. Ende 2021 konnte er über seinen Bruder eine Anstellung als Sicherheitsmitarbeiter antreten. Diese Tätigkeit beendete sein damaliger Arbeitgeber jedoch nach rund einem Jahr, nachdem der Beschuldigte ohne Mitteilung nicht mehr zur Arbeit erschienen war. Als Grund nannte er im Nachhinein Desinteresse und regelmässigen Cannabiskonsum. Nach etwa einem Jahr ohne Beschäftigung nahm der Beschuldigte für die Dauer von rund vier Monaten eine Stelle auf dem Bau an. Auch dieses Arbeitsverhältnis wurde nach aufeinanderfolgenden krankheitsbedingten Absenzen beendet. Zwei Monate später fand er eine Anstellung bei der Firma V._____ in W._____, beendete diese jedoch nach zwei Monaten ebenfalls, indem er weder zur Arbeit erschien noch auf

telefonische Kontaktversuche reagierte. Die Arbeitsbedingungen seien noch strenger und belastender gewesen als auf der Baustelle. Derzeit verfügt er weder über Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit noch aus einer Rentenleistung. Sodann besitzt er kein Vermögen und ist mit rund Fr. 27'000.– verschuldet (act. 1/2/7 F/A 23 ff.; act. 1/10/11 S. 30 ff.; Prot. S. 16 ff.). Sein schwieriges Vorleben mit vielen Heimaufenthalten und sein jugendliches Alter – er war 19 Jahre alt beim ersten Delikt – sind strafmindernd zu werten.

4.3.1. Der Beschuldigte weist im Strafregister drei (teilweise) einschlägige Vorstrafen auf (Urteil vom 18. Juli 2019, Urteil vom 7. Juli 2022 und Urteil vom 6. Mai 2024; act. 86). Sämtliche dieser Strafen wurden unbedingt ausgesprochen. Bereits diese strafrechtlichen Ahndungen hätten dem Beschuldigten – gerade im damaligen Jugendalter – in unmissverständlicher Weise die Tragweite seiner beständigen Verhaltensweisen vor Augen führen müssen. Statt jedoch eine grundlegende Verhaltensänderung herbeiführen zu versuchen oder auch nur eine ansatzweise Einsicht zu erkennen zu geben, zeigte sich der Beschuldigte von den bisherigen Verurteilungen gänzlich unbeeindruckt. Dies ist strafferhöhend zu werten.

4.3.2. Besonders schwer wiegt, dass der Beschuldigte selbst während laufender Untersuchung und nach erfahrener Untersuchungshaft erneut straffällig wurde. Dies machte eine Ausweitung des Untersuchungsverfahrens notwendig und belegt seine Unverfrorenheit und fehlende Bereitschaft, sich an rechtsstaatliche Regeln zu halten – selbst unter dem unmittelbaren Druck eines laufenden Strafverfahrens, was stark strafferhöhend zu werten ist.

4.4.1. Der Beschuldigte zeigte hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Straftaten eine partielle Einsicht und gestand sein Fehlverhalten in punktuell ein. Seine Geständnisse bezogen sich jedoch vornehmlich auf weniger schwerwiegende sowie beweismässig bereits gesicherte Sachverhalte. In diesen Fällen trug es aber klar dazu bei, die Strafuntersuchung zu erleichtern, indem es den Ermittlungsaufwand – auch im Lichte der zahlreichen Dossiers – reduzierte. Jedoch erfolgten seine Einlassungen meist erst zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren, häufig zum Zeitpunkt einer erdrückenden Beweislage oder im Rahmen der Schlusseilvernahme und verweigerte zuvor über weite Strecken des Verfahrens hinweg die Aussage oder führte ein

den Anklagesachverhalt abweichendes Sachverhaltsszenario aus. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist sein teilweises Einlenken nicht vorbehaltlos als Ausdruck aufrichtiger Reue, sondern vielmehr als prozesstaktisch motiviert zu werten. Dennoch wird der Umstand, dass er sich abgesehen von Dossier 1, 2, 3, 19 und teilweise 15 geständig zeigte, bei der Strafzumessung im Rahmen der Minderungsgründe in entsprechendem Umfang Rechnung getragen.

4.4.2. Zudem zeigt der Beschuldigte bezüglich seiner Taten zulasten der Privatklägerin 2 aufrichtige Reue, sodass diese ebenfalls strafmindernd zu berücksichtigen ist.

4.5. Es ist schliesslich festzuhalten, dass sich die strafmindernden und strafe erhöhenden Faktoren in etwa die Waage halten, wodurch die Strafe unter dem Titel der Täterkomponente keine Reduktion oder Erhöhung erfährt.

5. Zusatzstrafe

5.1. Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Die Bestimmung will im Wesentlichen das in Art. 49 Abs. 1 StGB verankerte Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleisten. Der Täter, der mehrere gleichartige Strafen verwirklicht hat, soll nach einem einheitlichen Prinzip der Strafschärfung beurteilt werden, unabhängig davon, ob die Verfahren getrennt durchgeführt werden oder nicht. Die Voraussetzung der Gleichartigkeit der Strafen gilt dementsprechend auch für die Bildung der Zusatzstrafe bei retrospektiver Konkurrenz. Das Zweitgericht ist dabei im Rahmen der Zusatzstrafenbildung nicht befugt, die Strafart des rechtskräftigen ersten Entscheides zu ändern (vgl. BGE 142 IV 265 E. 2.3.1 f.; vgl. Urteil des OG vom 18. September 2018, SB180142 E. IV. 1.2.2). Nach diesen Grundsätzen ist die Zusatzstrafe die infolge Asperation durch die Grundstrafe reduzierte Strafe für die neu zu beurteilenden Taten. Das Gericht bildet folglich gedanklich eine (hypothetische) Gesamtstrafe für alle strafbaren Handlungen, zieht von dieser die bereits rechtskräftige, gleichartige Grundstrafe ab und spricht in der Höhe der Differenz eine Zusatzstrafe aus (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4.; JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 9. Auflage, Zürich 2018, S. 126).

5.2. Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Jugendanwaltschaft Limmattal / Albis vom 7. Juli 2022 (Aktenzeichen ...) zu einer Freiheitsstrafe von 80 Tagen verurteilt (act. 86). Im vorliegenden Verfahren sind Straftaten zu beurteilen, welche der Beschuldigte vor dieser Verurteilung begangen hat (insb. Sexualdelikte zulasten der Privatklägerin 1). Der Beschuldigte ist unter anderem mit einer Freiheitsstrafe zu bestrafen, welche als Zusatzstrafe auszufällen ist.

5.3. Die zurzeit zu beurteilenden Delikte würden eine Freiheitsstrafe von 151 Monaten rechtfertigen. In Berücksichtigung des Asperationsprinzips ist die Gesamtfreiheitsstrafe aus folgenden Gründen auf 149 Monaten festzusetzen. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Beschuldigte für einen Teil seines Verhaltens bereits mit Strafbefehl vom 7. Juli 2022 zu einer Strafe von 80 Tagen (rund 2.6 Monate) verurteilt worden ist. Diese frühere Strafe führt zu einer faktischen Reduktion der Gesamtstrafe um gerundet zwei Monaten ($\frac{2}{3}$ Asperation und bereits vollzogen) auf 149 Monaten, also 12 Jahre und 5 Monate.

6. Die Freiheitsstrafe ist zusammenfassend und unter Berücksichtigung aller tatrelevanten Umständen auf insgesamt 149 Monate (12 Jahre und 5 Monate) festzusetzen, dies als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Jugendanwaltschaft Limmattal / Albis vom 7. Juli 2022 (Aktenzeichen ...).

E. Gesamtgeldstrafe und Zusatzstrafe

1. Vorab kann hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung auf die bereits erfolgten Ausführungen verwiesen werden. Die schwerste vorliegende Tat, wofür eine Geldstrafe auszufällen ist, ist die Gehilfenschaft zum Betrug.

2. Einsatzstrafe: Gehilfenschaft zum Betrug

2.1. Mit Bezug auf die Gehilfenschaft zum Betrug kommt als Sanktion eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe in Betracht. Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird jedoch milder bestraft (Art. 146 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 25 StGB). Im Rahmen der objektiven Tatkomponente ist festzuhalten, dass eine Tatbeteiligung vorliegt, da der Beschuldigte durch sein aktives Handeln den Weg zum Erfolg des Betrugs erheblich erleichterte jedoch damit einen kausalen Beitrag zur Haupttat leistete. Dies ist strafmildernd zu berücksichtigen. Es handelt sich ferner um einen einmaligen Vorfall, dem ein vergleichsweise tiefer Delikts-

betrag zugrunde liegt. Der vom Beschuldigten angestrebte und tatsächlich erlangte Vorteil war gering, was auf eine kriminelle Energie im untersten Bereich schliessen lässt. Auch bestand keine besonders planvolle oder wiederholte Vorgehensweise. Die Gefährdung des geschützten Rechtsguts – hier das Vermögen des Privatklägers 9 – war in ihrer Schwere begrenzt und führte zu keinem erheblichen Schaden. Das Verhalten des Beschuldigten war damit tatbestandsmässig, doch in seiner konkreten Ausgestaltung eher schlicht und wenig raffiniert.

2.2. Da der Beschuldigte eventualvorsätzlich handelte, ergibt sich daraus eine leichte Verschuldensrelativierung.

2.3. Es rechtfertigt sich somit eine Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen festzusetzen.

3. Asperation aufgrund der Sachbeschädigung (Dossier 2 Tatbox 3)

3.1. Bei der Einordnung der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen singulären Vorfall handelte, ohne ausgeklügelte Raffinesse. Die Sachbeschädigung erfolgte aus einer emotionalen Situation heraus, doch es lagen keine schwerwiegenden Begleitumstände vor, die auf eine besondere verwerfliche Gesinnung schliessen liessen. Zwar ist der angerichtete Schaden am Eigentum der Privatklägerin 1 zweifelsfrei vorhanden, dennoch lässt sich das Verhalten insgesamt weder als Ausdruck einer unüberschaubaren Unbeherrschtheit noch als Ausdruck einer tiefgreifenden kriminellen Energie einordnen.

3.2. Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung.

3.3. Insgesamt ist das Tatverschulden somit als leicht zu taxieren, und es ist eine Straferhöhung von 50 Tagessätze, asperiert 30 Tagessätze, auf 120 Tagessätze vorzunehmen.

4. Asperation aufgrund der Sachbeschädigung (Dossier 15 Tatbox 1)

4.1. Bei der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine isolierte Handlung ohne vorhergehende Planung oder Wiederholung handelte. Die Tat erfolgte im Affekt. Auch wenn der angerichtete Schaden vorhanden ist, lässt das Verhalten des Beschuldigten auf eine impulsive Reaktion schliessen und nicht auf eine geplante oder besonders raffinierte Vorgehensweise.

4.2. Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung.

4.3. Insgesamt ist das Tatverschulden somit als leicht zu taxieren, und es ist eine Straferhöhung von 50 Tagessätze, asperiert 30 Tagessätze, auf 150 Tagessätze, vorzunehmen.

5. Asperation aufgrund der Beschimpfung (Dossier 7)

5.1. Trotz der Schwere der Ausdrucksweise ist das Verschulden nicht als besonders gravierend einzustufen. Es handelt sich um einen Vorfall im Rahmen einer Billettkontrolle und damit zusammenhängenden Auseinandersetzung, die verbal eskalierte. Der Beschuldigte liess sich von seiner Emotion mitreissen, ohne eine tiefere Feindseligkeit oder gezielte Rufschädigung zu verfolgen.

5.2. Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung.

5.3. Insgesamt ist von einer Beschimpfung mittleren Ausmasses auszugehen, wodurch das Verschulden als leicht bis moderat zu qualifizieren ist. Daher rechtfertigt es sich die Strafe um gedanklich 50 Tagessätze, asperiert 30 Tagessätze auf 180 Tagessätze zu erhöhen.

6. Asperation aufgrund der Beschimpfung (Dossier 7)

6.1. In Anwendung von Art. 34 Abs. 1 StGB beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Die folgenden Ausführungen erfolgen daher nur der Vollständigkeit halber, da die Strafe bereits 180 Tagessätze erreicht hat.

6.2. Trotz der Schwere der Ausdrucksweise ist das Verschulden nicht als besonders gravierend einzustufen. Es handelt sich um einen Vorfall im Rahmen einer Billettkontrolle und damit zusammenhängenden Auseinandersetzung, die verbal eskalierte. Der Beschuldigte liess sich von seiner Emotion mitreissen, ohne eine tiefere Feindseligkeit oder gezielte Rufschädigung zu verfolgen.

6.3. Da der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, ergibt sich daraus keine Verschuldensrelativierung.

6.4. Insgesamt ist von einer Beschimpfung mittleren Ausmasses auszugehen, bei welcher das Verschulden als leicht bis moderat zu qualifizieren ist. Eine Erhöhung der Einsatzstrafe um gedanklich 50 Tagessätze, asperiert 30 Tagessätze, erscheint angemessen.

7. Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten der vorstehend zu beurteilenden Geldstrafen ist der Beschuldigte mit 180 Tagessätzen zu bestrafen.

8. Zusatzstrafe

8.1. Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 6. Mai 2024 (Aktenzeichen ...) zu einer unbedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.– verurteilt (act. 86). Im vorliegenden Verfahren sind Straftaten zu beurteilen, welche der Beschuldigte vor dieser Verurteilung begangen hat. Wie bereits ausgeführt, ist der Beschuldigte unter anderem mit einer Geldstrafe zu bestrafen, welche vorliegend als Zusatzstrafe auszufällen ist.

8.2. Die hypothetische Gesamtgeldstrafe ist auf die maximalen 180 Tagessätze Geldstrafe im Sinne von Art. 34 Abs. 1 StGB festzusetzen.

8.3. Da die Strafe gemäss in Rechtskraft erwachsenen Strafbefehls vom 6. Mai 2024 20 Tagessätze beträgt, ist diese in Anwendung der Rechtsprechung abzuziehen (vgl. BGE 142 IV 265 E. 2.4.4).

9. Der Beschuldigte ist folglich mit einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen, dies als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 6. Mai 2024 (Aktenzeichen ...) zu sanktionieren.

10. Tagessatzhöhe

10.1. Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB beträgt ein Tagessatz Geldstrafe in der Regel mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.–. Die Höhe des Tagessatzes bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (BGE 134 IV 60 E. 5.4 ff.).

10.2. Der Beschuldigte wurde sowohl während der Untersuchung als auch anlässlich der Hauptverhandlung zu seiner Einkommens- und Vermögenssituation befragt. Es kann darauf verwiesen werden (Prot. S. 15 ff.; act. 1/2/7 F/A 70 ff.). In Anbetracht seiner finanziellen Situation und zufolge seiner im Urteilszeitpunkt bestehenden Arbeitslosigkeit kombiniert mit seiner Verschuldung rechtfertigt es sich, die Tagessatzhöhe auf Fr. 30.– festzusetzen.

10.3. Zusammenfassend ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu Fr. 30.–, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 6. Mai 2024 (Aktenzeichen ...) zu bestrafen.

F. Busse

1. Das Gericht bemisst die Busse nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Für die finanziellen Verhältnisse des Täters sind insbesondere sein Einkommen, sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf, sein Alter und seine Gesundheit zu berücksichtigen (BGE 129 IV 6 E. 6.1).

2. Einsatzstrafe: Tötlichkeit (Dossier 2)

2.1. In objektiver Hinsicht ist dem Beschuldigten vorzuwerfen, dass er der Privatklägerin 1 mit seinem Verhalten physische Schmerzen zugefügt hat, die nicht nur demütigend sind, sondern auch eine Gefährdung für ihre körperliche Unversehrtheit bergen. Im Lichte des breiten Spektrums aller denkbaren Handlungen sind die Verhaltensweisen des Beschuldigten – ohne diese bagatellisieren zu wollen – als vergleichsweise milde einzustufen.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive nicht zu relativieren.

2.3. Unter Würdigung aller relevanten Umstände erscheint eine Einsatzstrafe in der Höhe von Fr. 350.– sachgerecht und schuldangemessen.

3. Asperationen

3.1. Tötlichkeit (Dossier 15 Tatbox 2)

3.1.1. Im vorliegenden Fall ist das Verhalten des Beschuldigten als deutlich grenzüberschreitend zu qualifizieren. Trotz der wiederholten und klar entwürdigenden Übergriffe ist das Tatverschulden jedoch insgesamt im unteren Bereich anzusiedeln. Dies insbesondere deshalb, weil weder schwere Verletzungen noch bleibende Schäden festgestellt wurden und die Tat sich in einem persönlich belasteten Kontext ereignete.

3.1.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive nicht zu relativieren.

3.1.3. Unter Würdigung aller relevanten Faktoren rechtfertigt sich eine gedankliche Strafe von Fr. 400.–, asperiert Fr. 250.–, womit sich die Einsatzstrafe auf Fr. 600.– erhöht.

3.2. Mehrfache Übertretung nach Art. 19 BetmG (Dossiers 4 und 11)

3.2.1. Für die Verhaltensweisen betreffend den Konsum und Aufbewahrung von Betäubungsmitteln (Konsum von Cannabis und Aufbewahrung von Haschisch) rechtfertigt es sich, diese gemeinsam im Rahmen der objektiven Tatschwere abzuhandeln, da sie einen sachlich engen Konnex aufweisen. Gemessen an ihrer Intensität, Art sowie Auswirkungen sind die Widerhandlungen zwar als Verstösse gegen die Rechtsordnung zu qualifizieren, dennoch in ihrer Ausführung im untersten Bereich der erreichten Kriminalitätsschwelle anzusiedeln.

3.2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive nicht zu relativieren.

3.2.3. Gemessen an den ihm zum Vorwurf gemachten Tatumständen rechtfertigt es sich, für die Verhaltensweisen gestützt auf das Betäubungsmittelrecht eine Busse von Fr. 200.–, asperiert Fr. 120.– an die Einsatzstrafe anzurechnen, womit sich diese schliesslich auf Fr. 720.– erhöht.

4. Für die Übertretungsstraftatbestände ist folglich eine Busse in der Höhe von gesamthaft Fr. 720.– auszusprechen.

G. Anrechnung der Haft

1. Gemäss Art. 51 StGB rechnet das Gericht die vom Täter während diesem oder einem anderen Verfahren ausgestandene Untersuchungshaft auf die Strafe an. Untersuchungshaft ist gemäss Art. 110 Abs. 7 StGB jede in einem Strafverfahren verhängte Haft, dazu zählt insbesondere auch die Sicherheitshaft. Ein Tag Haft entspricht dabei einem Tagessatz Geldstrafe. Das Gesetz verlangt für die Anrechnung keine Tatidentität. In diesem Sinne soll eine zu entziehende Freiheit nach Möglichkeit mit bereits entzogener Freiheit kompensiert werden (HUG, in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, StGB-Kommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch, S. 125).

2.1. Der Beschuldigte befand sich anlässlich des Untersuchungsverfahrens wie folgt in Haft (vgl. act. 1/21/1; act. 1/21/9; act. 1/21/15; act. 1/21/38; act. 1/21/43; 1/21/57):

- 20. Dezember 2022 bis 22. Dezember 2022 (3 Tage);
- 19. Januar 2023 bis 7. März 2023 (48 Tage);
- 16. April 2023 bis 16. April 2023 (1 Tag);
- 11. Juli 2023 bis 14. August 2023 (35 Tage);
- 13. Oktober 2023 bis 14. Oktober 2023 (2 Tage);
- 15. Februar 2024 bis 12. März 2025 (392 Tage).

2.2. Die bislang erstandene Haft von 481 Tagen ist dem Beschuldigten im Sinne von Art. 51 StGB auf die Strafe anzurechnen.

H. Auszufällende Strafe

Zusammenfassend und in Würdigung sämtlicher Strafzumessungsgründe ist der Beschuldigte mit 12 Jahren und 5 Monaten Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 481 Tage durch Haft erstanden sind) als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Jugendanwaltschaft Limmattal / Albis vom 7. Juli 2022 (Aktenzeichen ...) sowie mit einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu Fr. 30.– als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 6. Mai 2024 (Aktenzeichen ...) und mit einer Busse von Fr. 720.– zu bestrafen.

VI. Vollzug der Sanktionen und Festlegung der Ersatzfreiheitsstrafe

A. Allgemeines

1. Bei kumulierten ungleichartigen Strafen ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung für die Vollzugsfrage nicht auf die aus Freiheitsstrafe und Geldstrafe zusammengesetzte Gesamtsanktion abzustellen, sondern die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe sind je für sich alleine zu betrachten. Unabhängig von der Höhe der gleichzeitig ergangenen Freiheitsstrafe kann somit die Geldstrafe bedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (BGE 138 IV 120 E. 6; BGer 6B_165/2011, Urteil vom 19. Juli 2011, E. 2.3.4).

B. Freiheitsstrafe

Da vorliegend eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren auszusprechen ist, scheidet die Möglichkeit für die Gewährung eines bedingten oder teilbedingten Strafvollzugs im Sinne von Art. 42 f. StGB aus. Die Freiheitsstrafe ist zu vollziehen.

C. Geldstrafe

1.1. Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB ist eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren grundsätzlich aufzuschieben, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Geldstrafen sind einem teilbedingten Vollzug indes nicht mehr zugänglich (Art. 43 Abs. 1 StGB e contrario).

2.1. In objektiver Hinsicht sind vorliegend die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges erfüllt, da der Beschuldigte im Rahmen der Gesamtgeldstrafe zu 160 Tagessätzen zu verurteilen ist, womit sich die Anzahl an Tagessätzen innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens hierfür befindet.

2.2.1. Mit Bezug auf die subjektiven Voraussetzungen ist festzuhalten, dass der Beschuldigte teilweise einschlägig und mehrfach vorbestraft ist. Indessen weist er mit Rücksicht auf seinen Strafregisterauszug in den letzten fünf Jahren keine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten auf (act. 86).

2.2.2. Der Beschuldigte handelte demgegenüber trotz einschlägiger Vorstrafen auch nach Verbüsung unbedingter Strafen (Verurteilung vom 18. Juli 2019 zu u.a. Frei-

heitsentzug von 3 Monaten; Verurteilung vom 7. Juli 2022 zu einer Freiheitsstrafe von 80 Tagen und Busse im Betrag von Fr. 100.–; Verurteilung vom 6. Mai 2024 zu Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.–) und intensiviert sein strafrechtlich relevantes Verhalten, indem ihm vorliegend diverse Vorwürfe gemacht werden. Unter diesen Umständen kann ihm keine gute Legalprognose im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB gestellt werden. Da auch keinerlei andere günstige, genügend stabilisierende Umstände – familiärer, beruflicher oder sozialer Natur – ersichtlich sind, ist auch die Geldstrafe zu vollziehen.

D. Busse und Ersatzfreiheitsstrafe

1. Eine Busse ist nach Art. 105 Abs. 1 StGB zwingend zu vollziehen. Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, hat das Gericht eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB).

2. Dem Gericht steht bei der Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe ein weiter Ermessensspielraum zu (BGer 6B_180/2008, Urteil vom 12. August 2008, E. 5.3.4). Hat es die Höhe des Tagessatzes für die Geldstrafe bereits ermittelt, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Tagessatzhöhe als Umrechnungsschlüssel zu verwenden (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3). Die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe hat folglich mit der Tagessatzhöhe der bereits festgesetzten Geldstrafe zu korrelieren. Somit ist in Anwendung der bundesgerichtlicher Rechtsprechung vorliegend aufgrund der ermittelten Tagessatzhöhe von Fr. 30.– für die Busse im Betrag von Fr. 720.– eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Tagen festzulegen.

VII. Massnahme

A. Standpunkte der Parteien und Grundlagen

1. Im Rahmen der Hauptverhandlung erklärte die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte habe sich nicht bereit erklärt bei einer Massnahme für junge Erwachsene mitzuwirken, weshalb auch auf einen Antrag zu verzichten sei (act. 94 S. 14).

2.1. Die amtliche Verteidigung beantragte, es sei für den Beschuldigten eine ambulante Massnahme nach Art. 63 Abs. 1 StGB, eventualiter nach Art. 63 Abs. 1 i.V.m.

Abs. 3 StGB anzuordnen. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass der Beschuldigte nach dem Entscheid gegen eine Massnahme für junge Erwachsene nicht mehr erreichbar sei. Die generelle Abweisung seiner Person durch das Massnahmenzentrum Uitikon habe ihm sehr stark zu schaffen gemacht. Aufgrund dieser neusten Entwicklung – dass sich der Beschuldigte nun ganz gegen eine Massnahme für junge Erwachsene verschlossen habe – sei eine solche auch nicht anzuordnen, sie doch so auch scheitern würde. Aus der Perspektive der Verhältnismässigkeit hat sich die Verteidigung sodann auch gegen eine Massnahme von Art. 59 StGB ausgesprochen. Im psychiatrischen Gutachten sei zwar festgestellt worden, dass eine ambulante Massnahme nicht geeignet wäre. Da sich der Beschuldigte gegenüber einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB jedoch nie verschlossen habe und um der grundsätzlichen Behandlungsbedürftigkeit Rechnung zu tragen sowie den Beschuldigten auf seinem eingeschlagenen Weg zu unterstützen, sei eine solche anzuordnen. Eventualiter sei im Sinne von Art. 63 Abs. 3 StGB eine stationäre Vorlaufszeit von zwei Monaten anzuordnen, worin der Beschuldigte beweisen könnte, dass er für eine ambulante Massnahme im Gegensatz zu einer stationären Massnahme wirklich auch motiviert und zugänglich sei (act. 96 S. 21 ff.).

2.2. Anlässlich seiner Befragung in der Hauptverhandlung räumte der Beschuldigte ein, dass er "vielleicht diese Persönlichkeitsstörung" habe. Er sei auch zuversichtlich, dass er dies verbessern könne. Auf die Frage, wie er dies seiner Meinung nach verbessern könne, führte er aus, dass wenn er einmal pro Woche in die Therapie gehen würden, sich das vielleicht verbessern könne. An anderer Stelle erklärte er, dass er in der Vergangenheit schon oft stationär gewesen sei. Damals sei er in ein depressives Loch gefallen, was er nie mehr wolle. Damals habe er sich auch gefragt, ob es sich noch lohne weiterzuleben, aber das wolle er nie mehr so erleben. Sodann würde er keine einzige Therapiestunde machen, wenn das Gericht eine stationäre Massnahme anordnen würde (Prot. S. 24 f.).

3.1. Eine (stationäre oder ambulante) Massnahme ist anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen, ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert und die Voraussetzungen der Art. 59–61, 63 oder 64 StGB erfüllt sind (Art. 56 Abs. 1 StGB). Die Anordnung setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in

die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist (Art. 56 Abs. 2 StGB). Es ist stets jene Massnahme anzuordnen, welche den mildesten Eingriff in die Freiheit des Betroffenen darstellt und gleichwohl dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit genügt (Art. 56 Abs. 2 StGB; Art. 36 Abs. 3 BV). Wenn ein von Suchtstoffen abhängiger Täter eine mit Strafe bedrohte und mit seinem Zustand in Zusammenhang stehende Tat verübt hat, kann das Gericht anstelle einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 60 Abs. 1 StGB eine ambulante Behandlung nach Art. 63 Abs. 1 StGB anordnen, wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen (BGE 134 IV 246 E. 3.2). Die Frage, ob eine stationäre oder ambulante Massnahme anzuordnen ist, beurteilt sich zunächst nach rein ärztlichen Kriterien (BGer 6B_440/2014, Urteil vom 14. Oktober 2014, E. 4.1.). Das Gericht stützt sich bei seiner Entscheidung denn auch auf eine sachverständige Begutachtung (Art. 56 Abs. 3 StGB; BGer 6B_100/2017, Urteil vom 9. März 2017, E. 5.2.). Weitere Voraussetzungen für die Massnahmenanordnung sind die Massnahmenbedürftigkeit, -fähigkeit und -willigkeit des Täters (OGer ZH, SB200401-O, Urteil vom 11. Februar 2021, E. 3.6.).

3.2. Indes verlangt eine Behandlung ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft, sprich Massnahmenwilligkeit des Betroffenen. An die Massnahmenwilligkeit im Zeitpunkt des richterlichen Entscheids dürfen zwar grundsätzlich keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es durchaus aufgrund der Erkrankung des Betroffenen selbigem an der Fähigkeit fehlen kann, die Notwendigkeit und das Wesen einer Behandlung abzuschätzen. Mangelnde Einsicht gehört bei schweren, langandauernden Störungen häufig zum typischen Krankheitsbild (BGer 6B_100/2017, Urteil vom 9. März 2017, E. 5.2.).

4. In seinem Gutachten kam der Gutachter, Dr. med. habil. AA._____, im Wesentlichen zum Schluss, dass der Beschuldigte an einer dissozialen Persönlichkeitsstörung leide, die bereits im Kindesalter durch eine Störung des Sozialverhaltens in Erscheinung getreten sei und seither in erheblicher Intensität und ohne Unterbrechung bis in die Gegenwart fortbestehe. Auch sei die Rückfallgefahr sodann als mittel bis hochwahrscheinlich einzuschätzen, insbesondere im kurz- bis mittelfristigen Zeitraum. Die Persönlichkeitsstörung zeige sich beim Beschuldigten auch gegenwärtig

in unverminderter Ausprägung. Eine vollständige Heilung durch eine therapeutische Massnahme erscheine aus Sicht des Gutachters unwahrscheinlich; gleichwohl könnten im Rahmen einer Behandlung symptomatische Verbesserungen erzielt werden. Der Beschuldigte habe ferner bereits zum Zeitpunkt der Begutachtung lediglich seine Bereitschaft zu einer ambulanten Therapie bekundet und eine stationäre Behandlung abgelehnt. Nach Einschätzung des Gutachters sei jedoch ausschliesslich eine stationäre Massnahme geeignet, der bestehenden Persönlichkeitsproblematik, dem hohen Risiko erneuter Straftaten sowie der eingeschränkten Therapiebereitschaft wirksam zu begegnen. Im Falle einer ambulante Massnahme bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte die Therapiesitzungen nicht zuverlässig wahrnehmen würde (act. 1/10/11 S. 78 ff.).

5.1. Fraglich erscheint vorliegend insbesondere die erforderliche Massnahmenwilligkeit. Der Beschuldigte hat im Untersuchungsverfahren eine klare Weigerungshaltung gezeigt und tut sich nachweislich schwer damit, sich an Regeln zu halten oder sich autoritären Strukturen unterzuordnen. Eine Massnahme für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB würde nach Einschätzung des Gutachtens nicht ausreichen; in Betracht käme alleine eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB. Auch diese setzt jedoch ein Mindestmass an Bereitschaft und Kooperation voraus. Zwar stellt das Bundesgericht an die Massnahmenwilligkeit keine überhöhten Anforderungen, verlangt jedoch ein *ernsthafte* Mindestinteresse an einer therapeutischen Auseinandersetzung. Dieses ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Der Beschuldigte hat unmissverständlich erklärt, keine einzige Therapiestunde absolvieren zu wollen (Prot. S. 24 f.). Er kann aufgrund seiner Erfahrungen, welcher er in diversen geschlossenen Unterbringungen nach Jugendstrafrecht gemacht hat, zudem abschätzen, was ein stationäres Setting konkret bedeutet. Seine diagnostizierte Störung steht der Massnahmenwillensbildung nicht im Weg.

5.2. Der Vollständigkeit halber ist ferner festzuhalten, dass der Beschuldigte zwar im späten Verlauf des Untersuchungsverfahrens einen Antrag auf vorzeitigen Massnahmenantritt stellte. Dieses Gesuch erfolgte jedoch offenkundig nicht aus einer inneren Einsicht oder ernsthaften Therapiebereitschaft, sondern ersichtlich aus taktischen Überlegungen, namentlich dem Ziel, im Rahmen einer stationären Massnahme mehr Freiheiten als in der damals bestehenden Sicherheitshaft zu erlangen.

Eine intrinsische Motivation zur Auseinandersetzung mit der eigenen Problematik lässt sich daraus jedenfalls nicht ableiten. Dieses Verhalten steht sodann im Einklang mit der vom Gutachter beschriebenen Persönlichkeitsstruktur.

6. Im Ergebnis ist daher mangels Therapiewilligkeit des Beschuldigten – dem Antrag der Staatsanwaltschaft folgend – keine stationäre (und von vornherein keine ambulante) therapeutische Massnahme anzuordnen, obschon eine stationäre Massnahme angezeigt und wohl auch aussichtsreich sein dürfte. Weitere Ausführungen zur Massnahmenbedürftigkeit und -fähigkeit erübrigen sich.

VIII. Landesverweisung und Ausschreibung im SIS

A. Landesverweisung

1.1. Gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB verweist das Gericht den Ausländer, der wegen eines der in Art. 66a Abs. 1 lit. a - p StGB genannten Delikte (sogenannte Katalogtaten) verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz. Die obligatorische Landesverweisung greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; BGE 144 IV 332 E. 3.1.3). S

1.2. Von der Anordnung der Landesverweisung "kann ausnahmsweise" unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (a) einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (b) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Dabei ist insbesondere der speziellen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 StGB; sog. Härtefallklausel). Die Härtefallklausel dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; BGE 145 IV 364 E. 3.2; BGE 144 IV 332 E. 3.1.2 und 3.3.1). Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; BGE 144 IV 332 E. 3.3.1).

1.3. Bei der Prüfung, ob im konkreten Einzelfall ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt, sind insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen: Die Anwesenheitsdauer, die familiären Verhältnisse, die Arbeits- und Ausbildungssituation, die Persönlichkeitsentwicklung, der Grad der Integration

und die Resozialisierungschancen. Bei sämtlichen Aspekten ist der Fokus einerseits auf die Situation in der Schweiz und andererseits auf die Situation im Heimatland zu legen. Ein schwerer persönlicher Härtefall ist dann anzunehmen, wenn die Summe aller Schwierigkeiten den Betroffenen derart hart trifft, dass ein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Daseinsbedingungen führt. Ob ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt, ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu eruieren. Dabei sind sämtliche härtefallbegründenden Aspekte zu berücksichtigen und zu bewerten (BUSSLINGER/UEBERSAX, a.a.O., S. 101 f.). Alle gegen den Vollzug der Landesverweisung sprechenden Umstände (vgl. Art. 66d StGB) sind bereits im Rahmen der Härtefallprüfung zu beachten. Zudem sind die verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten (BUSSLINGER/UEBERSAX, a.a.O., S. 99). Die Höhe der Strafe spielt aufgrund des klaren Gesetzestextes keine Rolle.

2.1. Die Staatsanwaltschaft beantragt, der Beschuldigte sei für die Dauer von acht Jahren des Landes zu verweisen. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass der Beschuldigte in der Schweiz – abgesehen von seinen Sprachkenntnissen – nicht integriert sei. Er habe die Oberstufe nicht abgeschlossen und keine Ausbildung absolviert. Sodann sei er vor seiner letzten Inhaftierung arbeitslos gewesen. Er sei ein mehrfach vorbestrafter Intensivstraftäter, der delinquirere, sobald er in Freiheit sei. Ein persönlicher Härtefall liege demnach nicht vor. Selbst für den Fall, dass man von dessen Vorliegen ausgehe, würde das öffentliche Interesse an seiner Fernhaltung in Anbetracht der dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten bei Weitem überwiegen (act. 94 S. 13).

2.2. Die amtliche Verteidigung beantragte demgegenüber den Verzicht des Antrags auf Anordnung einer Landesverweisung. Da der Beschuldigte Freisprüche in Bezug auf die Vorwürfe der sexuellen Nötigung und Gefährdung des Lebens beantragte, beschränkte er sich mangels Notwendigkeit der Härtefallprüfung auf die Frage der Verhältnismässigkeit. Diesbezüglich führte er aus, dass der Beschuldigte in der Schweiz geboren, Bürger der Elfenbeinküste und im Besitz der Niederlassungsbewilligung C sei. Er sei hier geboren, habe ohne jeglichen Unterbruch dauerhaft in der Schweiz gelebt und gewohnt. Er lebe seit jeher bei seinen Eltern zusammen mit zwei Brüdern in U. _____, und es bestehe eine sehr enge und gute Bindung in der Familie

und auch eine nach wie vor bestehende Abhängigkeit, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht. Der Beschuldigte habe in seiner Kindheit und Jugend vielschichtige Schwierigkeiten gehabt. Aufgrund einer Odyssee diverser Aufenthalte in verschiedenen Schul- und Jugendheimen verfüge er weder über einen Schul- noch einen Lehrabschluss, er habe immer wieder temporär gearbeitet. Der Beschuldigte kenne kein anderes Leben als in der Schweiz, weshalb sich die Frage der Integration nicht stellen könne. Dass er kein Schweizer Staatsbürger sei, hänge einzige an der Formalie, dass seine Einbürgerung von der Familie und von ihm selbst nie beantragt worden sei. Zu seinem Heimatland der Elfenbeinküste habe er ausser ein paar wenigen Ferienaufhalten als Kind nicht den geringsten Bezug, er habe dort keine Bezugspersonen, ein Leben dort wäre für ihn unvorstellbar. Der Beschuldigte verfüge zwar über Vorstrafen im Jugendstraf-, nicht aber im Erwachsenenstrafbereich. Sein derzeitiger sehr langer Haftaufenthalt habe ihn definitiv erwachen lassen, und er habe nun zu beweisen, dass er sich resozialisieren könne und auch nicht mehr straffällig werde. Angesichts der auszusprechenden Strafe wäre das Aussprechen einer fakultativen Landesverweisung weder verhältnismässig noch notwendig (act. 96 S. 24 f.)

3.1. Der Beschuldigte ist abgesehen von weiteren Delikten der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 aStGB, der Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB sowie der Gehilfenschaft zum Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 StGB schuldig zu sprechen. Bei diesen Taten handelt es sich gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. f, h und l StGB um Katalogtaten, welche im Grundsatz eine obligatorische Landesverweisung zur Folge haben.

3.2. Der in Zürich geborene Beschuldigte ist wirtschaftlich nicht integriert. Er verfügt – trotz Aufhalten in Schulheimen und Massnahmeninstitutionen – weder über einen Schul- noch über einen Lehrabschluss und hatte bislang nie ein gefestigtes Anstellungsverhältnis. Es fehlt auch an sichtlichen Bemühungen von Seiten des Beschuldigten ein Ausbildungs- oder Anstellungsverhältnis einzugehen.

In sozialer und familiärer Hinsicht zeigt sich ein ambivalentes Bild. Der Beschuldigte hat gemäss seinen eigenen Angaben ein sehr gutes Verhältnis zu seinem Vater, den er als zentrale Bezugsperson betrachtet und als bedeutet "alles" für ihn beschreibt.

Auch zu seiner Mutter hat er eine emotionale Bindung, wenngleich diese durch eine gewisse Strenge und gemachte Vorschriften geprägt ist. Sein Verhältnis zu seinem 14-jährigen Bruder ist grundsätzlich gut, allerdings bestehen zwischen ihnen wenige Gemeinsamkeiten. Eine enge Verbindung pflegt der Beschuldigte hingegen zu seinem älteren Bruder, zu dem er aufsieht und den er regelmässig um Rat fragt. Zu seiner Schwester, welche ebenfalls in der Schweiz lebt, hat er keinen Kontakt. Insgesamt ist sein familiäres Umfeld als wenig stabil zu bezeichnen, was sich an den vielen und langen Heimaufenthalte zeigt. Hinweise auf soziales Engagement sind keine ersichtlich.

Der Beschuldigte lebt seit seiner Geburt, mithin bald 22 Jahren in der Schweiz. Er spricht fließend Deutsch und Französisch, wobei Letzteres seine Muttersprache ist. Deutsch bezeichnet er selber als die Sprache, die er am besten kann (Prot. S. 22). Ob er familiäre Kontakte in der Elfenbeinküste habe, ist ihm nicht bekannt (Prot. S. 21). Selbst sei er mit acht Jahren zuletzt in den Sommerferien an der Elfenbeinküste gewesen (Prot. S. 21). Seine Eltern reisten dort regelmässig für Ferienaufenthalte hin, wobei die Dauer der Aufenthalte jährlich variiert und sich in einem Rahmen von zwei bis sechs Wochen bewegt (Prot. S. 21). Kontakte ausserhalb seiner Herkunftsfamilie scheinen kaum zu bestehen, insbesondere ist auch die Beziehung zur aktuellen Freundin mit Unterbrüchen durchzogen, sodass nicht von einer gefestigten Partnerschaft ausgegangen werden kann (vgl. D8 act. 8/3 und act. 8/7/5).

Der Beschuldigte führte aus, er könne sich nicht vorstellen, in der Elfenbeinküste zu leben. Er beschreibt die Vorstellung eines erzwungenen Aufenthalts in der Elfenbeinküste als eine Art "Survivalmode", da er keinerlei Bezug zum Land habe und nicht wüsste, wohin er sich wenden sollte, falls er aus der Schweiz weggewiesen würde. Er betont, dass er keine emotionale Verbindung zur Elfenbeinküste verspüre und nicht sagen könne, dass er das Land liebe (Prot. S. 22 f.).

3.3. Angesichts dieser Gesamtumstände ist ein persönlicher Härtefall zu bejahen. Die enge Verwurzelung des Beschuldigten in der Schweiz, sein eingeschränkter Bezug zur Elfenbeinküste trotz bestehender Staatsbürgerschaft sowie die damit verbundene persönliche Härte im Falle einer Landesverweisung wiegen schwer.

4.1. Die privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz beschränken sich im Wesentlichen auf Eigeninteressen. Eine gefestigte Partnerschaft oder familiäre Bindungen, die der Landesverweisung entgegenstehen könnten, bestehen nicht. Er hat weder Kinder noch Unterhaltspflichten, sodass keine erheblichen schutzwürdigen Interessen Dritter berührt sind. Der Beschuldigte hat wiederholt zweifelsfrei nachgewiesene Chancen zur rechtstreuen Integration nicht genutzt und sich auch während laufender Verfahren erneut straffällig verhalten. Dies belegt nicht nur eine erhebliche Rückfallgefahr, sondern auch eine mangelnde Bereitschaft zur Anpassung an die gesellschaftlichen und rechtlichen Normen der Schweiz. Die Vielzahl an Schuldsprüchen in der Vergangenheit für teils auch schwere Straftaten, belegen eine erhebliche Gefahr für das nähere und weitere gesellschaftliche Umfeld. Die wiederholte Straffälligkeit, selbst während eines laufenden Verfahrens, zeigt eine eklatante Missachtung der Rechtsordnung und eine andauernd fehlende Integrationsbereitschaft. Zudem offenbart seine Lebenseinstellung eine grundlegende Inkompatibilität mit den kulturellen und sozialen Wertvorstellungen der Schweiz. Angesichts dieser Umstände besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, gleichgelagerte Fälle zu verhindern, und die öffentliche Ordnung zu schützen.

4.2. Zwar ist zu berücksichtigen, dass dem Beschuldigten gewisse Eigenanstrengungen abverlangt werden, um sich in der Elfenbeinküste eine neue Existenz aufzubauen. Allerdings ist er jung, gesund und der Sprache mächtig, sodass seine beruflichen und sozialen Integrationschancen dort als gut einzustufen sind. Die Landesverweisung ist daher verhältnismässig und zumutbar. Angesichts der gegebenen Umstände überwiegt das öffentliche Interesse an der Landesverweisung die privaten Interessen deutlich und die Landesverweisung ist anzuordnen.

5. Im Lichte seines Verschuldens ist die auszusprechende Landesverweisung weder an der untersten noch an der obersten Grenze derer potenziellen Dauer anzusiedeln. Angesichts der genannten Umstände, insbesondere der fehlenden bzw. gescheiterten beruflichen sowie sozialen Integration, ist der Beschuldigte in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. f, h und l StGB für die Dauer von zehn Jahren des Landes zu verweisen.

B. Ausschreibung im Schengener Informationssystem

1.1. Die Staatsanwaltschaft beantragte, die zu verhängende Landesverweisung sei im Schengener Informationssystem (nachfolgend: SIS) auszuschreiben (act. 94 S. 2).

1.2. Die amtliche Verteidigung machte keine Ausführung zur Ausschreibung im SIS.

1.3. Die Ausschreibungsvoraussetzungen gemäss Art. 21 und 24 SIS-II-Verordnung müssen erfüllt sein; insbesondere ist zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Art. 24 Ziff. 2 lit. a SIS-II-Verordnung kann nicht im Sinne einer effektiven Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder einer abstrakten Mindeststrafandrohung von einem Jahr Freiheitsstrafe verstanden werden. Dass die erwähnte Bestimmung im Sinne einer Mindeststrafandrohung zu verstehen ist, kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Entscheidend ist daher vielmehr, *ob die Straftat im Höchstmass mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr bedroht ist*. An die Annahme einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sind keine allzu hohen Anforderungen zu stellen (BGer 6B_1178/2019 v. 10. März 2021 E. 4.5.4 ff.). Gemäss Art. 20 N-SIS können Drittstaatenangehörige, das heisst Personen, die keinem Mitgliedstaat des Übereinkommens angehören, zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im Schengener Informationssystem ausgeschrieben werden, wenn der entsprechende Entscheid einer Verwaltungs- oder einer Justizbehörde vorliegt. Die Ausschreibung wird vom urteilenden Strafgericht angeordnet und soll erfolgen, wenn die ausgesprochene Landesverweisung auf einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die nationale Sicherheit beruht (Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung).

1.4. Da der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren nebst zahlreichen Vergehen auch Verbrechen (insbesondere der sexuelle Nötigung, Gefährdung des Lebens und Gehilfenschaft zum Betrug) schuldig zu sprechen und mit einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren und 5 Monaten zu bestrafen ist, sind die Voraussetzungen einer Ausschreibung im SIS erfüllt. Es ist eine solche anzuordnen.

IX. Beschlagnahmen

1. Im Verlaufe des Untersuchungsverfahrens wurden mit Verfügung vom 25. September 2024 diverse Kleidungsstücke und Utensilien des Beschuldigten und der Privatklägerin 1 sowie tatrelevante Gegenstände, welche dem Beschuldigten gehören, beschlagnahmt (act. 1/11/14-15).

2. Über beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte wird, sofern die Beschlagnahme nicht vorher aufgehoben wurde, bei Abschluss des Verfahrens entschieden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Ist der Grund für die Beschlagnahme weggefallen, hebt das Gericht die Beschlagnahme auf und händigt die Gegenstände oder Vermögenswerte der berechtigten Person aus (Art. 267 Abs. 1 StPO). Das Gericht verfügt demgegenüber die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung der Straftat gedient haben, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Dabei kann das Gericht anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Art. 69 Abs. 1 und 2 StGB).

In Übereinstimmung mit den Anträgen der Parteien sind die Kleidungsstücke und Gegenständen des Beschuldigten sowie der Privatklägerin 1 gemäss Beschlagnahmeverfügung vom 24. September 2024 (act. 1/11/14) herauszugeben, während die tatrelevanten Gegenstände des Beschuldigten gemäss Beschlagnahmeverfügung vom 24. September 2024 (act. 1/11/15) der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung bzw. Vernichtung zu überlassen sind.

3. Die Spuren und Spureenträger, lagernd beim Forensischen Institut Zürich (Polis-Geschäfts-Nr. 84493801 und 86522896) sind nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung respektive Vernichtung zu überlassen.

4. Die von der Kantonspolizei Zürich, Abteilung Digitale Forensik CC-DF, vorgenommenen Datensicherungen, lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Abt. Digitale Forensik CC-DF, Güterstr. 33, Postfach, 8010 Zürich (Polis-Geschäfts-Nr. 87337993), sind der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zur Vernichtung zu überlassen.

X. Zivilansprüche

A. Vorbemerkungen

1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat adhärensweise vor dem für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO). Sie wird dadurch zur Privatklägerschaft (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO).

2. Gemäss Art. 126 Abs. 1 StPO entscheidet das Gericht über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person verurteilt oder freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist. Hingegen wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen, wenn das Strafverfahren eingestellt oder darüber nicht im Strafbefehlsverfahren entschieden werden kann, die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat, die Privatklägerschaft die Sicherheit für die Ansprüche des Beschuldigten nicht leistet oder wenn der Beschuldigte freigesprochen wird, der Sachverhalt jedoch nicht spruchreif ist (Art. 126 Abs. 2 StPO). Ebenso kann das Gericht Zivilforderungen nur dem Grundsatz nach entscheiden und die Forderung auf den Zivilweg verweisen, wenn die vollständige Beurteilung für den Strafrichter unverhältnismässig aufwendig wäre (Art. 126 Abs. 3 StPO).

3.1. Zur Bezahlung von Schadenersatz wird verpflichtet, wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit (Art. 41 Abs. 1 OR). Für die Entstehung eines haftpflichtrechtlichen Schadenersatzanspruches bedarf es somit folgender Voraussetzungen: Schaden, Kausalzusammenhang, Widerrechtlichkeit und Verschulden.

3.2. Neben dem eigentlichen Schadenersatz ist ab dem Zeitpunkt, in dem sich das schädigende Ereignis finanziell auswirkt, ein Schadenszins in der Höhe von 5 % geschuldet (BGE 131 II 217 E. 4.2 m.w.H.).

4. Gemäss Art. 49 Abs. 1 OR hat eine Person, welche in ihrer Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, Anspruch auf Leistung einer Geldsumme, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist. Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene immaterielle Unbill bzw. erlittenes Unrecht. Bemessungskriterien sind die Art und Schwere der Verlet-

zung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen sowie Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags. Das Gericht stellt demgemäss auf die objektive Schwere und die subjektiven Auswirkungen des Eingriffs in das verletzte Rechtsgut ab, wobei ihm bezüglich der Festsetzung der Höhe der Genugtuung ein weiter Ermessensspielraum zusteht (Art. 4 ZGB; BGE 132 II 117 E. 2.2.2. ff.). Es ist Sache des Privatklägers, seinen Anspruch detailliert zu begründen und soweit möglich zu belegen.

B. Zur Privatklägerin 1

1. Die Privatklägerin 1 hat sich am 24. Januar 2023 mittels standardisiertem Formular form- und fristgerecht als Straf- und Zivilklägerin konstituiert (act. 1/12/1). Vor der Hauptverhandlung liess sie über ihren unentgeltlichen Rechtsbeistand mit Eingabe vom 10. Dezember 2024 sowohl Schadenersatz als auch Genugtuung fordern (act. 65 S. 3).

2. Schadenersatzforderung

2.1. Die Privatklägerin 1 liess begehren, der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin 1 Schadenersatz in Höhe von Fr. 1'477.10 zzgl. Zins zu 5% seit dem 16. Januar 2023 zu bezahlen. Im Mehrumfang sei festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 1 aus den in den Anklagedossiers 1 und 2 genannten Ereignissen dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei.

2.2. Die amtliche Verteidigung beantragte gestützt auf die von ihr geltend gemachten Freisprüche in Bezug auf unter anderem Dossier 1 die Abweisung der Schadenersatzforderung (act. 96 S. 25).

2.3. Zwar wurde der geltend gemachte Schaden mit einem Gesamtbetrag von Fr. 1'477.10 beziffert, wobei insbesondere eine Spitalrechnung über Fr. 877.10 vorliegt, womit der Schaden zumindest teilweise dokumentarisch belegt ist. Jedoch verbleiben hinsichtlich der konkreten Zurechnung des Schadensbetrags auf das vorliegende Verfahren verschiedene Unklarheiten. Zum einen ist nicht ersichtlich, inwiefern dieser Betrag allenfalls ganz oder teilweise durch eine Versicherung gedeckt ist oder noch durch künftige Versicherungsleistungen kompensiert werden kann. Auch bleibt offen, ob und in welchem Umfang die Privatklägerin 1 den Betrag im Rahmen

ihrer Franchise selbst zu tragen hat. Sodann ist auch nicht in hinreichender Weise dargetan, welcher Teil des geltend gemachten Betrags konkret auf die durch das Verhalten des Beschuldigten entstandenen Verletzungen der Privatklägerin 1 fällt. Auch ist nicht klar zu trennen, in welchem Umfang sich der Schaden aus der Zerstörung des Mobiltelefons einerseits und aus dem Einsatz der Ambulanz andererseits zusammensetzt. Aufgrund dieser Unsicherheit und mangels vollständiger Substantiierung sowie fehlender Abgrenzung einzelner Schadensposten ist der geltend gemachte Betrag nicht ohne Weiteres im Rahmen des Strafverfahrens zusprechbar.

2.4. Folglich ist festzustellen, dass der Beschuldigte der Privatklägerin 1 aus den eingeklagten Ereignissen in Dossier 1 und 2 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs ist die Privatklägerin 1 auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

3. Genugtuungsforderung

3.1. Ausserdem liess die Privatklägerin 1 Genugtuung in der Höhe von Fr. 10'000.– zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 16. Januar 2023 fordern.

3.2. Die von der Privatklägerin 1 geltend gemachte Genugtuungsforderung in der Höhe von Fr. 10'000.– erscheint auf den ersten Blick im oberen Bereich vergleichbarer Fälle. Angesichts der Schwere und Intensität des Tatgeschehens, welches sowohl mehrfach begangene Gewalt- als auch Sexualdelikte umfasst, erweist sich der Betrag jedoch als angemessen. Die mehrfachen Übergriffe stellen schwerwiegende Eingriffe in die physische, psychische und sexuelle Integrität der Privatklägerin 1 dar und rechtfertigen daher unter Würdigung des Gesamtgeschehens eine Genugtuung in beantragter Höhe.

4. Der Beschuldigte ist aus vorgenannten Ausführungen zu verpflichten, der Privatklägerin 1 Fr. 10'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 16. Januar 2023 als Genugtuung zu bezahlen.

C. Zur Privatklägerin 2

1. Die Privatklägerin 2 hat sich am 24. Januar 2023 mittels standardisiertem Formular form- und fristgerecht als Straf- und Zivilklägerin konstituiert (act. 15/9/4). Vor

der Hauptverhandlung liess sie über ihre unentgeltliche Rechtsbeiständin sowohl Schadenersatz als auch Genugtuung fordern (act. 67/1-2).

2. Schadenersatzforderung

2.1. Die Privatklägerin 2 liess beantragen, es sei festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 2 aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei (act. 67/1 S. 1). Zur Begründung verwies sie im Wesentlichen auf den bereits zum damaligen Zeitpunkt aktenkundigen Austrittsbericht des Spitals Limmattal vom 27. Januar 2024 (act. 16/9/11). Abgesehen von weiteren Ausführungen zur Genugtuungsforderung und zum Antrag auf Schuldigsprechung im Sinne der Anklage liess die Privatklägerin 2 keine weitergehenden Begründungen geltend machen.

2.2. Hinsichtlich der Privatklägerin 2 ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass sie nicht hinreichend substantiiert dargelegt hat, inwiefern ihr ein materieller Schaden im rechtlichen Sinne entstanden sein soll. Insbesondere fehlen konkrete Ausführungen zur Art und Höhe eines allfälligen Schadens. Zwar liegt es aufgrund des festgestellten Bisses nahe, dass ärztliche Behandlungskosten entstanden sein könnten; jedoch bleibt offen, ob und in welchem Umfang diese Kosten tatsächlich angefallen sind und ob sie gegebenenfalls durch eine Versicherung übernommen wurden oder noch übernommen werden. Mangels entsprechender Belege und nachvollziehbarer Darstellung kann ein ersatzfähiger vom Beschuldigten zu tragender Schaden nicht mit der für das Strafverfahren erforderlichen Klarheit festgestellt werden, weshalb keine direkte Zusprechung im Adhäsionsverfahren erfolgen kann.

2.3. Die Privatklägerin 2 ist mit ihrer Schadenersatzforderung antragsgemäss auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

3. Genugtuungsbegehren

3.1. In Bezug auf Genugtuungsansprüche liess die Privatklägerin 2 geltend machen, es sei der Beschuldigte zu verpflichten der Privatklägerin 2 Fr. 3'000.– zzgl. 5 % Zins ab 1. Februar 2024 als Genugtuung zu bezahlen (act. 67/1 S. 1). Zur Begründung liess sie im Wesentlichen ausführen, dass die Übergriffe des Beschuldigten bei der Privatklägerin 2 derart grosse Angst ausgelöst hätten, dass sie sich nach der Anzeige für mehrere Monate ins Ausland begeben habe, um dort in Sicher-

heit zu sein, zur Ruhe zu kommen, sich psychologische Hilfe zu holen und den Kontakt zum Beschuldigten definitiv abzubrechen. Sodann habe sie durch diesen längerfristigen Auslandsaufenthalt ihre Stelle in der Schweiz verloren. Schliesslich liess sie weiter ausführen, dass die noch heute unter den Auswirkungen dieser Verunsicherungen und Ängsten leide, welche die Taten bei ihr ausgelöst hätten (act. 67/1 S. 4).

3.2. Anlässlich der Hauptverhandlung liess der Beschuldigte ausführen, es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die Zivilforderung der Privatklägerin 2 im Betrag von Fr. 1'500.– Genugtuung anerkannt würde, wobei der darüber hinausgehende Mehrbetrag auf den Zivilweg zu verweisen sei (act. 96 S. 3).

4. Vorliegend geht es um die Beurteilung von vorsätzlich verübten Delikten gegen die körperliche Integrität und die innere Freiheit der Willensbildung und -betätigung, wobei die Privatklägerin 2 durch das Verhalten des Beschuldigten immaterielle Unbill erlitten hat. So ist gestützt auf den erstellten Anklagesachverhalt davon auszugehen, dass sie in ihrem Wohlbefinden erheblich gestört wurde. Erschwerend zur Drohung kommt hinzu, dass der Beschuldigte der Privatklägerin 2 ein Bandana in den Mund stopfte und ihren Kopf mit Klebeband umwickelte, um sie am Rufen um Hilfe zu hindern. Dieses Vorgehen stellt eine besonders schikanöse und entwürdigende Behandlung dar, welche das ohnehin gravierende Unrecht weiter verstärkt und das erlittene psychische Leid vertiefte. Die geltend gemachte Genugtuungsforderung von Fr. 3'000.– erscheint jedoch unter Berücksichtigung der Praxis als überhöht. Zwar ist die Intensität des Eingriffs in die persönliche Integrität erheblich, doch liegen – trotz im Zeitpunkt der Tatausführung bestehenden – keine physischen Verletzungen mit bleibenden Folgen vor, und die Dauer der unmittelbaren Übergriffe war begrenzt. Vor diesem Hintergrund erscheint eine zugesprochene Genugtuung im Betrag von Fr. 1'500.– den konkreten Umständen angemessen.

5. Schliesslich ist der Beschuldigte anerkennungsgemäss zu verpflichten, der Privatklägerin 2 Fr. 1'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. Februar 2024 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen.

D. Zum Privatkläger 3

1. Der Privatkläger 3 hat sich am 19. Juni 2024 mittels standardisiertem Formular form- und fristgerecht als Straf- und Zivilkläger konstituiert (act. 19/6/2). Vor der Hauptverhandlung liess er über seine unentgeltliche Rechtsbeiständin sowohl Schadenersatz dem Grundsatz nach als auch Genugtuung fordern (act. 47).

2. Schadenersatzforderung

2.1. Der Privatkläger 3 liess beantragen, es sei festzustellen, dass der Beschuldigte aus dem eingeklagten Ereignis vom 10. Februar 2024 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches sei der Privatkläger 3 auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen (act. 47 S. 1). Er liess zur Begründung geltend machen, dass der Schaden (Selbstbehalte, Franchisenteile etc.) betreffend Arzt- und Medikamentenkosten – soweit das nicht von Versicherungen übernommen worden sei bzw. werde – im vorliegenden Adhäsionsprozess nicht genügend substantiiert und belegt werden könne. Es sei sodann nicht auszuschliessen, dass nicht doch noch professionelle Hilfe nötig würde, zumal sich psychische Probleme im Zusammenhang mit einem solchen Vorfall oft erst viel später zeigen würden.

2.2. Die vom Privatkläger 3 geltend gemachte Schadenersatzforderung ist unzureichend substantiiert. Insbesondere fehlt eine hinreichende Darlegung, inwiefern ihm durch das tatbestandliche Geschehen ein materieller Schaden entstanden sein soll. Es wurden weder konkrete Auslagen noch Erwerbseinbussen nachvollziehbar aufgezeigt oder belegt. Auch hinsichtlich seiner behaupteten psychischen Beeinträchtigungen – namentlich Angstzustände und Schlafprobleme – mangelt es an ärztlichen Bescheinigungen oder sonstigen objektiven Nachweisen.

2.3. Der Privatkläger 3 ist mit seiner Schadenersatzforderung seinem Antrag folgend auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

3. Genugtuungsforderung

3.1. Der Privatkläger 3 beantragte ferner eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 2'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 10. Februar 2024.

3.2. Zur Begründung liess er ausführen, dass nicht ernsthaft bestritten oder in Zweifel gezogen werden könne, dass bei ihm Verletzungen und Beeinträchtigungen vor-

lägen, die nur durch eine Genugtuungszahlung wieder gutzumachen seien. In Anbetracht der psychischen Aspekte während und nach dem Ereignis – insbesondere durch den Einsatz einer Schere bzw. der Scherenklinge – sowie unter Einbezug verschuldensabhängiger Gesichtspunkte sei eine Genugtuung im Betrag von Fr. 2'500.– angemessen (act. 47 S. 4 ff.).

3.3. Es ist ersichtlich, dass das Handypasswort und das betreffende mobile Gerät in den Fokus des Antrags gerückt sind. Dies lässt den Schluss zu, dass es dem Privatkläger 3 in der Hauptsache um den Verlust seines Handys gegangen ist. In Bezug auf den Verlauf der Ereignisse gilt festzuhalten, dass ihm das beschlagnahmte Handy mit Verfügung vom 13. September 2024 wieder ausgehändigt wurde. Es ist sodann darauf hinzuweisen, dass die blossе Androhung von Gewalt und Aufforderung zur Herausgabe des eigenen Handypasswortes die Schwelle der erforderlichen Intensität zur Zusprechung von Genugtuungsleistungen nicht überschreitet. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 3 ist daher abzuweisen.

E. Zur Privatklägerin 4

1. Die Privatklägerin 4 hat sich am 15. April 2024 mittels Formular form- und fristgerecht als Zivilklägerin konstituiert (act. 15/9/4).

2. Schadenersatzforderung

2.1. Die Privatklägerin 4 beehrte zum einen Schadenersatz im Betrag von Fr. 1'600.– zuzüglich 5 % Zins ab 17. Juni 2023.

2.2. Es gilt zunächst festzuhalten, dass ein schadenersatzrechtlich relevanter Schaden von der Privatklägerin 4 weder substantiiert dargetan noch nachgewiesen wurde. Die Privatklägerin 4 ist mit ihrer Schadenersatzforderung auf den Weg auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

3. Genugtuungsforderung

3.1. Zum anderen forderte die Privatklägerin 4 Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 17. Juni 2023.

3.2. Auch mit Bezug auf die beantragte Genugtuungssumme ist grundsätzlich festzuhalten, dass diese innert Frist nicht hinreichend belegt und begründet wurde. Demgegenüber ist aber bereits an dieser Stelle anzumerken, dass die eingeklagten De-

likte (Sachbeschädigung und Tötlichkeit) die Intensitätsschwelle zur Zusprechung einer Genugtuungssumme nicht erreichten. Daher ist das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 4 abzuweisen.

F. Zur Privatklägerin 7

1. Die Privatklägerin 7 hat sich am 15. August 2023 mittels Formular form- und fristgerecht als Zivilklägerin konstituiert (act. 3/4/4).
2. Die Privatklägerin 7 hat ihr Begehren um Schadenersatz innert Frist nicht beziffert, weshalb adhäsionsweise keine Beträge zuzusprechen sind und sie mit ihrer Schadenersatzforderung auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen ist.
3. Auch in Bezug auf ihre Genugtuungsforderung ist die Privatklägerin 7 mangels rechtsgenügender Bezifferung auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

G. Zur Privatklägerin 8

1. Die Privatklägerin 8 hat sich am 27. April 2024 mittels Formular form- und fristgerecht als Zivilklägerin konstituiert (act. 18/5/10).
2. Die Privatklägerin 8 beehrte Schadenersatz in der Höhe von Fr. 10'000.– (act. 18/5/10). Innert der ihr angesetzten Frist hat sie ihr Begehren weder schriftlich beziffert noch detailliert begründet. Auch ist unklar, inwiefern ihr aus dem eingeklagten Sachverhalt ein materieller Schaden entstanden sein soll, weshalb sie mit ihrer Schadenersatzforderung androhungsgemäss auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen ist.

H. Zum Privatkläger 9

1. Der Privatkläger 9 hat sich am 23. November 2023 mittels Formular form- und fristgerecht als Zivilkläger konstituiert. Zivilforderungen hat er zu diesem Zeitpunkt keine gestellt (act. 10/5/2).
2. Nach Erhalt der Vorladung, worin er innert 20 Tagen ab Erhalt zur schriftlichen Bezifferung und Begründung seiner Ansprüche aufgefordert wurde, liess er sich nicht mehr vernehmen. Folglich ist er sowohl mit seiner Schadenersatz- als auch Genugtuungsforderung auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

XI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

A. Verfahrenskosten

1. Da der Beschuldigte zu verurteilen ist, sind ihm die gesamten Verfahrenskosten (inkl. Beschwerdeverfahren Obergericht Zürich), mit Ausnahme der amtlichen Verteidigungen sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretern der Privatkläger 1 bis 3, welche nach Art. 426 Abs. 1 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen sind, unter Vorbehalt einer Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO resp. Art. 138 Abs. 1 StPO aufzuerlegen.

2. Die Kosten der Untersuchung belaufen sich auf insgesamt Fr. 59'557.27. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG auf Fr. 4'500.– zu veranschlagen.

B. Entschädigung der amtlichen Verteidigung

1. Die amtliche Verteidigung ist für ihre Aufwendungen nach dem Anwaltstarif des Kantons Zürich zu entschädigen, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 und 2 StPO). Die Festsetzung des Honorars hat im Sachurteil zu erfolgen (BGE 139 IV 199 E. 5.4.). Gemäss § 1 Abs. 2 AnwGebV setzt sich die Vergütung im Kanton Zürich aus der Gebühr und den notwendigen Auslagen zusammen. Die allgemeinen Bemessungsgrundlagen im Strafprozess sind die Bedeutung und die Schwierigkeit des Falls, die Verantwortung des Rechtsvertreters und der notwendige Zeitaufwand (§ 2 Abs. 1 lit. b–e AnwGebV).

2.1. Die Entschädigung für das Vorverfahren nach Art. 299 ff. StPO bemisst sich nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung, wobei die Ansätze gemäss § 3 AnwGebV gelten (§ 16 Abs. 1 AnwGebV).

2.2. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es des Weiteren zulässig für das Anwaltshonorar Pauschalen vorzusehen (vgl. dazu § 17 AnwGebV). Die Festsetzung des Honorars im Rahmen einer Pauschale verletzt als solche das Recht auf effektive Verteidigung gemäss Art. 32 Abs. 2 BV nicht (BGE 141 I 124 E. 4.2). Bei einer Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen werden alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst und der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt. Die in einer zunächst

eingeforderten Honorarnote ausgewiesenen Aufwände können dabei Anhaltspunkte für die Pauschalberechnung liefern, ohne dass die geltend gemachten Positionen im Einzelnen beurteilt werden müssten (BStGer BB.2020.246, Beschluss vom 28. September 2021 E. 2.3). Für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich der Vorbereitung des Parteivortrags und die Teilnahme an der Hauptverhandlung beträgt die Grundgebühr in der Regel zwischen Fr. 600.– und Fr. 8'000.– (§ 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV).

3. Am 28. Februar 2025 reichte der mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 9. Januar 2023 mit Wirkung auf 20. Dezember 2022 (vgl. act. 1/14/2) eingesetzte amtliche Verteidiger seine Honorarnote ein (act. 88). Darin machte er Aufwendungen im Umfang von Fr. 39'391.87 (Honorarforderungen vom 16. Februar 2024 bis 28. Februar 2025 inkl. Auslagen und 7.7 % bzw. 8.1 % MwSt.) geltend. Anlässlich der Hauptverhandlung reichte er seine ergänzende Honorarnote für den Zeitraum vom 3. März 2025 bis und mit 12. März 2025 (geschätzt) im Betrag von Total Fr. 5'849.69 ein (act. 97).

4. Für die Hauptverhandlung vom 7. März 2025 wurden noch keine Aufwendungen geltend gemacht, welche aber zusätzlich zu entschädigen sind (5.5 Stunden, vgl. Prot. S. 13 ff.). Abgesehen davon rechtfertigen sich die geltend gemachten Positionen.

5. Angesichts des anspruchsvollen Falles und des dafür notwendigen Aufwands erweist sich eine konkrete Entschädigung aus der Bezirksgerichtskasse von gerundet Fr. 46'500.– (inkl. Barauslagen und 7.7 % resp. 8.1 % MwSt.) als angemessen.

C. Entschädigung der ehemaligen amtlichen Verteidigung

1. Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 12. Dezember 2023 wurde die mündliche Bestellung von Rechtsanwalt lic. iur. X2. _____ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten für die polizeiliche Einvernahme bestellt (act. 9/7/3).

2. Mit Eingabe vom 13. Dezember 2023 reichte er seine Honorarnote über einen Forderungsbetrag von gesamthaft Fr. 916.95 ein (act. 9/7/4), welcher ihm mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 13. Dezember 2023 entschädigt wurde (act. 9/7/4).

3. Somit ist Vormerk zu nehmen, dass Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ für seine Aufwendungen als ehemaliger amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 13. Dezember 2023 bereits vollumfänglich und abschliessend mit Fr. 915.95 (inkl. Barauslagen und 7.7 % MwSt.) entschädigt wurde.

D. Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters der Privatklägerin 1

1. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters der Privatklägerin 1 erfolgt in analoger Weise wie die Entschädigung einer amtlichen Verteidigung einer beschuldigten Person (Art. 138 Abs. 1 StPO).

2.1. Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 26. Januar 2023 wurde Rechtsanwalt Dr. iur. Y1._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Privatklägerin 1 mit Wirkung auf 18. Januar 2023 eingesetzt (act. 1/13/6). Dieser reichte vor der Hauptverhandlung seine Honorarnote im Betrag von Fr. 15'712.25 ein (act. 92).

2.2. Mit Bezug auf seine eingereichte Honorarrechnung ist zu korrigieren, dass für die Hauptverhandlung nicht wie von ihm veranschlagt acht Stunden, sondern in Anbetracht deren tatsächlichen Dauer fünfeinhalb Stunden zu vergüten sind. Daher sind zweieinhalb Stunden weniger zu entschädigen (vgl. Prot. S. 13, 48).

3. Es rechtfertigt sich daher, den unentgeltlichen Rechtsvertreter der Privatklägerin 1 für seine Aufwendungen aus der Bezirksgerichtskasse mit gerundet Fr. 15'100.– (inkl. Barauslagen und 7.7 % resp. 8.1 % MwSt.) zu entschädigen.

E. Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Privatklägerin 2

1. Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 11. April 2024 wurde Rechtsanwältin MLaw Y2._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Privatklägerin 2 eingesetzt (act. 16/14/4). Diese liess mit Eingabe vom 28. Februar 2025 ihre Honorarnote im Betrag von Fr. 4'597.85 einreichen (act. 89). In Ergänzung dieser Honorarnote folgte mit Schreiben vom 6. März 2025 eine Honorarnote im Betrag von Fr. 1'508.20 (act. 93).

2. In Abweichung der eingereichten Honorarnoten ist zu berücksichtigen, dass die veranschlagten Stunden zur Erarbeitung des Plädoyers nicht zu entschädigen sind,

da Rechtsanwalt MLaw Y3._____ anlässlich der Hauptverhandlung auf das Verlesen seines Plädoyers verzichtete (Prot. S. 37). Demgegenüber wurde keine Zeit für die Hauptverhandlung veranschlagt. Auch sind keine Wegkosten oder Nachbesprechungen beantragt worden. In Verrechnung (bzw. abzüglich) der geltend gemachten Stunden für die Ausarbeitung des Plädoyers (5 Stunden) sind somit zusätzlich einhalb Stunden (6.5 Stunden abzüglich 5 Stunden) zu entschädigen.

3. Folglich ist Rechtsanwältin MLaw Y2._____, substituiert durch Rechtsanwalt MLaw Y3._____, für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 2 aus der Bezirksgerichtskasse mit gerundet Fr. 6'400.– (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) zu entschädigen.

F. Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Privatklägers 3

1. Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 24. Juni 2024 wurde Rechtsanwältin lic. iur. Y4._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin des Privatklägers 3 mit Wirkung auf 19. Juni 2024 eingesetzt (act. 19/7/7). Diese reichte vor der Hauptverhandlung mit Eingabe vom 14. November 2024 ihre Honorarnote im Betrag von Fr. 3'716.80 ein (act. 49).

2. Dieser Betrag erscheint im Lichte der gegebenen Umstände angemessen. Rechtsanwältin lic. iur. Y4._____ ist für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin des Privatklägers 3 aus der Bezirksgerichtskasse mit gerundet Fr. 3'700.– (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) zu entschädigen.

XII. Rechtsmittel

Gegen das Urteil kann eine Berufung nach Art. 398 ff. StPO erhoben werden (Art. 398 Abs. 1 StPO). Diese ist innert 10 Tagen seit der Eröffnung mündlich oder schriftlich beim hiesigen Gericht zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen (Art. 399 Abs. 3 StPO). Im Übrigen wird auf die Rechtsmittelbelehrung im Dispositiv verwiesen. Über die Zulässigkeit der Berufung entscheidet die Rechtsmittelinstanz.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - der mehrfachen sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 aStGB (Dossier 1);
 - der mehrfachen Gefährdung des Lebens gemäss Art. 129 StGB (Dossiers 1 und 2);
 - der Gehilfenschaft zum Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 25 StGB (Dossier 10);
 - der mehrfachen einfachen Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 Abs. 5 StGB (Dossiers 1 und 16);
 - der mehrfachen Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. b StGB (Dossiers 2 und 16);
 - der Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB (Dossier 3);
 - der mehrfachen Sachbeschädigung gemäss Art. 144 Abs. 1 StGB (Dossiers 2 und 15);
 - der Entwendung eines Fahrzeuges zum Gebrauch gemäss Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG (Dossier 4);
 - des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG sowie Art. 91 Abs. 1 lit. a SVG (Dossier 4);
 - des Fahrens ohne Berechtigung gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG (Dossier 4);
 - der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB (Dossier 7);
 - des mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 WG (Dossier 12);
 - der mehrfachen Nötigung gemäss Art. 181 Abs. 1 StGB (Dossiers 16 und 19);
 - der Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte gemäss Art. 179^{quater} Abs. 1 und 3 StGB (Dossier 18);
 - der mehrfachen Beschimpfung gemäss Art. 177 Abs. 1 StGB (Dossiers 7 und 13);
 - der Tötlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 lit. c StGB (Dossier 2);
 - der Tötlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB (Dossier 15);
 - der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG (Dossiers 4 und 11).

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 12 Jahren und 5 Monaten Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 481 Tage durch Haft erstanden sind), als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Jugendanwaltschaft Limmattal / Albis vom 7. Juli 2022 (Aktenzeichen ...) sowie mit einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu Fr. 30.–, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 6. Mai 2024 (Aktenzeichen ...) und mit einer Busse von Fr. 720.–.
3. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe werden vollzogen. Die Busse ist zu bezahlen.
4. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Tagen.
5. Von der Anordnung einer Massnahme nach Art. 59, 61 oder 63 StGB wird abgesehen.
6. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 10 Jahre des Landes verwiesen.
7. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.
8. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 25. September 2024 beschlagnahmten Gegenstände, lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, KDM-FS-A, Güterstr. 33, Postfach, 8010 Zürich, Polis-Geschäfts-Nr. 84493801, 87337993 86452133, 86354770 bzw. 86456715, werden dem jeweils Berechtigten oder an eine bevollmächtigte Person innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen hin herausgegeben:
 - a. An den Beschuldigten:
 - Herrenhose (Cargohose), schwarz und Socken, schwarz (Asservaten-Nr. A017'916'766),
 - Shirt, Nike, schwarz (Asservaten-Nr. A017'916'777),
 - Schuhe, Dior, schwarz, Gr. 47 (Asservaten-Nr. A017'916'802),

- Pullover, Kapuzenpullover, H&M, schwarz, Gr. XL (Asservaten-Nr. A017'916'835),
- Herrenjacke, Daunenjacke (Asservaten-Nr. A017'916'857),
- Mobiltelefon, 0195.24.1.0.0 - Apple iPhone (Asservaten-Nr. A018'354'386),
- Mobiltelefon, 0195.24.3.0.0 - Huawei (Asservaten-Nr. A018'354'535),
- SIM-Karten, 0195.24.3.1.0 - SIM-Karte (Asservaten-Nr. A018'397'778).

b. An die Privatklägerin 1 (B._____):

- Shirt, Marke: unbekannt, Farbe: weiss, Muster: schwarzes Männchen (Asservaten-Nr. A016'892'618),
- Mobiltelefon, 0294.23.01 - Apple iPhone, (Asservaten-Nr. A017'160'393),
- SIM-Karten, 0294.23.01.S01 - SIM-Karte (Asservaten-Nr. A017'189'605),
- Sporthose, schwarze Trainerhose (Asservaten-Nr. A016'980'168),
- Damenbekleidung, 1 Pullover grau, Marke Champion (Asservaten-Nr. A016'982'244),
- Datenträger für Computer, 1 x CD mit MRI-Bilder von B._____ (Asservaten-Nr. A016'988'479).

Sofern die Herausgabe nicht innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils verlangt wird, werden die Gegenstände der Lagerbehörde zur gutschheinenden Verwendung respektive Vernichtung überlassen.

9. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 25. September 2024 beschlagnahmten Gegenstände, lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage, KDM-FS-A, Güterstr. 33, Postfach, 8010 Zürich, Polis-Geschäfts-Nr. 86354770, 86452133, 86522896 und 86456715, werden eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils der Lagerbehörde zur gutschheinenden Verwendung respektive Vernichtung überlassen:

- Mobiltelefon, 1x iPhone 14 Pro Max A (Asservaten-Nr. A017'879'899),
- Mobiltelefon, Marke unbekannt (Asservaten-Nr. A017'877'133),
- Lebensmittel, weisses Pulver, 3 Portionen je in Papiersack verpackt, mit braunem Klebeband umwickelt (Asservaten-Nr. A017'880'067),

- Betäubungsmittel, gepresstes Pflanzenharz, 2 Stücke, in aufgeschnittener Plastikfolie (Asservaten-Nr. A017'880'078),
- Schreckschussrevolver Smith & Wesson, Modell Chiefs Special, Waffenhersteller Umarex, Kaliber 9 mm Knall, Waffen-Nr. ... (Asservaten-Nr. A017'913'676),
- Pistole, 1 Schreckschusspistole Glock, Modell 17 Gen5, Waffenhersteller, Umarex, Kaliber 9 mm PAK, Waffen-Nr. ... (Asservaten-Nr. A017'913'723),
- Munition, VICTORY Schreckschussmunition für Revolver, aus Papiertragtasche (Asservaten-Nr. A017'913'756),
- Munition, 3 Knallkartuschen (für Schreckschusspistolen) (Asservaten-Nr. A017'914'975),
- Waffenbehältnis, Marke UMAREX mit Inhalt: 50ziger Packung (Asservaten-Nr. A017'915'047),
- Schlagwaffe, ausziehbarer Schlagstock, schwarz, mit Aufschrift: Chinesische Schriftzeichen (Asservaten-Nr. A018'354'466).

Im Falle der Verwertung wird der Erlös zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

10. Die folgenden Spuren und Spurenräger, lagernd beim Forensischen Institut Zürich (Polis-Geschäfts-Nr. 84493801 und 86522896) werden nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung respektive Vernichtung überlassen:

- IRM-Fotografie (Asservaten-Nr. A016'980'113),
- Vergleichs-WSA (Asservaten-Nr. A016'980'124),
- DNA-Spur-Wattetupfer (Asservaten-Nr. A016'980'135),
- DNA-Spur-Wattetupfer (Asservaten-Nr. A016'980'146),
- DNA-Spur-Wattetupfer (Asservaten-Nr. A016'980'157),
- Fotografie (Asservaten-Nr. A017'913'416),
- Schmauchfilter (Asservaten-Nr. A017'913'427),
- Schmauchfilter (Asservaten-Nr. A017'913'438),
- REM-Stub (Asservaten-Nr. A017'913'449),
- REM-Stub (Asservaten-Nr. A017'913'450),
- REM-Stub (Asservaten-Nr. A017'913'461),
- REM-Stub (Asservaten-Nr. A017'913'472),
- REM-Stub (Asservaten-Nr. A017'913'483),

- Fotografie (Asservaten-Nr. A017'913'530),
 - Schmauchfilter (Asservaten-Nr. A017'913'552),
 - Schmauchfilter (Asservaten-Nr. A017'913'563),
 - REM-Stub (Asservaten-Nr. A017'913'574),
 - REM-Stub (Asservaten-Nr. A017'913'585),
 - REM-Stub (Asservaten-Nr. A017'913'596),
 - REM-Stub (Asservaten-Nr. A017'913'609),
 - REM-Stub (Asservaten-Nr. A017'913'621),
 - DNA-Spur-Wattetupfer (Asservaten-Nr. A017'913'687),
 - DNA-Spur-Wattetupfer (Asservaten-Nr. A017'913'698),
 - DNA-Wattetupfer (Asservaten-Nr. A017'914'873),
 - DNA-Spur-Wattetupfer (Asservaten-Nr. A017'914'884),
 - DNA-Spur-Wattetupfer (Asservaten-Nr. A017'914'895),
 - Schmauch-Spur (Asservaten-Nr. A017'915'207),
 - Schmauch-Spur (Asservaten-Nr. A017'915'263),
 - Tatort Fotografie (Asservaten-Nr. A017'917'452).
11. Die folgenden, von der Kantonspolizei Zürich, Abteilung Digitale Forensik CC-DF, vorgenommenen Datensicherungen, lagernd bei der Kantonspolizei Zürich, Abt. Digitale Forensik CC-DF, Güterstr. 33, Postfach, 8010 Zürich (Polis-Geschäfts-Nr. 87337993), werden der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zur Vernichtung überlassen:
- Datensicherung (Asservaten-Nr. A018'397'767),
 - Datensicherung (Asservaten-Nr. A018'397'789),
 - Datensicherung (Asservaten-Nr. A018'484'145),
 - Datensicherung (Asservaten-Nr. A018'484'167).
12. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte der Privatklägerin 1 (B._____) aus den eingeklagten Ereignissen (Dossiers 1 und 2) dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs wird die Privatklägerin 1 auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
13. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1 (B._____) Fr. 10'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 16. Januar 2023 als Genugtuung zu bezahlen.

14. Die Privatklägerin 2 (C._____) wird mit ihrer Schadenersatzforderung auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
15. Der Beschuldigte wird anerkennungsgemäss verpflichtet, der Privatklägerin 2 (C._____) Fr. 1'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. Februar 2024 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
16. Der Privatkläger 3 (D._____) wird mit seiner Schadenersatzforderung auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
17. Das Genugtuungsbegehren des Privatklägers 3 (D._____) wird abgewiesen.
18. Die Privatklägerin 4 (E._____) wird mit ihrer Schadenersatzforderung auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
19. Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 4 (E._____) wird abgewiesen.
20. Die Privatklägerin 7 (G._____) wird mit ihren Zivilforderungen (Schadenersatz und Genugtuung) auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
21. Die Privatklägerin 8 (H._____) wird mit ihrer Schadenersatzforderung auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
22. Der Privatkläger 9 (I._____) wird mit seinen Zivilforderungen (Schadenersatz und Genugtuung) auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
23. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
 - Fr. 4'500.–; die weiteren Kosten betragen:
 - Fr. 12'000.– Gebühr für das Vorverfahren,
 - Fr. 24'847.18 Auslagen (diverse Gutachten),
 - Fr. 1'200.– Gebühr Beschwerdeverfahren Obergericht Zürich,
 - Fr. 21'510.09 Auslagen (Akontozahlung amtliche Verteidigung).
24. Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ wird für seine Aufwendungen als derzeitiger amtlicher Verteidiger des Beschuldigten zusätzlich zur mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 18. Juli 2024 bereits überwiesene-

nen Akontozahlung von Fr. 20'593.14 aus der Bezirksgerichtskasse mit Fr. 46'500.– (inkl. Barauslagen und 7.7 % resp. 8.1 % MwSt.) entschädigt.

25. Es wird davon Vormerk genommen, dass Rechtsanwalt lic. iur. X2._____ für seine Aufwendungen als ehemaliger amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 13. Dezember 2023 bereits vollumfänglich und abschliessend mit Fr. 916.95 (inkl. Barauslagen und 7.7 % MwSt.) entschädigt wurde.
26. Rechtsanwalt Dr. iur. Y1._____ wird für seine Aufwendungen als unentgeltlicher Rechtsvertreter der Privatklägerin 1 aus der Bezirksgerichtskasse mit Fr. 15'100.– (inkl. Barauslagen und 7.7 % resp. 8.1 % MwSt.) entschädigt.
27. Rechtsanwältin MLaw Y2._____, substituiert durch Rechtsanwalt MLaw Y3._____, wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 2 aus der Bezirksgerichtskasse mit Fr. 6'400.– (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) entschädigt.
28. Rechtsanwältin lic. iur. Y4._____ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsvertreterin des Privatklägers 3 aus der Bezirksgerichtskasse mit Fr. 3'700.– (inkl. Barauslagen und 8.1 % MwSt.) entschädigt.
29. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens (inkl. Beschwerdeverfahren Obergericht Zürich), ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigungen sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretungen der Privatkläger 1 bis 3, werden dem Beschuldigten auferlegt.
30. Die Kosten der derzeitigen amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretungen der Privatkläger 1 bis 3 werden auf die Bezirksgerichtskasse genommen, vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO resp. Art. 138 Abs. 1 StPO.
31. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - den amtlichen Verteidiger im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);

- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro ... Unt. Nr. ... (übergeben);
- die unentgeltlichen Rechtsvertretungen der Privatkläger 1 bis 3 im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerschaft (übergeben resp. versandt);
- die Privatkläger 4 bis 9 (versandt);
- das Bundesamt für Polizei fedpol, Bundeskriminalpolizei, Guisanplatz 1A, 3003 Bern (versandt);
- das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Postfach, 8090 Zürich (per E-Mail an intake.bvb@ji.zh.ch);
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich (per E-Mail an partner@ma.zh.ch);
- den ehemaligen amtlichen Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X2. _____ im Dispositivauszug gemäss Ziffer 24;
- allfällige weitere zuständige Amtsstellen;

und hernach als begründetes Urteil an

- den amtlichen Verteidiger im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro ..., Unt. Nr.;
- die Privatklägerschaft resp. an die unentgeltlichen Rechtsvertretungen im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerschaft ([versandt] nur bei Ergreifen eines Rechtsmittels oder auf Verlangen innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs; unter Vorbehalt einer vollständigen Ausfertigung nur hinsichtlich ihrer je eigenen Anträge [Art. 84 Abs. 4 StPO]);
- allfällige weitere zuständige Amtsstellen;

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, Postfach, 8090 Zürich (per E-Mail);
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles;
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A;
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastr. 45, Postfach, 8090 Zürich;
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-FS-A, Güterstr. 33, Postfach, 8010 Zürich, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziff. 8 und 9;
- die Kantonspolizei Zürich, Abt. Digitale Forensik CC-DF, Güterstr. 33, Postfach, 8010 Zürich, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziff. 11;

- das Forensische Institut Zürich, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziff. 10;
 - die Bezirksgerichtskasse Dietikon, unter Hinweis auf Dispositiv-Ziff. 23 und 25 bis 27;
 - allfällige weitere zuständige Amtsstellen.
32. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Dietikon, Postfach, 8953 Dietikon, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

BEZIRKSGERICHT DIETIKON

Die Vorsitzende:

Der Gerichtsschreiber:

Gerichtspräsidentin lic. iur. F. Moser-Frei

MLaw F. Lautenschlager